Chur-Mayntziſche
Acten-mäßige
INFORMATION

Was in Sachen

Sr. Churfürſtl. Gnaden
von Mayntz,

Entgegen

Des Hrn. Printzen Wilhelm
Land-Grafen zu Heſſen-Caſſel Durchl.

als dermahligen Innhaberen der Graf-
ſchafft Hanau,

Wegen

Des vormahlig-Gräffl. Hanauiſchen Antheils

des Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts vor dem Berg
bey Altzenau.

Seith dem bey dem Preißlichen

Kayſerl. und Reichs Cammer-Gericht

am 27ten Febr. 1737. ergangenen Urthel,

Sowohl

Bey der auf des Löbl. Ober-Rheiniſchen Crayſes Hohes
Ausſchreib-Ambt erkannten

Manutenentz-Commiſſion,

Als

Unter Kayſerlicher Allergnädigſter Vermittelung
vorgeweſener

Vergleichs-Conferentz

vorgegangen.

MAYNTZ, gedruckt im Jahr 1738.

Es haben Ihro Churfürſtl. Gnaden von Mayntz in mehrerem vernommen, was Geſtalten in denen zwiſchen Höchſt Deroſelben und des Herrn Printzen Wilhelm Land-Grafen zu Heſſen-Caſſel Durchl. als Innhabern der Graffſchafft Hanau, obſchwebenden bey dem preißlichen Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht für höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Gnaden, entgegen hocherwehnte Seine Fürſtl. Durchl. in Summariiſſimo gerechteſt entſchiedenen Sachen, den vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheil des Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau betreffend, von Fürſtl. hohen gegenſeithen geſuchet werde, wie ſonſten allenthalben, alſo auch von deme dem Publico wiedrige ohnerfindliche Vorbildungen beyzubringen, was ſowohl bey der von hoch-beſagtem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht auf des Löbl. Ober-Rheiniſchen Crayſes hohes Ausſchreib-Ambt Urthel- und Ordnungs-mäßig erkannten Manutenentz-Commiſſion, als der von Ihrer Kayſerl. Majeſtät, vermittels Dero im Reich damahlen Anweſenden Abgeſandten, Kayſerl. würcklichen geheimen Raths und ſubſtituirten Reichs-Hoff-Vice-Cantzlarn Herrn Grafen von Colloredo Excell. allergnädigſt veranlaßten gütlichen Unterhandlung vorgegangen, dahin hauptſächlich ſtrebend, ob wäre bey ſothanen Vergleichs-Tractaten von Seithen Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz der Billigkeit kein Platz gegeben, ſondern vielmehr deme gäntzlich entgegen zu eben nemlicher Zeit ein Monitorium arctius und Innhaltliche Exe-

cutions-Androhung bey hochgemeldter Manutentz-Commiſſion ausgewürcket worden, da Seine des Herrn Printzen Wilhelm Durchl. gleichwohlen mit Fortſetzung Ihres an die allgemeine Reichs-Verſammlung in dieſer Sache unternommenen Recursûs, zu Beförderung ſolcher güthlichen Auskunfft, ſtill geſtanden wären, ſoforth höchſt-gedachte Ihre Churfürſtl. Gnaden Dero Abneigung von ſchiedlicher Auskunfft genugſam an Tag geleget hätten, dahero nichts übrig ſeye, als die Sache ihres Weegs zu verfolgen.

Allermaſſen nun aber mehr höchſt-beſagte Ihre Churfürſtl. Gnaden Sich und Dero anvertrauten Ertz-Stifft dergleichen ungütigen Ausſtreuungen (womit nur getrachtet wird, dieſe hohe Seithe gehäßig zu machen, die Sache zu hemmen, und in Thätlicher Vorenthaltung ſothanes vormahligen Gräffl. Hanauiſchen freyen Gerichts-Antheils Rechts- und Urthel-wiedrig zu verharren) gleichſam Preiß zu laſſen, da minder verantwortlich achten mögen, jemehr das ſtracke Wiederſpiel dieſes ungleichen Angebens allenthalben Acten-Kündig iſt: So haben höchſt Dieſelbe nicht umgehen können, ſothanen ſchrifftlichen Hergang hiebey ohngeſchmählert vorzulegen, mithin zu männigliches billigſamer Einſicht und ohnpartheylicher Beurtheilung anheim zu laſſen, wie ohngegründet alle dieſe Beymeſſungen ſeyen, und ob nicht auf die hohe Gegenſeithe allerdings zuruck falle, womit Chur-Mayntz, ja die hohe Manutenentz-Commiſſion ſelbſten, wie vorhin der allgemeine Reichs-Ober-Richter, in Nachdencken und Vorwurff geſetzet werden wollen?

Nachdeme alſo, um den gantzen Zuſammenhang zu ermeſſen, bey dem preißlichen Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht die
Lit. A. Lit. A. hiebeygehende bekandte Urthel am 27ten Febr. 1737. ergangen, und Innhalts deſſelben das von des Herrn Printzen Wilhelm Durchl. durch ungleiche Vorſtellungen vorhin allda geſucht- und erlangte Mandatum de non turbando S. C. causâ cognitâ Gerichtlich aufgehoben- und dagegen der hohe Ertz-Stifft Mayntz in dem alleinigen Beſitz des hiebevorigen Gräffl. Hanauiſchen Antheils Freyen-Gerichts Richterlich gehandhabet-ſothanem gerechten Ausſpruch aber von Seithen des Herrn Printzen Wilhelm Durchl. der ſchuldige Reichs-Ständiſche Gehorſam

ent-

entzogen-und mit nicht erhörten nichtigen Proteſtationen, auch Thätlichen Wiederſetzungen ſich anmaßlich entgegen geſtellet worden; So hat wohl anderſt nicht ſeyn können, als daß, auf nothdringliches Chur-Mayntziſches Anruffen, das Litt. B. an- Litt. B.
liegende Proceſs-mäßige Mandatum de manutenendo S. C. auf des Löbl. Ober-Rheiniſchen Crayſes ausſchreibende Herren Fürſten, Seine Churfürſtl. Gnaden von Trier, als Biſchoffen zu Worms, dann Seine Churfürſtl. Durchleucht zu Pfaltz, als Pfaltz-Grafen zu Simmern, unterm 6ten April daraufhin erfolget, welche beede hohe Commiſſions-Höfe ſoforth von Sr. Churfürſtl. Gnaden von Mayntz, um Vollziehung des Obriſt-Richterlichen Auftrags Litt. C. & D. der Gebühr belanget Litt. C.
worden. Litt. D.

Es hat hierauf biß zum halben Monath Junio angeſtanden, daß das erſtere Commiſſions-Monitorium Litt. E. vermög Ur- Litt. E.
kundt Litt. F. an hohe Gegenſeithe gekommen, Innhalts weſ- Litt. F.
ſen derſelben annoch 4. Wochen Zeit, um ſich des Frey-Gerichts Urthel-mäßig zu müßigen, geſtattet worden; Da nun biß zu End des Julii von einiger Fürſtl. Heßiſchen Erklärung-weniger der ſchuldigen Räumung des Frey-Gerichts das mindeſte-wohl aber im Gegentheil alle beharrliche Widerſetzlichkeit zu vernehmen und zu empfinden geweſen, ſo haben Ihre Churfürſtl. Gnaden Sich gemüßiget befunden, bey hocherwehnter Manutenentz-Commiſſion unterm 30ten ſothanen Monaths Julii, Ausweiß Lit. G. des weiteren einzukommen; Demenach von daher, ver- Litt. G.
mög Commiſſariſchen hohen Sambt-Schreibens an Chur-Mayntz Litt. H. im Monath September communiciret wor- Litt. H.
den, was des Herrn Printzen Wilhelm Durchl. unterm 27ten des vorerwehnten Monaths Julii, Innhalts der Anfug Litt. I. Litt. I.
auf obiges erſteres Commiſſions-Monitorium hatten herkommen laſſen.

Es wurde hierinnen zuforderiſt gemeldet, als ob das vorerwehnte Mandatum de manutenendo nicht von dem Cammer-Gericht-ſondern nur einigen deſſelben recuſirten Beyſitzeren, mit deren übrigen Wiederſpruch, herrührig ſeye, ſodann wäre alldaſiges Verfahren überhaupt wegen des überſchrittenen Summariiſſimi von Ihro Kayſerl. Majeſt. mißbilliget-und die Sache an preißl. Reichs-Hof-Rath avociret worden, wo ſofort

Seine Durchl. binnen denen angeſetzten zwey Monathen Dero Nothdurfft beobachten würden; Hauptſächlichen aber wurde auf den, Vermög Fürſtl. gegentheiligen Schreibens an die allgemeine Reichs-Verſammlung vom 16ten April 1737. Jahrs anmaßlich ergrieffenen-und angeblich in ſo weit zu Stand gebrachten Comitial-Recurs ſich bezogen, mithin verlanget, von Commiſſions-wegen ſtill zuſtehen, biß auf hochdedachtem Reichs-Convent in dieſer puren Causâ Juſtitiæ, & quidem Mandati ac Summariſſimi der Cammer-Gerichtliche Entſcheid, inaudito Exemplo & inverſo Syſtemate, unterſuchet-und für gült-oder ungültig erkannt ſeye;

Alldieweilen nun aber Seine Churfürſtl. Gnaden in dieſerley Außſchweiffungen Sich in gegenwärtiger Executiv-Sache einzulaſſen nicht gemeinet ſeyn konten, da bevorab dasjenige, was aus des preißlichen Reichs-Hoff-Raths-Concluſo vom 24ten Maij 1737. und in deſſen Verfolg an Chur-Mayntz
Lit. K. Lit. K. ergangenen Kayſerl. Allerhöchſten Reſcript wiedriges hergenommen werden wollen, ſeine Reichs-kündige Erledigung dahin erreichet, daß Ihre Kayſerl. Majeſtät ſamtlichen Cammer-Gerichts Vorgang in Sachen, auf den eingefolgten näheren Bericht-auch von Seiner Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz
Lit. L. in Antwort gethaner-Lit. L. hiebey gefügter Vorſtellung zum vollſtändigſten wohl gethan befunden, und ein ſolches bey dem hohen Reichs-Convent inſonderheit offentlich erklären laſſen, nicht weniger Ihrer Churfürſtl. Gnaden und Dero hohen Ertz-Stifft die, mit Verweiſung des Fürſtl. Gegentheils ad ſeparatum, nach maßgab Allerhöchſt Dero Wahl-Capitulation Art. II. unterm berührten 24ten Maij gerechteſt zuerkannte ſolitariſche Belehnung unterm 23ten Julii beſagten Jahrs, laut Bey-
Lit. M. lag Lit. M. allermildeſt ertheilet, mithin all dißfälliges wiedriges Fürgeben de notorio hinweg gefallen, ſodann des Herrn Cammer-Richtern Grafen von Ingelheim Excellentz das von Cammer-Gerichts wegen in Sachen geſchehene zu allem Uberfluß, vermittels der in offenem Druck mitgetheilten ausführlichen Nachricht wieder alle anmaßliche Beymeſſungen ohnbeſtreitlich vindiciret, vornehmlichen aber der unternommene Recurs wieder alle notoriſche Reichs-Verfaſſung lauffet, dahero auch von Ihrer Kayſerl. Majeſtät ſobalden in obgedachtem Dero

ro Allergnädigſtem Reſcript an Chur-Maynz zum nachdrück-lichſten Gerechteſt mißbilliget worden, daß allhier kein-die Jura Statuum berührendes Gravamen vorgeſpiegelet werden mag, ſondern man alleins in Einer vom Fürſtl. Gegentheil bey dem vorhin ſo hochgeprieſenen Ober-Richter ſelbſt anhängig gemach-ten bloſſen Privat-Juſtitz-Sach und Causâ Summariiſsimi ver-ſiret, welche durch den von hoher Gegenſeithen eingeführten Mandat-Proceſs bey dem Cammer-Gericht gerechteſt entſchie-den worden, mithin jedem Theil in ordinario und petitorio den den Weeg Rechtens allerdings offen behaltet, alſo von ei-nem ſolchen Obriſt-Richterlichen Ausſpruch zu provociren, nach gemeinen Rechten und kundbahren Reichs-Satzungen un-zuläßig iſt, bevorab, wann dergleichen Einſtreuungen ein Effe-ctus ſuſpenſivus zugelegt werden wolte, als womit es um die gemeine Ruhe und Ordnung kurtz um gethan ſeyn würde. In Cauſis ordinariis weiß man ſich wohl zu erinneren, daß bey et-waigen nullitäts-oder iniquitäts-Fällen die Remidia Syndica-tûs & Reviſionis verliehen ſeyen; Es iſt ſich aber anbey aus denen Reichs-Satzungen zu beſcheiden, daß auch dieſe, wann ſie Reichs-Satzungs-mäßig ergriffen und eingeführet ſeynd, gleich-wohlen keinen Effectum ſuſpenſivum haben, ſodann nicht in Comitiis zu verhandelen, ſondern denen ſonſten eigends, zu je-weiliger des Cammer-Gerichts Gebrechen Abthuung, über-haupt beſtimmten Reichs-Deputatis, mittels beſonderer deren-ſelben Beaydigung, übergeben ſeyen, gleich man ſich hierunter auf die kundbare Reichs-Grund-Geſätze, und inſonderheit die Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. und part. 3. tit. 53. dann die Reichs-Abſchiede vom Jahr 1532. §. 17. und noviſ-ſimum de anno 1654. §. 76. & ſeqq. und weiters §. 124. & 125. zu beruffen hat, geſtalten hievon noch hierunter ein ſo an-deres folgen wird, und gegenwärtig zu Patriotiſcher Erwegung erinneret wird, ob zu einer würcklichen Comitial-Pendentz ge-nug ſeye, die hohe Reichs-Verſammlung mit anmaßlichem Be-ſchwehrungs-Schreiben behelliget zu haben? und zwar in ei-ner Sache, wo keine Jura Statuum, Leges ferendæ vel inter-pretandæ, oder andere den Statum Publicum betreffende Um-ſtände obwalten, welche an den allgemeinen Reichs-Convent

nach dem Inſtrum. Pacis Weſtphal. art. 8. §. 2. und Capit. noviſſ. art. 4. qualificiret?

Es ſeynd bey ſo geſtalten Dingen Se. Churfürſtl. Gnaden in Dero fernern Vorſtellung an die hohe Manutenentz-Com-
Lit. N. miſſion vom 30ten Septembris Lit. N. lediglich bey Rechts gemäſſer ferner weiten Implorirung der Commiſſariſchen Ob-
Lit. O. liegenheit verblieben, haben anbey Beſag Poſtſcripti Lit. O. hinzu zufügen befunden, was maſſen Ihre Kayſerl. Majeſtät durch einige Vergleichs-Handlung den Lauff der Juſtitz keines Weegs hemmen zu wollen, eben ſo aller rühmlichſt anerklären laſſen, als Ihre Churfürſtl. Gnaden von Dero erhaltenem Urthel und deſſen Verfolgung im mindeſten abzugehen nicht gemeinet ſeyn könnten; Obige Kayſerl. allergerechteſte Declaration iſt auch in Comitiis wiederhohlet worden; Und wie hat ſolches anderſt ſeyn können, da der hohe Gegentheil in dem abgeſprochenen Beſitz de facto ohnbeſchränckt verharret; Man überlaſſet ſolches zur billigen Einſicht, und bittet männiglich, ſich an die Chur-Mayntziſche Stelle zu ſetzen und zu erwegen, ob ſich Zumuthen laſſe, daß dieſer Theil gegen Urthel im Genuß bleibe, und jener ererſt abwarten ſolle, was Ihme gütlich ausgeworffen werden wolle; Der hohe Gegentheil würde wohl am wenigſten dergleichen geſinnet ſeyn, je bekandter es iſt, wie weit Derſelbe ſich hiebevor des erſchlichenen Mandati prævaliret, und wie ſowohl in der Chur-Mayntziſchen Sach, wegen deren gegen das Lehen Brumath Tauſchweiß fürlängſt von wegen der Graffſchafft Hanau abgegebenen Gefällen, als in denen Hanauiſchen Succeſſions-Strittigkeiten mit dem Fürſtlichen Hauß Heſſen-Darmbſtatt Reichs-Kündig iſt, gegen alle Richterliche Erkanntnuſſen und Verfügungen ſeine Abſichten Thätlich durch zu treiben ſich durch nichts hinderen laſſe.

Demnach nun Se. Excellentz der Kayſerl. Abgeſandte Herr Graff von Colloredo mit würcklichem allerhöchſten Aufftrag zu gütlicher Vermittelung verſehen worden, und darmit im halben Octobris des nechſt vorigen Jahrs 1737. bey Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz ſich eingefunden; So haben höchſt Dieſelbe, Ihrer Kayſerl. Majeſtät zu allerunterthänigſter Ehrerbie-

thung,

thung, auch des Herrn Printzen Wilhelm Fürſtl. Durchl. und Dero Freundſchafft werckthätiger Hochſchätzung, ſich ein ſolches nicht entgegen ſeyn laſſen, ſondern vielmehr, um ſich in kurtzen miteinander zu prüfen, und auf eine Zuſammen-Kunfft unter des Herrn Abgeſandtens Beywohnung angetragen, und Dero Abgeordnete benennet; Se. Churfürſtl. Gnaden haben aber anbey wohl anderſt nicht gekönnt, als Dero kundbahre Rechte, und daß beſonders von der hohen Manutenentz-Commiſſion in tramite ohnverruckt fortgefahren werden möchte, mehrmahlen zum ausdrücklichſten auszubedingen, gleich Ihro Kayſerl. Maj. vorhin gerechteſt genehmet, und dieſes offentlich anerklären laſſen;

Auf dieſen Grund iſt man alſo mit Eintritt des Monaths Novembris in der Reichs-Stadt Franckfurth zur Unterhandlung geſchritten, und hat ſothanen vor- und beybehalt der Juſtitz ohnausgeſetzt zum feyerlichſten widerholet; und wie konte alſo dem hohen Gegentheil frembd vorkommen, als das Lit. P. Lit. P. beygehende Monitorium arctius der Manutunentz-Commiſſion reſpectivè de dato Elwangen den 24ten- und Mannheim den 28ten Octobris nunmehro endlich zum Vorſchein gelanget;

Es hatte ſelbes ſich längſten geeignet, und ware von Chur-Mayntz hiebevor gezeigter-maſſen bereits unterm 30ten Julii und 30ten Septembris und alſo vor deme gerechteſt nachgeſucht worden, als die Sach zu würcklichen Tractaten gediehen, von dieſen aber hochgedachter Manutenentz-Commiſſion einige Anzeig zu thun von wegen Chur-Mayntz billig eben ſo ohnnöthig gehalten worden, als dergleichen auch von Fürſtl. Heßiſcher Seiten nicht geſchehen, ſo gleich wollen allenfalls nicht hätte hinderen können oder ſollen, allda in Tramite fort zufahren;

Obwohlen nun mit Fürſtl. Heßiſcher Convenientz nicht übereintreffen mag, daß Chur-Mayntz durch die jenerſeits ſolchen Ends etwa erweckte Vergleichs Handlung ſich im Weeg Rechtens nicht irr machen laſſen- dann daß von denen hohen Commiſſions-Höffen dem angemaſten Comitial-Recurs kein Effectus Supenſivus ſo ſchlechter Dingen nachgegeben werden

 wol-

wollen; ſo iſt doch ein wie anderes in ſelbſt ſprechendem Recht und Billigkeit offenbahr befeſtiget, und würde ſolches der hohen Gegenſeithen in Caſu inverſo nur allzubegreifflich und anſtändig ſeyn.

Man ſiehet Chur-Mayntziſcher Seithen auch wohl nicht, was darab Wiedriges gefolgeret werden könne, daß gleichwohlen von Fürſtl. Gegenſeithen mit denen Comitial-Betreibungen eingehalten worden wäre, dann ſo haben Ihro Churfürſtl. Gnaden ſich in einige dergleichen Verbedingung, bey Beliebung der Güte, nicht allein keines Weegs eingelaſſen, ſondern Ihro den Weeg Rechtens ohngeſchmählert beybehalten, und laſſet man dahin geſtellet ſeyn, ob, und wie weit auch allenfalls warum von hoher Gegenſeithen mit denen vorhin nur all zu weit getriebenen Comitial-Bewegungen ein Ruckhalt genommen worden ſeyn möge; wenigſtens betreffen ſelbe Chur-Mayntz nicht allein, ſondern die allgemeine Verfaſſung, und ſowohl das allerhöchſte Oberhaupt, als in der Folge männiglichen.

Bey ſothanem unverruckten Weeg Rechtens hat der gütliche Handel allerdings beſtehen können, und mag nicht geſagt werden, daß dieſer durch jenen vereitelet- und aufgehoben worden wäre, Geſtalten von Chur-Mayntz die Meynung hiebey nie anderſt geweſen, noch geäuſſert worden, als (gleich hieroben Lit. C. der hohen Manutentz-Commiſſion zu vernehmen gegeben worden) keines Weegs das gerechteſt abgeuhrtelte Summariiſſimum ſondern alleinig das noch Richterlich-ohnentſchiedene-wann ſchon in ſich vor den hohen Ertz-Stifft offenkündige ordinarium & petitorium, zumahlen die Kayſerl. Allerhöchſte Belehnung in Contradictorio immittels eingefolget ware, durch eine leidentliche Abfertigung des anmaßlichen Einſpruchs etwa gütlich zu redimiren.

Wie anſehnlich und großmüthig nun bey ſothaner gütlichen Unterhandlung Ihrer Churfürſtl. Gnaden Erklär- und Anerbietungen geweſen ſeyen, darüber laſſet man die deßfalls gepflogene Conferential-Acta Lit. Q. R. S. T. V. W. ſambtlich hiebey kommend ihres Innhalts ſprechen.

Lit. Q. R. S. T. V. W

Es

Es kommet, zu Bemeſſung der hierunter ein-ſo anderer Seiths obwaltenden Billig-oder Unbilligkeit, nicht darauf an, wie weit das Objectum Phyſicum ſich erſtrecke, worüber man ſich zu vergleichen Willens, ſondern auf der Sachen Rechtliche Geſtalt und Gründe;

Der hohe Ertz-Stifft hat die Cammer-Gerichtliche Caſſatori-und Manutenentz-Urthel minder nicht die in Contradictorio erkannt-und ertheilte Kayſerl. Solitariſche Belehnung vor ſich, und mag ſeines Orths, paritione prævia, die genaueſte Unterſuchung gelten laſſen, ohne jemanden, wer es ſeye, mit ſeinem Recht zu ſcheuen, und mit der bekandten Chur-Mayntziſchen Deduction iſt das Petitorium ſelbſt durch die eigene Gegentheilige hiebevorige facta & pacta ohnbeſtreitlich erſchöpffet, deme nöthigen Falls, benebſt vielen anderen, annoch beyzufügen ſtünde, was maſſen hiebevor die Graffen von Hanau guten Theils durch Chur-Mayntziſchen Vorſchub zu der Sambt-Belehnung gelanget;

Solte hieran bey hoher Gegenſeithen einiger Zweiffel übrig ſeyn, ſo verlanget Chur-Mayntz die Befolgung des Richterlichen Ausſpruchs, folgliche Raumung der Poſſeſſion in Summariiſſimo, und iſt ſodann des weitern Erfolgs in Rechten mit aller ſelbſt beliebiger Beſchleunigung begierigſt erwartend;

Man erbiethet ſich, aber gleichwohlen aus bloſſer Ruhe-Liebenheit, anfänglich nach der hohen Gegenſeithen ſelbſt eigenem-wiewohlen nun auf einen angeblichen Miß-Verſtand deuten wollenden Anlaß, zu einer Abgab von Ein tauſend Gulden Jährlicher-nach eigener Anſtändigkeit auszuwählender Gefällen, und als auf dergleichen ſich vom Fürſtl. Gegentheil nicht eingelaſſen werden wollen, ſo gehet Chur-Mayntz davon auch ab, und, nach abermahliger jenſeithiger an Hangebung, dahin hervor, daß, an Platz ſothaner Aufgaab an Privat-Gefällen, die Urthel-mäßige Chur-Mayntziſche fünff Zwölfftheil an Bur-Gräffenroda eigenthumlich abgetretten werden wolten, welche in ihrer hierbey Lit. X. contrahirten Würdigung mehr als einen Drittel des quæſtionirenden Frey-Gerichts Antheils, nach Litt. X.

 deſ-

deſſen zugleich beygefügtem = bey weitem nicht ſo anſehnlichen Rechnungs = mäßigen Anſchlag, erreichen, es mag auch die Zahl deren Unterthanen ſeyn wie ſie wolle;

Wo benebens man dann auch auf den jenerſeiths obhabenden Erſatz deren perceptorum & damnorum, mehr als 50000. fl. ertragend, zu verzeihen bereit geblieben;

Wie nun aber die dargegen beſchehene Zumuthungen beſchaffen geweſen, und welcher Geſtalten allerhand ohnſtatthaffte Forderungen ſonſten aufgeworffen werden wollen, um den hohen Ertz-Stifft gleichſam verlegen zu machen, denen jenſeithigen Anſinnungen ſich zu fügen, eben als wann im Römiſchen Reich, mit anmaßlichen Reunionen und Umſtoſſungen ſolenner Verträgen, willkührlich zu verfahren frey ſtünde, ſolches übergibt man Patriotiſcher billigſamer Beurtheilung, und erinneret annoch beſonders ſo viel, daß die in dem Fürſtl. Heßiſchen ſo genannten ultimato Litt. U. hieroben vorgegebene groſſe Anzahl Unterthanen um da irriger bleibe, als erwieſener = und hiebevor jenſeiths ſelbſt geſtandener maſſen, die allein Chur-Mayntziſche Pfarr-Membris zu dem Frey-Gericht niemahls gehöret, auch in dem Orth Hörſtein de notorio ſambtliche in der alſo auch benannten Mayntzer-Straſſen wohnhaffte Unterthanen unſtrittig privativè Chur = Mayntziſch vorhin jederzeit geweſen; dahero keine zwantzig = ſondern nur dreyzehen Orth, nach Abzug der privative Chur-Mayntziſchen Gaß in Hörſtein, und anderer anſehnlicher Chur = Mayntziſcher præcipuorum, das Frey-Gericht = und die Helfft davon den vormahligen Gräfflich = Hanauiſchen Antheil conſtituiren, welche von hoher Gegenſeithen dermahlen quæſtionirt werden will, und derſelben mäßiger Ertrag hieroben Litt. X. zu erſehen iſt;

Ubrigens aber es ein vor allemahl dabey bleibet, nicht gnug zu ſeyn, um was, oder um wie viel man ſtreite, ſondern mit was Fundament ein ſolches geſchehe, und wie weit man das Recht und den Richter vor-oder gegen ſich habe.

Wel-

Welcher maſſen nun aber des Hrn. Printzen Wilhelm Durchl.
entgegen obgedachtes Commiſſariſche monitorium arctius her-
aus tretten wollen, haben Se. Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz
vermittels des hohen Commiſſions-Communicatorii Litt. Y. Lit. Y.
vom $\frac{4}{8}$ten Januarii des nun fürlauffenden Jahrs 1738. und
Lit. Z. beygefügtem Gegentheiligen Fürſtl. Schreiben vom 20. Lit. Z.
Novembris des nechſt vorigen Jahrs ſowohl zu erſehen, als
vorhin mehr dann zu viel wahr zu nehmen gehabt, wie wenig
Se. Durchl. gemeinet ſeyen, von denen Jhro beygebrachten
Verfaſſungs-Wiedrigen Principiis des angemaſſten Comitial-
Recursûs abzugehen;

Gleichwie nun Jhre Churfürſtl. Gnaden hierdurch genö-
thiget geweſen, an Dero Herren Reichs-Mit-Stände bereits
unterm 20ten Decembris des nechſt verwichenen Jahrs Dero
allenthalben offenkündige befugſame, und den Ungrund jenſeithi-
ger Unternehmung, vermittels des Litt. A. A. befindlichen Cir- Lit. AA.
cular-Schreibens, vorſtellig zu machen, und darinnen hauptſäch-
lich zu Gemüth zu führen, wie es in dieſer Vorfallenheit nicht
nur, ſondern in künfftiger Nachfolge um die Juſtitz und Verfaſ-
ſung gethan ſeyn würde, wann es dem Widerſeithigen Vorneh-
men gelingen ſolte;

Alſo haben Höchſt Dieſelbe auch denen hohen Commiſ-
ſions-Höffen dieſe der Sachen Bewandtnus in weitherm zu er-
kennen gegeben, wie Litt. B.B. hiebey in mehrerm zu erſehen, Lit. BB.
und dahin, um hier nicht weitläuffiger zu ſeyn, ſich bezogen
wird.

Man überlaſſet deme allem nach von wegen Jhrer Chur-
fürſtl. Gnaden von Mayntz zu unpartheylicher Erwegung, ob
Höchſt-Deroſelben eines Theils in amicabili ein weitheres, als
ſie aus Fried-Liebenheit zu allem Uberfluß erbotten, mit Billig-
keit zugemuthet werden könne, und Sie alſo den Jhro und De-
ro Ertz-Stifft von GOtt und Rechtswegen Zuſtändigen-auch
in ſoweit bereits Oberſt-Richter-und Lehnherrlich zuerkannten
Frey-Gerichts Antheil quæſtionis gleichſam gäntzlich von neu-
em erkauffen ſollen;

Dann ob Andertens von Deroſelben mit Fug zu verlangen geweſen, durch jenſeithige Vergleichs Vorbildungen den Weeg Rechtens und das Ordnungs-mäßige Commiſſions-Fürfahren hemmen zu laſſen, da Fürſtl. hoher Gegenſeiths die gewaltſame Vorenthaltung des abgeſprochenen Frey-Gerichts Beſitzes mit der äuſſerſten Hefftigkeit nach wie vor angetrieben worden, und darmit zugleich Chur-Mayntz in der andern Helfft ohnleidentlich beeinträchtiget-und daraus geſetzet wird, und ob dahero darüber mit Billigkeit ſich im mindeſten zu beſchwehren ſeye, daß auf vorherige nothdringliche Chur-Mayntziſche Vorſtellung währender gütlichen Conferenz das monitorium arctius von der hohen Manutenentz-Commiſſion erfolget;

Dann ob ſchließlich-und hauptſächlichen es nicht allenthalben nur gar zu ſichtbarlich an deme ſeye, daß in dem werthen Vatterland Gewalt vor Recht gelten-und wann der Richter ein ſolches nicht billigen kan, Ihme ſelbſten von dem Sachfälligen Theil gleichſam der Proceſs formiret werden wolle, mithin es dahin ankomme, daß jeder nach Convenientz handle, ſo gut er es mit Helffers Hülff Thätlich durch zu treiben getrauet;

Die aus ſo geſtalter Juſtitz-Zerrüttung, bevorab in Summariiſſimo nothfolgliche Unglückſeeligkeiten des gemeinen Weeſens nnd aller deſſen Gliederen mögen nicht wohl gröſſer ſeyn;

Es wird aber verhoffet, daß man es dahin nicht werde kommen laſſen-ſondern gemeine Ordnung und Juſtitz aufrecht zu erhalten wiſſen.

Beylagen.

Lit. A.

COPIA Urkundt Urthels

In Sachen

Landgraffens Wilhelm zu Heſſen-Caſſel

als Graffens zu Hanau/

contrà

Churfürſten zu Maynz.

WIr Carl der Sechſte von GOttes Gnaden erwöhlter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Hiſpanien/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtemberg rc. Graf zu Tyrol rc. rc.

Bekennen und thun kund jedermänniglichen mit dieſem Unſerem offenen Kayſerl. Brieff bezeugend/ daß an Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht am heut unterſchriebenen Dato unter mehr andern auch dieſe hernach beſchriebenen Inhalts Urthel eröffnet und publiciret worden.

TENOR SENTENTIÆ.

IN Sachen Herrn Wilhelm Printzen und Landgraffen zu Heſſen-Caſſel/ als Graffen zu Hanau Klägern eines/ wider Herrn Carl Philipp Ertz-Biſchoffen und Churfürſten zu Mayntz Beklagten/ andern Theils: Mandati de non turbando in compoſſeſſione legitimè apprehenſâ, ſed viâ juris & non facti procedendo S. C. cum citatione ad videndum ſe manuteneri: Iſt Dr. Goy ſein des Mandati arctioris und übriges beſchehene Begehren abgeſchlagen/ ſondern allem Vorbringen nach zu Recht erkannt/ daß gedachter Herr Beklagte in poſſeſſione ſolitariâ des in actis beſtrittenen von Weyl. Herrn Johann Reinhard Graffen zu Hanau zur Halbſcheid beſeſſenen Frey-Gerichts zu manuteniren und handhaben/ mithin das ausgangen-verkünd-und reproducirte Mandatum zu caſſiren und aufzuheben ſeye; Als Wir hiermit manuteniren/ handhaben/ caſſiren und aufheben.

In Urkund dieſes mit Unſerem Kayſerl. zurück aufgedruckten Inſiegel bekräfftigten Scheins/ ſo darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden/ in Unſerer

ſerer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den ſieben und zwantzigſten Tag Monaths Februarii nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburth im ſiebenzehn hundert ſieben und dreyßigſten / Unſerer Reichen des Römiſchen im ſechs und zwantzigſten / des Hiſpaniſchen im vier und dreyßigſten / des Hungariſch- und Böheimiſchen auch im ſechs und zwantzigſten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Johann Henrich von Dreſanus, Kayſerl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter/ mppr.

Chriſtian Henrich Joſeph Bolles, Kayſerl. Cammer-Gerichts-Proto-Notarius, mppr.

Lit. B.

Copia Mandati de manutenendo S. C.

In Sachen

Wilhelm Printzen Landgraffen zu Heſſen-Caſſel/

als Graffen zu Hanau/

contrà

Churfürſten zu Mayntz.

WIr Carl der Sechſte von GOttes Gnaden erwöhlter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Hiſpanien/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtemberg ꝛc. Graff zu Tyrol/ ꝛc. ꝛc.

ENtbiethen dem Hochwurdigſten/ auch Durchleuchtigſten Frantz Georg Ertz-Biſchoffen zu Trier/ des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlarn/ Biſchoffen zu Wormbs/ und Probſten zu Ellwangen/ und Carl Philipp/ Pfaltz-Graffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayeren/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſtern/ Unſern lieben Neven/ Vettern und Churfürſten/ reſpective Unſere Freundſchafft/ Vetterlichen Willen/ Kayſerl. Hulden und alles Guts!

Hochwürdigſter/ auch Durchleuchtigſter liebe Neve/ Vetter und Churfürſten!

WAs an Unſerem Kayſerl. Cammer-Gericht Anwaldt des Hochwürdigſten Philipp Carl Ertz-Biſchoffen zu Mayntz/ des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn/ Unſers lieben Neven und Churfürſtens ferner geziemend und klagend nach und nach vor- und anbracht/ ſolches iſt ab beykommenden Supplicationen vom 16. 18. und 28ten

Martii jüngſthin auch 6ten lauffenden Monaths Aprilis, und darinn angeführten Beylagen à Num. 1. usque 22. incluſivè mehreren Innhalts zu vernehmen:

Wann nun hierauf diß Unſer Kayſerl. Mandatum de manutenendo an Ew. Ew. Lbd. Lbd. als des Ober-Rheiniſchen Crayßes ausſchreibenden Fürſten S. C. mittels nachgeſetzten heut dato ertheilten extra-judicial-Decrets erkannt worden.

TENOR DECRETI.

Iſt das Mandatum de manutenendo S. C. an des Ober-Rheiniſchen Crayßes HHrn. ausſchreibende Fürſten erkannt/ das Mandatum de Exequendo aber/ noch zur Zeit abgeſchlagen/ ſondern woferu Supplicans zuförderiſt die Prærepta und Schaden judicialiter ſpecificiren und liquidiren wird/ ſolle ferner ergehen/ was recht iſt; Dann wird der Kayſerl. Fiſcal wegen der mit Affigirung ſogenannter Declaration und ſonſten nach publicirter Urthel im Frey-Gericht begangener Ungebühr ſich ſeines Ambts zu gebrauchen/ hiermit erinnert in Conſ. 6ten April. 1737.

Hierumb ſo gebiethen Wir Ew. Ew. Lbd. Lbd. von Röm. Kayſerl. Macht und bey Pön zehen Marck Löthigen Goldes/ halb in Unſere Kayſerl. Cammer/ und zum andern halben Theil des Churfürſtens zu Mayntz Lbd. ohnnachläßig zu bezahlen/ hiemit ernſtlich und wollen/ daß dieſelbe des Churfürſtens zu Mayntz Lbd. nach Anleitung der/ bey Unſerem Kayſerl. Cammer-Gericht unterm 27ten Februarii jüngſthin ergangener und in Supplicâ vom 16ten Martii angezogener Urthel in poſſeſſione ſolitariâ des von Weyl. Johann Reinhard Graffen zu Hanau zur Halbſcheid beſeſſenen Frey-Gerichts gegen die Heſſen-Caſſeliſche Eingriffe und Contraventionen durch hinlängliche Mittel ſchützen/ manuteniren und handhaben ſollen/ deme alſo gebührend nachkommen/ als lieb ſeyn mag/ vorangeregte Pön zu vermeiden.

Daran geſchicht Unſere ernſtliche Meynung/ Wir heiſchen und laden dabeneben Ew. Ew. Lbd. Lbd. von berührter Unſer Kayſerl. Macht/ auch Gericht und Rechts wegen auf den dreyßigſten Tag/ den nechſten nach über Antwort- oder Verkündung dieſes/ deren Wir denenſelben zehn vor den erſten/ zehn vor den anderen/ zehn vor den dritten/ letzten und endlichen

Rechts-Tag ſetzen und benennen peremptoriè, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde / den nechſten Gerichts-Tag darnach / durch gevollmächtigte Anwäldt an dieſem Unſerem Kayſerl. Cammer-Gericht zu erſcheinen/ glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß dieſem Unſerem Kayſerl. Mandato &c. ſeines Innhalts gebührend gelebt ſeye / oder wo nicht/ alsdann zu ſehen und hören / dieſelbe in vorgemeldte Pön gefallen ſeyn/ mit Urthel und Recht ſprechen erkennen und erklähren / oder aber beſtändige erhebliche Urſachen und Einreden / warum ſolche Erklährung nicht geſchehen ſolle / in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entſcheids darüber zugewarthen.

Wann Ew. Ew. Lbd. Lbd. kommen und erſcheinen / alsdann alſo / oder nicht / ſo wird doch nichts deſto weniger auf Anwaldts des Churfürſtens zu Mayntz Lbd. Anruffen und Erfordern hierin in Rechten mit gemeldter Erkanntnuß/ Erklährung und anderen gegen dieſelbe verhandelt und procedirt / wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Ew. Ew. Lbd. Lbd. ſich zu richten. Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den ſechſten Tag Monaths Aprilis, nach Chriſti unſeres lieben Herrn Geburth im ſiebenzehn hundert ſieben und dreyßigſten / Unſerer Reichen des Römiſchen im ſechs und zwantzigſten/ des Hiſpaniſchen im vier und dreyßigſten / des Hungariſch- und Böheimiſchen auch im ſechs und zwantzigſten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Joh. Heinrich von Dreſanus, Kayſerl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter, mppr.

J. P. J. Niederer Kayſerl. Cammer-Gerichts-Proto-Notarius, mppr.

Lit.

Lit. C.

Copia Schreibens an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier als Biſchoffen zu Wormbs und mit-ausſchreibenden Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayßes von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz de dato 13ten Aprilis 1737.

Euer Lbd. haben hiemit zu eröffnen die Ehr/ und wird denenſelben von Dero Fürſtlichen Wormbſiſchen anheim gelaſſenen Regierung etwa allbereits geziemend hinterbracht worden ſeyn/ welcher geſtalten von dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht wegen des von des Herrn Printzen Wilhelm Landgraffen zu Heſſen-Caſſel Lbd. nach Ableben des letztern Graffen von Hanau zum vormahlig Gräffl. Hanauiſchen Antheil in vermeintlichen Anſpruch genommenen-Uns und Unſerm Ertz-Stifft alleins zuſtändigen Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts Altzenau/ das Gegenſeits vorhin auf ungleiche Vorſtellungen ausgewürckte Mandat vermittels unterm 27ten Febr. nechſthin ausgeſprochener gerechteſter Urthel hin wieder gäntzlich aufgehoben / dahingegen Wir und Unſer Ertz-Stifft in der zu der Unſerigen gelangten Gräffl. Hanauiſchen Helffte alleinigem Beſitz richterlich gehandhabet-forthin bey denen Gegenſeitigen ausnehmenden Contravenirungen und Thätlichkeiten das Ordnungs-mäßige Mandatum de manutenendo auf Euer Lbd. mit und nebſt des Herrn Churfürſten zu Pfaltz Lbd. als des Ober-Rheiniſchen Crayßes ausſchreibenden Fürſten unterm 6ten des fürlauffenden Monaths erkant / ſothanes Mandatum auch in Euer Lbd. dermahligen Abweſenheit/ erwehnten Dero Fürſtlichen Wormbſiſchen Regierung durch eigenen Cammergerichts-Botten der Gebühr inſinuirt und überantwortet worden ſeye;

Inmaſſen Wir nun zu Euer Lbd. Uns die zuverſichtliche Hoffnung zu machen haben / Dieſelbe ſothanes Obriſtrichterlichen gerechteſten Auftrags ſtracken Vollzug mit zu bewürcken hohes Belieben tragen werden / und Uns dahero zum beſondern Glück zu achten haben / daß dieſe Unſers Ertz-Stiffts allerdings wichtige Angelegenheit in ſo Juſtitz-eyffrigen als vermöglichen Handen ſich befinde; So haben umb da weniger umbgehen können / Euer Lbd. dahin auch gegenwärtig gezie-

mend zu belangen/ damit bevorab zu Rettung des armen Unterthan des mehrbeſagten Frey-Gerichts von denen immer andaurenden gegentheiligen Bedrangſalungen die nachdruckſame Vorkehr ſolcher geſtalten förderlichſt erfolgen möge/ wie ſelbe der Sachen offenkündige Bewandtnus/ fort gemeines Recht und Ordnung erheiſchet; Wir verhoffen hierunter von Euer Lbd. mit willfähriger Entſchlieſſung antwortlich nächſtens erfreuet zu werden / und wird Uns höchlich angelegen ſeyn/dagegen Unſere erkäntlichſte Ergebenheit bey allen Gelegenheiten ſo fort zu erweiſen. ꝛc. ꝛc.

Lit. D.

Copia Schreibens an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz als Pfaltzgraffen zu Simmeren und mit-ausſchreibenden Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayßes von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz de dato 13ten Aprilis 1737.

Euer Lbd. haben hiermit zu eröffnen die Ehr/ und wird Denenſelben zuverſichtlich allbereits erforderlich vorgekommen ſeyn / welcher geſtalten bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht wegen des von des Herrn Printzen Wilhelm Landgraffen zu Heſſen-Caſſel Lbd. Puncto des nach Abgang des letzten Graffen von Hanau Uns und Unſerm Ertz-Stifft Solitariè anheim gebliebenen Reichs-Lehenbaren Frey-Gerichts Altzenau zum vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheil anmaßlich erhobenen Anſpruchs allbereits unterm 27ten Febr. letzthin der Endſcheid gerechteſt dahin erfolget ſeye / daß das Gegenſeits hiebevor durch ungleiche Vorſtellung ausgebrachte Mandat hinwider aufgehoben ſeyn/ und dagegen Unſer Ertz-Stifft in dem alleinigen Beſitz der zu der Unſerigen gelangten Gräffl. Hanauiſchen Helffte des beſagten Frey-Gerichts geſchützet und gehandhabet werden ſolle; Dann wie auf die Gegentheilige nicht leicht erhörte beharrliche Thätlich- und Widerſetzlichkeiten das Ordnungsmäßige Mandatum de manutenendo auf Euer Lbd. mit des Herrn Churfürſten zu Trier als Biſchoffen zu Wormbs Lbd. von wegen des Ober-Rheiniſchen Crayßes aufhabenden Ausſchreib-Ambts unterm 6ten dieſes Monaths erkannt/daſſelbe auch ſeiner Behörde

hörde würcklich durch eigenen Cammergerichts-Botten inſinuiret und überantwortet worden ſeye; Inmaſſen Wir nun zu Euer Lbd. Uns die zuverſichtliche Hoffnung zu machen haben/ Dieſelbe ſothanes Oberſtrichterlichen gerechteſten Auftrags ſtracken Vollzug mitzubewürcken hohes Belieben tragen werden/ und Uns dahero zum beſondern Glück zu achten haben/ daß dieſe Unſers Ertz-Stiffts allerdings wichtige Angelegenheit in ſo Juſtitz-Eyffrig- als vermöglichen Handen ſich befinde/ ſo haben umb da weniger umbgehen können / Euer Lbd. nicht nur mittels dieſes dahin geziemend zu belangen / ſondern auch an Dieſelbe des Ends Unſern Hoff- und Regierungs- auch Reviſions-Rath Johann Jacob Joſeph von Bentzel eigends abzuordnen / umb in einem und andern das weithere gebührend vorzutragen; Euer Lbd. erſuchen dannenhero Sie demſelben hohes Gehör hierunter gütigſt zu verſtatten / ſo fort Uns mit ſo geſtalter zu Recht willfähriger Entſchließ- und Vorkehrung zu erfreuen geruhen/ wie ſolche der Sachen kundbahre Bewandnus/ bevorab zu Rettung des armen Unterthanen des mehrbeſagten Frey-Gerichts von denen immer andaurenden Gegneriſchen Bedrangſaalungen Euer Lbd. bewehrter hoher Einſicht nach/ mit ſich bringet/ Wir werden Uns höchlichen angelegen ſeyn laſſen / dagegen Unſere erkäntlichſte Ergebenheit bey allen Gelegenheiten zu erweiſen/ daß ꝛc.

Lit. E.

Copia Schreibens von des Ober-Rheiniſchen Crayſſes hohen Ausſchreib-Ambt an des Herrn Landgraffens Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Fürſtl. Durchleucht de dato Hohenbaldern / Schwetzingen den $\frac{6}{10}$ten Junii 1737.

Unſern Freundlichen Gruß und Dienſt / auch was Wir ſonſt mehr liebes und gutes vermögen zuvor. Durchleuchtig Hochgebohrner Fürſt beſonders lieber Herr und Freund/ auch Herr Vetter. Euer Lbd. iſt vorhin bekannt und zeigen ſolches die Anlagen weiteren Inhalts/ wie Ihro Kayſerl. Majeſtät Uns / als des Ober-Rheiniſchen Crayßes ausſchreibenden Fürſten die Vollziehung des durch-

Dero und des Reichs Cammer-Gericht in denen das ſo genannte Frey-Gericht betreffenden Rechts Streitt-Sachen am 6ten letzt abgewichenen Monaths Aprilis erkannten Manutenentz Mandati allergnädigſt aufgetragen haben.

Ob nun zwar auſſer allen Zweiffel ſetzen / Euer Lbd. werden ſich denen Kayſerl. Mandatis freymüthig zu fügen gemeinet ſeyn / es mithin zur Würcklichkeit gedachter Manutenentz nicht kommen laſſen wollen; So finden Uns jedennoch gemüßiget / zu Bezeigung der Ihro Kayſerl. Majeſtät Unſeres allerhöchſten Oberhaubts und Richtern ſchuldigen Gehorſams / fort in Verfolg deren Reichs-Geſetzen / Denenſelben ſothane aufgetragene Manutenenz-Commiſſion mit dem reſpectivè dienſt-freundlichen und freund-vetterlichen Geſinnen hierdurch kund zu thun / Ew. Lbd. möchten dieſen Kayſerl. Verordnungen nachzukommen / fort ſich darüber in vier wochiger Zeit ſolchergeſtalten zu erklären belieben / damit Wir dadurch in Standt geſetzet werden / Höchſtgedacht Sr. Kayſerl. Maj. den erforderten unterthänigſten Bericht darüber abzuſtatten.

Wir verhoffen es auch umb ſo gewiſſer als Dieſelbe vollkommen verſichert ſeyn können / daß Uns die Urtheil und Reichs-Ordnungs-mäßige baldige Endigung dieſer Sachen eben ſo vergnüglich fallen / als es Unſerer wohlmeynenden Intention gantz zuwider ſeyn / mithin zu empfindlichem Mißvergnügen gereichen thäte / wann Wir auf weitere Chur-Mayntziſche Inſtanz, nach Inhalt vorerwehnten gemeſſenen Kayſerl. Mandaten zu verfahren genöthiget würden. Womit ꝛc.

Lit. F.

Copia Urkundt / wie vorſtehendes Schreiben eingelieffert worden.

Daß Vorzeiger dieſes ein mit zwey Siegelen verſiegeltes an des Königlichen Herrn Stadthalters Printz Wilhelms Hochfürſtl. Durchl. gerichtetes Schreiben bey Höchſt-Deroſelben dermahligen Abweſenheit / zu hieſiger Königlichen und Fürſtl. geheimbden Cantzley eingelieffert / ein ſolches

ſolches wird auf deſſen Begehren hiermit beſchienen. Caſſel den 19. Junii 1737.

(L. S.) Aus Ihro Königl. Majeſt. in Schweden Fürſtl. Heßiſchen geheim. Cantzley allhier.

Lit. G.

Copia Schreibens an des Ober-Rheiniſchen Crayſſes Hohes Ausſchreib-Ambt von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz de Dato 30ten Julii 1737.

Euer Lbd. Lbd. ſollen vorzüglich hierdurch allverbindlichſten Danck erſtatten / daß Dieſelbe geruhen wollen / dem in Sachen meines Ertz-Stiffts wider des Herrn Landgraffens Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Lbd. als Graffen zu Hanau / des Frey-Gerichts Altzenau und deſſen unterm 27ten Febr. dieſes lauffenden Jahrs vom Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht beſagtem unſerm Ertz-Stifft alleins zugeſprochenen Beſitzes halber bey wohlgedachtem Reichs-Gericht am 6ten Aprilis darauf hin auf Ew. Lbd. Lbd. als des Ober-Rheiniſchen Crayßes ausſchreibende HHrn. Fürſten erfolgtem Mandato de manutenendo ſich Reichs-Ordnungs-mäßig zu unterziehen / ſofort vermittelſt des an ermeldten Hrn. Landgraffens Wilhelm Lbd. aberlaſſenen am 16ten jüngſtverwichenen Junii Deroſelben zugeliefferten gerechten Notificatorii eine vier wochentliche Friſt anzuberaumen / umb binnen derſelben der Obriſt-Richterlichen Erkanntnuß ſich geziemend zu fügen / und darüber Dero verläßige Erklährung abzugeben / oder im widrigen / weitheren Commiſſariſchen Rechtlichen Verfahrens zu erwarthen; Nun hätten Wir Uns wohl die billige Hoffnung machen ſollen / daß mehrwohlbeſagten Herrn Landgraffens Wilhelm Lbd. dereinſtens dasjenige bey Ihro gelten laſſen würden / was jeder Standt des Reichs der Juſtiz ſchuldig iſt / und in ſofern ein

Widriges unter dieſem oder jenem anmaſſenden Vorwandt ſtatt finden ſolte / es wohl umb dieſes ſo nöthige heilige Bandt des gemeinen Weſens und aller deſſen Gliedern in ſelbſterachtender Nachfolg allerdings gethan ſeyn würde / dazumahlen / wann gedachte Se. Lbd. der Haupt-Sachen ſich ſo ſehr vertrauen / Deroſelben dißfalls der Weeg Rechtens nach befolgter des Cammer-Gerichts Erkanntnuß ohnehin offen- und ohnverſperret bleibt ; Geſtalten aber in deſſen gäntzlichen Gegentheil vielmehr die jenſeithige Thätlichkeiten mit nicht leicht erhörtem Veracht Obriſt-Richterlicher Authorität immerhin nicht allein fürdauren / ſondern auf das äuſſerſte in erwehntem Frey-Gericht weitershin getrieben werden / wie ſolches Ew. Lbd. Lbd. aus deme des weithern vorgekommen ſeyn wird / was dieſertwegen von Zeit zu Zeit glaubhafft anzeigen zu laſſen Uns genüßiget befunden / auch nicht einmahl / ſo viel Uns wenigſtens wiſſend / an Ew. Lbd. Lbd. einige Sr. Lbd. Antwort eingeloffen ; So ſehen Uns allerdings veranlaſſet / bey ſothanem der Sachen Hergang und nun einige Zeit bereits ohnbefolgt verfloſſenen von Ew. Lbd. Lbd. gerechteſt angeſetzten Termin die angelegentliche Erſuchung zu thun / nunmehro und bey allerdings offenbahr gegenſeiths ſich darſtellenden animo non parendi durch würckliche ohnverlängte Abordnung Deroſelben ſubdelegirten dasjenige erforderlichen Nachdrucks vollbringen zu laſſen / was der Obriſt-Richterliche gerechteſte Auftrag erheiſchet ; Ew. Lbd. Lbd. erweiſen darmit der geheiligten Juſtiz einen zu Deren beſondern Nachruhm gereichenden fürtrefflichen Dienſt / erretten Unſere arme Unterthanen von bißheriger Bedrangſahlung und ſonſt ohnausbleiblichem gäntzlichen Untergang / verbinden Uns und Unſern Ertz-Stifft auch zu derjenigen vollkommenſten Erkanntlichkeit / mit welcher und aller Hochachtung Wir nicht ausſetzen werden zu ſeyn. Mayntz den 30. Julii 1737.

Lit.

Lit. H.

Copia Antwort-Schreibens von dem Ober-Rheiniſchen Crayß-Ausſchreib-Ambt an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynß de dato Elwangen/Mannheim den 8ten Septembr. 1737.

Euer Lbd. ſehr werthes Schreiben vom 30ten verwichenen Monaths Julii, haben Wir faſt eben zu der Zeit erhalten/ als von des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Hanau Lbd. die copialiter hier anliegende Antwort auf Unſere an Selbige erlaſſenes Crayß-ausſchreib-ambtliche Monitorium eingeloffen iſt. Gleichwie nun Ew. Lbd. anheim ſtellen was Dieſelbe dabey beliebig zu erinnern haben möchten: Alſo bitten Uns ſolches zukommen zu laſſen/ und verſichert zu ſeyn/ daß Wir in Sachen alle immer thunliche Beförderung zu leiſten ohnermanglen werden. Womit Ew. Lbd. zu Erweiſung angenehmer freundlicher Dienſten gantz willig und bereit verbleiben ꝛc.

Lit. I.

Copia Antwort-Schreibens an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier & in ſimili an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz als ausſchreibende Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayßes/ von des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Fürſtl. Durchl. de dato Caſſel den 27ten Julii 1737.

Was Euer Lbd. wegen des ſogenannten Frey-Gerichts an mich gelangen zu laſſen belieben wollen/ ſolches habe ab Deroſelben geehrtem Schreiben vom 6. Junii/ ſo aber erſt zu End beſagten Monaths in meiner Abweſenheit allhier eingelieffert worden / des mehreren erſehen; Nun ergibt vor erſt aus dem in Abſchrifft mit beygeſchloſſen geweſenen Mandato, daß ſolches nicht von Ihro Kayſerl. Majeſtät ſondern beym Cammer-Gericht zu Wetzlar und zwar nur von einigen recenſirten Aſſeſſoren / Contradicentibus aliis,

erkannt iſt / dahero Allerhöchſt Dieſelbe umb ſo viel da weniger einen Theil daran nehmen können / und werden / da Sie vermög des nach der Hand erfolgten Concluſi ſub Lit. (*a.*) worgegen aber meine rechtliche Nothdurfft innerhalb der darinnen beſtimbten zwey monathlichen Friſt einzubringen im Begriff bin / die gantze Sach vor den Reichs-Hoff-Rath ziehen wollen / mithin des Cammer-Gerichts Verfahren / umb willen daſſelbe terminos ſummariiſſimi überſchritten / gantz und gar gemißbilliget / und die jenige Rationes und Urſachen / woraus das Urtheil hergefloſſen / als dahin nicht gehörig angeſehen haben.

Zum andern iſt Euer Lbd. zur Gnüge bekannt / daß wegen denen bey erwehntem Cammer-Gericht vorgegangenen Irregularitäten meinen Recurs an Ihro Kayſerl. Majeſtät und das Reich genohmen / weilen dergeſtalten nicht gethan iſt / daß mir durch die Ordinari remedia Reviſionis & Syndicatûs geholffen werden mag / ſondern des Cammer-Gerichts / oder vielmehr einiger aus deſſen Mittel Ihr Verfahren gegen die Ordnung / mithin ex Conſtitutione Judicii unheylbahr nichtig / und circa formalia Proceſsûs Reichs-Conſtitutions wiedrig iſt; Es wird auch Euer Lbd. von Dero in Regenſpurg ſubſiſtirenden Geſandſchafft zweiffels ohn der Bericht erſtattet ſeyn / was dieſertwegen in Comitiis ſchon vorgegangen / und welchergeſtalt das Fürſtl. Collegium Beſag der Anlag ſub Lit. (*b.*) beynahe einſtimmig geſchloſſen / daß das Chur-Mayntziſche Reichs-Directorium der / zu unleidentlichen Præjuditz ſamtlicher Ständen bißhiehin verweigerten Dictatur ſich länger nicht entbrechen könnte / geſtalten ſich dann endlich daſſelbe laut Protocolli ſub Lit. (*c.*) hierinn verſtanden / und nach Ausweiß beygehender Beſcheinigung ſub Lit. (*d.* & *e.*) in beyden Sachen meine Vorſtellungen und Schreiben angenohmen hat; Ich zweiffele nicht derowegen / und erſuche Euer Lbd. angelegentlich hiermit / bey ſo geſtalten Dingen / und da des geſamten Reichs / und eines jeden Standts Hoheit und Recht / ins beſondere hierunter verſiret / dem Chur-Mayntziſchen Geſuch ferner kein Gehör zu geben / ſondern Dieſelbe ſo lang und viel von ſich abzuweiſen / biß die Sach denen Reichs-Satz- und Verordnungen gemäß ausgeführet / und erörtert ſeyn wird und verharren ꝛc.

Lit.

Lit. *a.* ad Lit. I.

Veneris den 24. Maji 1737.

Hanauiſche Lehns-Succeſſion, in ſpecie das ſogenante Frey-Gericht vor dem Berg Altzenau betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea, Ihro Kayſerl. Majeſtät haben gehorſambſten Reichs-Hoff-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret. Welchemnach

1mo. Præſtitis præſtandis admittatur des Hn. Churfürſten zu Mayntz gevollmächtigter ad juramentum inveſtituræ.

2do. Hat des Printz Wilhelms zu Heſſen-Caſſel Begehren um Ertheilung eines Muth-Scheins nicht Statt/ hingegen aber bleibet

3tio. Demſelben ohnbenommen/ ſeinen an das Frey-Gericht etwa habenden Anſpruch und Befügnuß rechtlicher Gebühr nach bey Kayſerl. Majeſtät Reichs-Hoff-Rath in ſeparato anzubringen und auszuführen.

4to. Fiat Reſcriptum an den Hn. Churfürſten zu Mayntz des Innhalts: Es hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät aus Sein des Hn. Churfürſten Exhibitis ſowohl/ als auch aus denen ſchon vormahls verhandleten Actis ſich vortragen laſſen/ was wegen des Ertz-Stiffts gerechtſamen auf das Frey-Gericht vorgekommen/ und befunden/ daß allerhöchſt Dieſelben die Belehnung mit gedachtem Frey-Gericht/ auch ſo viel den vormahls Hanauiſchen Antheil betrifft/ Ihme den Hn. Churfürſten nicht verſagen könten/ hingegen aber könten Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht billigen/ daß Er der Hr. Churfürſt ſich bey Dero Kayſerl. Cammer-Gericht in dieſer Lehn-Sache auch quo ad Merita Cauſæ Feudalis ſo ſtarck eingelaſſen habe/ dann ſo wenig Ihro Kayſerl. Majeſtät Dero Cammer-Gerichts-Jurisdiction, wo dieſelbe fundiret iſt/ wolten kräncken-oder einſchräncken laſſen/ ſo wenig könten Sie hingegen zugeben/ daß die in Dero Reſervata einſchlagende/ und von Dero Cammer-Gerichts-Jurisdiction eximirte Lehns-Strittigkeiten dahin gezogen würden; wie dann auch in gegenwärtiger Sache das Cammer-Gericht lediglich bey Erkäntnuß über die Prætensè vorgebrachte Turbationen hätte bleiben/ und weiters nicht gehen ſollen/ Ihro Kayſerl. Majeſtät trügen zu Ihme dem Hn. Churfürſten das aller-

gnädigſte Vertrauen/ daß Er dieſes ſelbſten erkennen und in dieſer Reichs-Lehn-Sache ſich nirgends anders/ als vor Ihro Kayſerl. Majeſtät/ als dem alleinigen Lehn-Richter im Reich/ falls Printz Wilhelm ferneren Anſpruch an beſagtes Frey-Gericht zu machen gemeynt wäre/ einlaſſen werde. Da nun dem verlauten nach gedachter Printz dieſe Streit-Sache ſo gar auf die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg/ wohin ſie doch notoriè gar nicht gehöret/ zu bringen willens ſeyn ſolle. So hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät auch das nöthige hierüber an gedachten Printzen reſcribiret/ verſeheten ſich aber zu Ihme dem Hn. Churfürſten/ es werde ſelbiger dieſen unbefügten Recurſum an die Reichs-Verſammlung ſeines Orths nicht billigen/ ſondern ſich an Ihro Kayſerl. Majeſtät/ als den ordentlichen und allgemeinen Richter in dieſer Sache halten. Wie dann Allerhöchſt-Dieſelbe ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz bey dem Reichs-Hoff-Rath adminiſtriren laſſen würden.

5to. Fiat etiam Reſcriptum an den Printz Wilhelm zu Heſſen-Caſſel des Innhalts: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten ſich aus ſein des Hn. Printz Wilhelms eingekommenen Exhibitis allerunterthänigſt vortragen laſſen/ was ſowohl derſelbe wegen eines Muthſcheins über das Frey-Gericht/ ſo viel dem Gräffl. Hauß Hanau an demſelben zugeſtanden/ allerunterthänigſt gebetten/ als auch was dieſes Frey-Gerichts halber bey Dero Kayſerl. Cammer-Gericht vorgegangen/ allerunterthänigſt gebetten/ ob nun ſchon Ihro Kayſerl. Majeſtät nach Dero Wahl-Capitulation und bekanten Rechten und Satzungen nicht anderſt könten/ als dem Hn. Churfürſten zu Mayntz die gebettene Belehnung zu ertheilen/ ſo wären ſie doch hingegen auch/ nicht gemeynt/ Ihme dem Hn. Printzen den Weeg Rechtens abzuſchneiden/ ſondern würden ihm mit ſeinen Anſprüchen und Befügnuſſen auf gedachtes Frey-Gericht rechtliches Gehör geben/ und die Juſtiz ſchleunig und unpartheyiſch adminiſtriren/ im übrigen ob auch ſchon Allerhöchſt-Dieſelbe die Turbationes und beſorgliche Thätlichkeiten im Heil. Röm. Reich zu verhinderen/ keinem Stand des Reichs zu verwehren begehreten/ wann ſich ſelbiges an Dero Kayſerl. Cammer-Gericht um mandata wende/ ſo könten hingegen Dieſelbe nicht zugeben/ daß ipſa cauſa feudalis über Reichs-Lehen an gedachtes Kayſerl. Cammer-Gericht gezogen werde/ als welches gegen Ihro Kayſerl. Majeſtät bekantliche Reſervata lauffe/ eben ſo wenig lieſſen ſich auch

dergleichen

dergleichen Strittigkeiten über Reichs-Lehn an die Reichs-Verſammlung ziehen / als welche ja nicht zu Abthuung der Lehens- und anderer Rechts-Strittigkeiten gehalten werden.

Es habe alſo Er Herr Printz Wilhelm in dieſer Reichs-Lehen-Sache ſich weder an das Kayſerl. Cammer-Gericht / noch an die Reichs-Verſammlung zu wenden / ſondern ſeine Sache der Gebühr nach bey Kayſerl. Majeſtät Reichs-Hoff-Rath allerunterthänigſt anzubringen / und gleich durchgehende Juſtitz zu erwarten / eben ſo wenig gehöreten auch diejenige Beſchwerden / welche Er Herr Printz Wilhelm gegen den Cammer-Richter zu haben vermeinet / vor die Reichs-Verſammlung / da die Cammer-Gerichts-Ordnung und die Reichs-Satzungen in ſolchen Fällen andere Remedia und Weege vorſchlügen. Indeſſen wolten Ihro Kayſerl. Majeſtät von Beſchaffenheit dieſer Sache / doch nähere und vollſtändigere Nachricht einziehen / wie ſie dann Dero Cammer-Richter bereits anbefohlen hätten / ſeinen allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten / worauf dem Befund nach ſich von ſelbſt darlegen werde / was hierinnfalls Reichs-Satzungs-mäßig zu thun ſeye. Ihro Kayſerl. Majeſtät verſeheten ſich alſo zu Ihme dem Herrn Printz Wilhelm / er werde allem obigen nachkommen / von dem recurſu ad comitia, in dieſen dahin nicht gehörigen Sachen abſtehen / und von Ihro Kayſerl. Majeſtät die Verwaltung unpartheyiſchen Rechts und Gerechtigkeit ruhig erwarten / mithin keine Thätlichkeiten / Turbationen / oder Vergewaltigung gegen den Herrn Churfürſten zu Mayntz ſich zu ſchulden kommen / ſondern falls Er von ſeinem Anſpruch nicht abzuſtehen vermeine / dieſe Sache in dem ordentlichen Weeg rechtens biß zu rechtlicher Entſcheidung lauffen laſſen / auch wie er alles dieſes befolget habe / binnen zwey Monath allerunterthänigſt anzeigen.

6to. Fiat etiam Reſcriptum an den Cammer-Richter Freyherrn von Ingelheim des Innhalts: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten ſo wohl aus des Herrn Churfürſten zu Mayntz und des Printzen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel exhibitis, als auch ſein des Cammer-Richters allerunterthänigſten Bericht erſehen / was wegen des Frey-Gerichts am Berg zu Altzenau bey Dero Kayſerlichen Cammer-Gericht vorgegangen / ſo wenig nun Ihro Kayſerl. Majeſtät Dero Kayſerl. Cammer-Gericht in Sachen /

 welche

welche vor daſſelbe gehören / in ſeiner Jurisdiction würden kräncken / oder Dieſelbe einſchräncken laſſen / ſo wenig ſie auch gemeint wären / die bey entſtandenen Turbationen von demſelben erlaſſene Mandata S. C. oder dem Befund nach die etwa erkannte Caſſationes derſelben anfechten zu laſſen / ſo wenig könnten ſie hergegen zugeben / daß Dero Kayſerl. Cammer-Gericht bey ſolchen Gelegenheiten ſich einer Erkänndtnuß über eine Reichs-Lehen-Sache / wie nicht weniger über Kayſerl. Conceſſiones und Verſicherungs-Decreta, oder deren eigentlichen Verſtand anmaſſe / und per indirectum einem ein Reichs-Lehe zu- und dem anderen abſpreche / alſo dadurch Dero Kayſerl. Reſervatis eingreiffe / als welches in dieſer Frey-Gerichts-Sache nicht undeutlich / aber unbefügter Weiſe intendiret worden ſeye / was im übrigen die von dem Printz Wilhelm gegen Ihn den Cammer-Richter vermeintlich habende Beſchwerden bey Direction dieſes Proceſsûs anlangt / ſo könnten Ihro Kayſerl. Majeſtät zwar nicht finden / daß dieſelbe auf die Reichs-Verſammlung gehöreten / wie ſie auch desfalls das Nöthige bereits reſcribiret hätten. Nachdem aber der von Ihme Cammer-Richter hierüber erſtattete Bericht nicht hinlänglich ſeye / den gantzen Vorgang der Sache dergeſtalt einzuſehen / daß Ihro Kayſerl. Majeſtät Ihme die gebettene Aſſiſtentz nachdruckſam angedeyhen laſſen könnten; Als werde Er Cammer-Richter zu forderiſt die jenige Urſachen anzeigen / warum er den Baron von Danckelman nothwendig aus dieſem Senat laſſen müſſen / wie auch aller im Senat geweſener Aſſeſſorum Vota Ihro Kayſerl. Majeſtät zu dem Ende allerunterthänigſt einſchicken / damit allerhöchſt Dieſelbe in Stand geſetzt ſeyen / die Sache aus dem Grund einzuſehen / und dem Befinden nach Reichs-Satzungs-mäßig dasjenige vorzukehren / was zu Aufrechthaltung des Anſehens Dero Kayſerl. Cammer-Gerichts erforderlich ſeye. Ihro Kayſerl. Majeſtät erwarteten alſo Sein des Cammer-Richters forderſambſten allerunterthänigſten Bericht / nebſt beygelegten Votis derer Aſſeſſorum, und was etwa ſonſten zu Erleuterung der Sache nöthig ſeyn werde. Im übrigen habe ſich Dero Kayſerl. Cammer-Gericht in dieſer Lehn-Sache weiters / wann auch die Partheyen darum anruffen ſolten / keiner Cognition anzumaſſen / ſondern Dieſelbe an Ihro Kayſerl. Majeſtät zu verweiſen.

7mo. Cum incluſione dieſes Reichs-Hoff-Raths Gutachten in Copiâ fiat etiam Reſcriptum an die Kayſerl. Principal-Commiſſion auf der Reichs-Verſammlung des Innhalts: Nachdem Ihro Kayſerl. Majeſtät von dem Printzen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel ſelbſt allerunterthänigſt angezeiget worden/ daß gedachter Printz die wegen des Frey-Gerichts zu Altzenau mit dem Herrn Churfürſten zu Mayntz habende Strittigkeit ſo wohl circa merita cauſæ, als auch ſeine Beſchwerden/ die Er bey Direction dieſer Sache gegen dem Cammer-Richter zu haben vermeynet/ auf die Reichs-Verſammlung zu bringen willens ſeye/ ſo hätten ſich Ihro Kayſerl. Majeſtät alles/ was die Acta ergeben/ allerunterhänigſt vortragen laſſen/ werde auch das beygelegte gehorſamſte Reichs-Hoff-Raths Gutachten die wahre Beſchaffenheit der Sache nach allen ihren Umbſtänden ſattſam vor Augen legen.

Gleichwie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät zwar keinem Theil den Weeg Rechtens abſchneiden/ auch ſchleunige und unpartheyiſche Juſtitz angedeyhen laſſen würden/ alſo könnten hingegen allerhöchſt Dieſelbe nicht zugeben/ daß zu Kränckung derer Kayſerl. Reſervatorum die Rechts-Strittigkeiten derer Reichs-Stände gegen einander auf dem Reichs-Tag gezogen/ und die Reichs-Verſamlung gleichſam zu einem Reichs-Lehen-Gericht gemacht werden wolle/ eben ſo wenig könnten ſie gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs Satzungen verſtatten/ daß die gegen des Cammer-Richters Direction bey dieſer Sache vermeintlich habende Beſchwerden auf die Reichs-Verſammlung gebracht werden/ da doch die Reichs-Satzungen gantz andere Mittel und Weege vorſchreiben/ es habe alſo die Principal-Commiſſion dieſen Recurſum verhüten zu helffen/ und denen Ständiſchen Geſandſchafften die nöthige Information der Sachen zu geben/ und es dahin zu bringen/ daß/ im Fall der Printz Wilhelm gegen die ergangene Kayſerl. Abmahnung doch noch auf dem Recurs an die Reichs-Verſammlung beharren ſolte/ ſolcher keinen Beyfall finde/ beſonders da Ihro Kayſerl. Majeſtät Ihn genugſam zu hören/ alle rechtliche Mittel und Weege zu eröffnen/ und die Juſtitz durch Dero Reichs-Hoff-Rath unpartheyiſch adminiſtriren zu laſſen gemeynet ſeyen/ auch Ihn nicht hinderen würden/ wann ſeine Beſchwerden gegen den Cammer-Richter gegründet ſeynd/ ſolche auf die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeſchriebene

bene

bene Arth und Weiſe anzubringen. Ihro Kayſerl. Majeſtät erwarteten von Ihr der Principal-Commiſſion was über dieſe Sache etwa weiters bey der Reichs-Verſammlung etwa vorkomme/ Dero gehorſambſten Bericht.

8vo. Cum incluſione dieſes Voti per modum Extractûs in Copiâ reſcribatur dem Graffen von Herberſtein/ des Inhalts: es würde Derſelbe aus dem Beyliegenden gehorſambſten Reichs-Hoff-Raths Gutachten mit mehreren erſehen/ in was vor beſchwerliche Weiterung die zwiſchen dem Printz Wilhelm von Heſſen-Caſſel und dem Herrn Churfürſten zu Mayntz über das Frey-Gericht an dem Berg zu Altzenau entſtandene Strittigkeit gediehen ſeye. Gleichwie nun die Acten-mäßige Vorſtellung von Beſchaffenheit dieſer Sache/ wie ſie der Länge nach in beſagtem Gutachten zu finden/ von ſelbſten darthut/ daß Ihro Kayſerl. Majeſtät weiter nicht gehen können/ als beſagten Printz Wilhelm den Weeg rechtens zu eröffnen/ mit ſeinen Anſprüchen und Befügnuſſen rechtlicher Gebühr nach zu hören/ und ſchleunige gleich durchgehende Juſtitz angedeyhen zu laſſen. Alſo könnten Sie hingegen nicht zu geben/ daß dieſe Lehns-Strittigkeit/ wie Printz Wilhelm es zu thun/ Vorhabens iſt/ zum höchſten Abbruch derer Kayſerl. Reſervatorum und gegen die klare Reichs-Satzungen auf die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg ſolte gebracht werden.

Ob auch ſchon Ihro Kayſerl. Majeſtät Vermöge der Wahl-Capitulation dem Herrn Churfürſten zu Mayntz die Belehnung mit dem Frey-Gericht nicht verſagen könnten/ ſo würden Sie hingegen/ wann nur der Printz Wilhelm bey Ihro Kayſerl. Maj. Reichs-Hoff-Rath dieſe Reichs-Lehen-Sache rechtlicher Gebühr nach anbringen/ durch ſchleunige rechtliche Abthuung allem dem ein Genügen leiſten/ was rechtmäßig prætendiret- oder anverlangt werden könne.

Er Graff von Herberſtein habe alſo ſolche Vorſtellungen zu thun/ wodurch der Königl. Schwediſche Hoff überzeuget werde/ daß ſich der Printz Wilhelm durch unbedachtſame Rathgeber auf ſolche Weege verleiten laſſen/ welche gantz Reichs-Satzungs-widrig und Ihro Kayſerl. Majeſtät an Dero allerhöchſten Vorrechten nachtheilig/ alſo nicht könnten gebilliget

noch

noch zugelaſſen werden. Im übrigen habe Er Graff von Herberſtein/ wie ſeine Vorſtellungen aufgenommen werden / und was ſonſten in dieſer Sache an dem Königl. Schwediſchen Hoff vorgehet/ baldmöglichſt gehorſambſt zu berichten.

Mathes Wilhelm Haan.

Lit. *b*. ad Lit. I.

Heſſen-Caſſel: Es ſeye allerſeits vortrefflichen Geſandſchafften bekant/ was maſſen das Nomine des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchleucht am 24. April. a. c. in der Frey-Gerichts-Sache von Ihro Königl. Majeſtät in Schweden Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Comitial-Geſandſchafft durch den Legations-Secretarium Zimmermann dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio gewöhnlicher Maſſen überſchickt/ an eine allgemeine Reichs-Verſammlung gerichtete Schreiben und Vorſtellungen nicht einmahl angenommen/ ſondern ſchlechterdings/ und zwar zum zweytenmahl wider alles Vermuthen zuruck gegeben werden wollen/ alles nach Ausweiß des am 13ten abgewichenen Monaths Maji diſtribuirten pro memoriâ und Protocolli.

Wann aber bey dem zeitlichen Reichs-Directorio nicht ſtehet/ ob/ und was daſſelbige für Sachen bey der Reichs-Verſammlung vorgenommen haben will/ und öffters ſo gar von Privat-Leuthen Ihre Angelegenheiten in comitiis angebracht worden/ ſo ſetzete des Hn. Land-Graffen Wilhelms Hochfürſtl. Durchleucht zu Ihren ſamtlichen höchſt- und hohen HHn. Mitſtänden/ zuforderiſt aber den Hochlöbl. Fürſten-Rath das vollkommene Vertrauen/ man werde ſich ob intereſſe commune Ihrer hierunter annehmen/ und der in Eingans angezogener pro memoriâ enthaltenen Antrag dahin zu ſecundiren/ daß von Seiten dieſes hohen Collegii per Concluſum beliebet werde/ durch das vortreffliche Hochfürſtl. Directorium der Chur-Mayntziſchen Geſandſchafft behülffige Vorſtellung zu thun/ daß mehrgedachte Ihro

Hochfürſtl. Durchleucht nothdringliches Anliegen denen ſämtlichen höchſt- und hohen Reichs-Ständen und denen vortrefflichen Geſandſchafften forderſambſt per dictaturam bekannt gemacht/ dargeleget/ hiernächſt aber Ordnungsmäßig proponiret- und erörteret werden/ mithin Ihro Hochfürſtl. Durchleucht Hn. Land-Graff Wilhelm alles dasjenige wiederfahren möge/ was Recht/ Billigkeit/ und die nicht unter des Chur-Mayntziſchen Directorii arbitrio ſtehende Geſetze und Reichs-ſtändiſche Jura erforderen/ welches cum reſervatione ulteriorum auf erhaltenen gnädigſten Special-Befehl und Vollmacht geziemend vorſtellen ſollen/ nicht zweiffelend/ daß dieſer vorgeſchlagene allergelindeſte Weeg durchgehends Beyfall finden werde/ warumb man hiermit gebetten haben wolle.

Magdeburg cum cœteris votis finde den Antrag des Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Geſandſchafft ſo beſchaffen/ daß dem dabey gethanen Anſuchen von Seiten eines geſamten hohen Fürſtl. Collegii aus mehr als einer trifftigen Urſache forderſamſt und ohne Anſtand zu deferiren/ mithin durch das Löbl. Saltzburgiſche Directorium der vortrefflich-Chur-Mayntziſchen Geſandſchafft ad reſipiſcentiam die benöthigte nachdrückliche Vorſtellung thun zu laſſen/ und alſo die weit ausſehende Folge von dieſer bey dem fürwährenden langwierigen Reichs-Tag wohl noch nicht erhörter Anmaſſung wohlgemeldeter Geſandſchafft in Zeiten zu præveniren/ reſervando expreſſè ulteriora.

Bayern und Leuchtenberg ſuo loco & ordine. Diß Orths wäre man der Meynung/ daß die von Reichs-Ständen ad Comitia einlangende in gebührenden Terminis verfaſte/ und gegen Ihro Kayſerl. Majeſtät und des Reichs Hoheit Ehre und Reſpect nicht nachtheilig/ oder verkleinerliches in ſich haltende Schreiben und Memorialien/ mithin auch ſolcher Bewandnuß nach das Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſche Schreiben beym Hochlöbl. Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio ohnweigerlich anzunehmen/ und Reichs-herkommlicher Maſſen zur Dictatur zu beförderen wäre/ wolte alſo den Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Antrag dahin beſtens ſecundiret haben.

Pfaltz

Pfaltz-Lautern/ Simmern/ Neuburg und Veldentz ex Commiſſione per Bayern wolte ebenfalls den Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Antrag ſo viel Beforderung der Reichs-herkommliche Dictatur betrifft/ hiermit ſecundiren.

Hoch- und Teutſch-Meiſter cum cæteris votis, wie Bayern und Pfaltz-Lautern.

Brehmen cum cæteris votis ſuo loco & ordine wäre mit dem vortrefflichen Fürſtl. Bayeriſchen Voto verſtanden.

Pfaltz-Zweybrücken cum cæteris votis, inſonderheit von wegen

Sachſen-Weymar ex inſtructione conformirte ſich mit dem jetzt abgelegten vortrefflichen Magdeburgiſchen Voto.

Sachſen-Gotha cum reliquis votis ſeye ebenfalls mit dem vortrefflichen Magdeburgiſchen Voto verſtanden.

Freyſingen und Regenſpurg/ wie Bayern und Leichtenberg.

Lüttig/ könte den Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Antrag dahin ſecundiren/ daß durch das Hochlöbl. Saltzburgiſche Directorium, dem auch Hochlöbl. Chur-Mayntziſchen die Vorſtellung gemacht werden mögten/ damit daſſelbe dem Heſſen-Caſſeliſchen Petito zu deferiren belieben wolte.

Braunſchweig-Wolffenbüttel wolte den jetzo Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Antrag ebenfalls ſecundiren.

Hollſtein-Glückſtatt ex commiſſione per Braunſchweig-Wolffenbüttel in ſimili.

Bamberg und Würtzburg hätte über dasjenige/ was jetzo von dem Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Geſandten über

den Vorgang des übergebenen Memorials erwehnt worden/ gehorſamſt referiret/ und weilen man des gnädigſten Special-Befehls und Intention ſeines gnädigſten Herrns faſt täglich gewärtige/ ſo wolte man ſich ſofort des weiteren darüber vernehmen laſſen/ auſſer Zweiffel ſtellend/ es würden ſeines gnädigſten Herrens Hochfürſtl. Gnaden ſich die hierunter verſirende Befügnuſſen derer Stände beſtens mit angelegen ſeyn laſſen. ult. reſervando.

Worms und Eychſtätt cum cæteris votis ſuo cujusque loco & ordine wolte gleichfalls ohnermangelen/ von jetzigem Vorfall gehorſambſt zu referiren/ und der hierüber zu ertheilen gnädigſten Inſtruction geziemend gewärtigen. ſalv. ulter.

Augſpurg wie Bamberg und Würtzburg.

Paſſau cum cæteris votis wie Worms.

Saltzburg/ ſo viel den anjetzo von der vortreffl. Heſſen-Caſſeliſchen Geſandſchafft zum Protocoll geſchehenen Antrag beträffe/ ſo hätte man zwar nicht ermangelet/ Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Saltzburg das Gehörige nach und nach gehorſambſt zu referiren/ noch zur Zeit aber keine gnädigſte Reſolution darüber erhalten/ die man jedoch/ ſo bald ſie eingelauffen/ würde zum Protocoll zu eröffenen ohnermangelen/ inzwiſchen aber und da allerſeits die Sache dergeſtalten angeſehen werden wolte/ daß die nicht Annehmung des übergeben werden wollenden Schreibens denen Juribus ſtatuum nachtheilig ſchiene/ ſo verlangete man auch an Seiten des Directorii dem nun wiederholten Anſuchen nicht entgegen zu ſeyn.

Lit.

Lit. c. ad Lit. I.

Freytags den 12. Julii 1737.

Meldete im Fürſtl. Collegio in Circulo nach præmittirter Anzeige der in allen dreyen Reichs-Collegiis in der Müntz-Materie genommenen Reſolution, auch in der Frey-Gerichts-Sache folgendes.

Saltzburg ſonſten hätte man auch zu Folge des Protocolli vom 3. Paſſati anzuzeigen / welchergeſtalten das Hochlöbl. Chur-Mayntziſche dem diſſeitigen Directorio auf beſchehene Anfrage zu vernehmen gegeben/ daß / wann die vortreffliche Heſſen-Caſſeliſche Geſandtſchafft das Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſche Schreiben in der Frey-Gerichts-Sache demſelben zuſchicken würde/ ſie ſolches annehmen/und Ihr Directorial-Ambt thun wolten. Daher nun ſolchergeſtalten das ehvorige Gravamen ceſſirte und die Sach wiederum in Stand/ wo ſie vorhin geweſen / kommen wäre/ ſo würde dieſelbe nunmehro auf ſich zu beruhen haben.

Heſſen-Caſſel: einem vortrefflichen Directorio erſtattet man vor die in der Frey-Gerichts-Sache gehabte Bemühung und gethane Anzeige geziehmenden Danck / und wolte erwarten/ wie das Hochlöbl. Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorium ſein munus Directoriale verrichten würde.

Status per majora conformirten ſich mit dieſes Heſſen-Caſſeliſchen Danckſagung/ und übrigen Aeuſſerung.

Trient/ Brixen/ Arnberg/ Hohenzollern und Fürſtenberg da man dieſeitiger Orthen in der Frey-Gerichts-Sache auf gehorſambſt erſtatteten Bericht noch zur Zeit mit keiner Instruction verſehen / ſo wäre man dahero biß zu Einlangung derſelben auch auſſer Stand / einige Antheil hievon zu nehmen. cum reſer. ulte.

Nommeny Lichtenſtein / Schwäbiſch- und Rheiniſche Prælaten ex commiſſ. per Eychſtätt hätten an dieſer Frey-Gerichts-Sache annoch keinen Antheil zu nehmen.

Saltzburg ſo fern etwa gegen Verhoffen in denen anjetzo abgelegten Trientiſchen und andern Votis das diſſeitige Directorium verſtanden werden wolte / ſo müſte man zum Voraus ſetzen / daß daferne einer oder anderer Stand ein Gravamen anzubringen hätte / und ſolches mit andern dafür erkennete / demſelben hierzu nach Mittel und Weege offen gelaſſen werden mögten / und würden ſich vielleicht in denen Protocollis wohl noch ein- und ander Caſus finden / wo ein gleiches geſchehen ſeye.

Status per majora inhærirten Prioribus und könten nicht begreiffen / was mit der Reſervation geſagt werden wollen / zumahlen allhier nicht von der Frey-Gerichts-Sache an- und vor ſich ſelbſt / ſondern von der Annehmung und Dictatur des von des Printzen von Heſſen-Caſſel Durchl. der Reichs-Verſammlung übergebenen Memorialis die Frage ſeye / deſſen das Hochlöbl. Chur-Mayntziſche Reichs-Directorium der Reichs-Verfaſſung nach ſich nicht entziehen könne.

Lit. *d*. ad Lit. I.

Actum Regenſpurg den 13. Julii 1737.

Als heute Vormittag zwiſchen 9. und 10. Uhr die von Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Landgraffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel an eine Hochlöbl. Reichs-Verſammlung gerichtete Schreiben ſo wohl das Frey-Gericht / als auch die Hanauiſche Mobiliar-Verlaſſenſchafft / und das zur Graffſchafft Hanau-Müntzenberg gehörige Ambt Babenhauſen betreffend / von des Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Herrn Geſandtens von Wülckenitz Excellenz mir zugeſtellet / und ſolche eins nach dem andern bey dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio zu überreichen

reichen aufgetragen worden/ ſo bin hierauf nach dem Chur-Mayntziſchen Quartier gefahren / und mich anmelden laſſen/ da dann ſo gleich von des jüngern Chur-Mayntziſchen Hn. Geſandtens Excellenz vorgelaſſen worden / mithin p. e. mich zu forderiſt committirter maſſen / nach des alten Chur-Mayntziſchen Hn. Geſandtens Excellenz Geſundheit und Aufbefinden erkundiget / und zu gleich das Schreiben in der Frey-Gerichts-Sache præſentiret/ mit dem geziehmenden Erſuchen/ ſolches nunmehro nicht allein zur Dictatur, ſondern auch zur würcklichen Propoſition zu beförderen. Nachdeme ſich nun des Hn. Chur-Mayntziſchen Geſandtens Excellenz vor das gütige Andencken des Hn. Heſſen-Caſſeliſchen Geſandtens bedancket/ mit dem Beyfügen / daß ſie hoffen / weil es ſich mit Dero Hn. Vatter zur Beſſerung anlieſſe / es werde Derſelbe mit nechſten wieder in Publico erſcheinen/ mithin alſo das Vergnügen haben / den Hn. Geſanden von Wülckenitz wiederſehen und ſelbſt ſprechen zu können/beantworteten Dieſelbe meinen Vortrag wegen des zum 3ten mahl überbrachten Schreibens in der Frey-Gerichts-Sache dahin: ſie könten erwehntes Schreiben nicht anderſt annehmen / als unter der expreſſen Reſervation, daß nehmlich Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz darmit Ihrem in der Frey-Gerichts-Sache durch Reichs-Kündig erhaltene Urthel erlangetem Recht und deſſen rechtlicher Nutzung/ nicht weniger denen jenigen Reichs-Grund-Geſätzen / welche diſponirten / daß keine Privat- und Juſtiz-Sachen von denen höchſten Reichs-Gerichten ad Comitia gezogen werden ſolten/ als deſſen Beſorgung dem Reichs-Directorio hauptſächlich oblåge/ nicht im allermindeſten præjudicirt / und etwas widriges wie es auch Nahmen haben mögte / nachgegeben/ ſondern ſich und erwehnte Reichs-Grund-Geſätze dagegen auf das beſte und feyerlichſte verwahret haben wolten. Da nun hierauf in generalibus reſervanda reſerviret / übergab ich auch nicht weniger erwehntem Chur-Mayntziſchen Directorio das andere bey mir gehabte Schreiben Contra Heſſen-Darmſtadt / und bathe ſolches mit dem in der Frey-Gerichts-Sache bereits angenommenen gleichfalls eheſtens zur Dictatur und Propoſition zu bringen. Auf dieſen Antrag replicirte Directorium Moguntinum nur kürtzlich / daß man dieſes letztere Schreiben / weil es zu mahl mit dem in der Frey-Gerichts-Sache einige Connection habe/ ebenfalls cum Proteſtatione angenommen habe/

 und

und zur Einſicht und ad referendum bey ſich behalten wolte. Dieſem allen vorgangen / hielte um ein Documentum inſinuationis wegen der angenommenen Schreiben an / bekam aber folgende Antwort / daß Sie mit Dero Hn. Vattern ſich über die Ausfertigung deſſelben unterreden / und ihre Meynung an den Hn. Geſandten von Wülckenitz hinterbringen laſſen wolten; womit mich alſo zuruck begeben. Datum ut ſupra.

(L. S.) Johann Chriſtoph Zimmermann, Legations-Secretarius.

Lit. *e.* ad Lit. I.

Actum Regenſpurg den 14. Julii 1737.

HEute Abends um 6. Uhr habe bey dem Hn. Chur-Mayntziſchen die hiebevorgehende Regiſtratur privatim vorgezeiget / und verleſen / worwider er zwar ſonderlich / was die gefaſte Proteſtation betrifft / nichts eingewendet / jedoch dabey declariret / daß er weiter keinen Theil daran nehmen wolte / noch könte / und mögte ich nichts davon melden / daß bey ihme geweſen wäre / wegen des Documenti inſinuationis wolte er Gelegenheit nehmen / mit dem Herrn Geſandten von Wülckenitz ſelbſt zu ſprechen / weiter habe nichts auszurichten vermogt / weil die Audienz kurtz geweſen. Datum ut ſupra.

(L. S.) Johann Chriſtoph Zimmermann Legations-Secretarius.

Lit.

Lit. K.

Copia Kayſerl. Allerhöchſten Reſcripti an Chur-Mayntz/ de Dato Laxemburg den 24ten Maji 1737.

Karl der Sechſte ꝛc. ꝛc.

WIr haben Uns aus Ew. Lbd. eingeſchickten Exhibitis ſowohl / als auch aus denen ſchon vormahls verhandelten Actis in Unterthänigkeit vortragen laſſen/ was wegen Dero Ertz-Stiffts Gerechtſamen auf das Frey-Gericht Altzenau vorgekommen und befunden / daß Wir die Belehnung mit gedachtem Frey-Gericht auch ſoviel den vormahls Hanauiſchen Antheil betrifft / Ew. Lbd. nicht verſagen können. Hingegen aber können Wir nicht billigen/ daß Dieſelbe ſich bey Unſerem Kayſerl. Cammer-Gericht in dieſer Lehens-Sach auch quoad merita cauſæ feudalis ſo ſtarck eingelaſſen haben. Dann ſo wenig Wir Unſeres Cammer-Gerichts Jurisdiction, wo dieſelbe fundiret iſt / kräncken oder einſchräncken laſſen wollen/ ſo wenig können Wir hingegen zugeben / daß die in Unſere Kayſerl. Reſervata einſchlagende und von Unſeres Cammer-Gerichts Jurisdiction eximirte Lehens-Strittigkeiten dahin gezogen werden. Wie dann auch in gegenwärtiger Sach das Cammer-Gericht lediglich bey Erkanntnuß über die prætensè vorgebrachte Turbationen hätte bleiben und weiter nicht gehen ſollen. Wir tragen alſo zu Ew. Lbd. das freundliche Vertrauen/ daß Sie ſelbſten dieſes erkennen und in dieſer Reichs-Lehen-Sach ſich nirgend anders als vor Uns / als dem alleinigen Obriſten Lehen-Richter im Reich / falls des Printzen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Lbd. fernern Anſpruch an beſagtes Frey-Gericht zu machen gemeynet wären / einlaſſen werden. Und da nun dem Verlauth nach gedachter Printz dieſe Stritt-Sach ſo gar auf die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg / wohin ſie doch notoriè gar nicht gehöret / zu bringen willens ſeyn ſolle; So haben Wir auch das Nöthige hierüber an gedachten Printzen Lbd. reſcribiret / verſehen Uns aber anbey zu Ew. Lbd. / es

 wer-

werden Dieſelbe dieſen unbefugten Recurſum an die Reichs-Verſammlung ihres Orths nicht billigen/ ſondern ſich an Uns als den ordentlichen und alleinigen Richter in dieſer Sach halten. Wie Wir dann auch ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz bey Unſerem Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath adminiſtriren zu laſſen/ keineswegs ermanglen werden. Und Wir verbleiben ꝛc.

Lit. L.

Copia allerunterthänigſten Antwort-Schreibens an Ihro Kayſerl. Majeſt. von Chur-Mayntz de Dato den 29. Junii 1737.

Eurer Kayſerl. Majeſt. Höchſt-venerirliches Reſcript vom 24ten Maji nächſthin habe den 16ten dieſes mit allgeziemender Ehrerbiethung empfangen/ und darab gehorſamſt erſehen/ wie Höchſt-Dieſelbe aus Meinen Ihro/ wegen des ſogenannten Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau/ und Meines Ertz-Stiffts gerechtſamen darauf vorgetragenen Exhibitis befunden/ daß Sie die Belehnung mit demſelben auch ſoviel den vormahls Hanauiſchen Antheil betrifft/ Mir nicht verſagen- hingegen aber auch nicht billigen könnten/ daß Ich Mich bey Dero und des Reichs Cammer-Gericht in dieſer Sach auch quoad merita cauſæ feudalis ſo ſtarck eingelaſſen hätte/ dann ſo wenig Euer Kayſerl. Majeſt. gemeynt/ erwehnte Cammer-Gerichts fundirte Jurisdiction zu kräncken/ oder einzuſchräncken/ ſo wenig könten Sie auch zugeben/ daß die von deſſen Jurisdiction eximirte Lehens-Strittigkeiten dahin gezogen würden/ wie es dann auch in gegenwärtiger Sach lediglich bey Erkanntnuß über die prætenſe vorgebrachte Turbationen hätte bleiben und nicht weiter gehen ſollen/ und wie Euer Kayſerl. Majeſt. dahero das Gnädigſte Vertrauen zu Mir trügen/ Ich ſelbſten ſolches erkennen/ und Mich in dieſer Reichs-Lehen-Sach anders/ als vor Ihro als dem Obriſten Lehen-Richter im Reich in weiteren Anſpruchs-Fall des Herrn Printzens Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Lbd. auf das Frey-Gericht nicht einlaſſen würde/ und da erwehnter

wehnter Printz dem Verlauth nach dieſe Streit-Sach ſogar auf die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg/ wohin ſie doch notoriè gar nicht gehörete/ zu bringen willens seyn ſolle / wie Ew. Kayſerl. Majeſt. an Denſelben hierüber das nöthige reſcribiret / und ſich zugleich zu mir gnädigſt verſehen/ Ich dieſen unbefugten Recurſum an die Reichs-Verſammlung nicht billigen - ſondern Mich an Höchſt-Dieſelbe als den ordentlichen und alleinigen Richter in dieſer Lehen-Sach halten - allermaſſen Sie bey Dero Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath ſchleunige und ohnpartheyiſche Juſtiz adminiſtriren zu laſſen ohnermanglen würden.

Nun erſtattete Ew. Kayſerl. Majeſtät Ich zuforderiſt in aller Unterthänigkeit höchſt ſchuldigen Danck / daß Sie Meines Ertz-Stiffts gerechtſame auf das Frey-Gericht dergeſtalt allergerechteſt erkennet / daß höchſt Dieſelbe jetztgedachtem Meinem mit erwehnten Frey-Gericht bereits in ſolidum inveſtirten Ertz-Stifft fernerhin die ſolitariſche Belehnung und folgliche Poſſeſſion allergnädigſt angedeyhen zu laſſen geruhet haben/ daß Sie aber/ als ob Ich Mich in dieſer Lehen-Sach auch quoad Merita Cauſæ Feudalis bey dem Cammer-Gericht ſo ſtarck eingelaſſen/ nicht billigen könnten/ dieſes auch lediglich bey Erkanndtnuß über die prætensè vorgebrachte Turbationen hätte bleiben- und weiter nicht gehen ſollen / da erlauben Ew. Kayſerl. Majeſtät gnädigſt / Ihro unterthänigſt vorzutragen / wie ja Reichs-kündig dieſe Sach von Seithen des Herrn Printzen Wilhelms zu Heſſen-Caſſel Lbd. mit Turbationen angefangen / als Derſelbe ſich nach dem Todts-Fall des letzt ohne Männliche Deſcendenz abgegangenen Graffen von Hanau / in die Poſſeſſion des Frey-Gerichts gegen Meinen bereits in ſolidum Inveſtirt- und alſo ſchon poſſeſſionirt geweſenen- auch noch ex ſuperabundanti mittels neuer vorzüglicher und bey dem Cammer-Gericht legaliter dargethanen Beſitznehmung beſtärckten Ertz-Stifft armatâ manu eingedrungen / auch darauf ſo gleich bey mehr beſagtem Cammer-Gericht den Proceſſum Mandati ergriffen / und ein Mandatum de non Turbando in Compoſſeſſione cum Citatione ad Videndum ſe manuteneri ſub- und obreptitiè erſchlichen habe / da dann meiner Seiths/ nach Ausweiß deren Cameral-Acten/ auch nach geſchehener Anzeig bey Ew. Kayſerl. Majeſtät Reichs-Hoff-Rath ſich quoad Cauſam Principalem keines Weegs eingelaſſen/ ſondern

dern vielmehr Exceptiones fori declinatoriæ eingewendet- und die in dergleichen Mandat Fällen gegen die verübte Heßiſche Turbationes nach Reichs üblichem Praxi nöthige Exceptiones und diſſeitige weitere Handlung haubtſächlich und zwar mit ausdrücklicher und öffters wiederhohlter Reſervation und Proteſtation de non egrediendo limites Poſſeſſorii ſummariiſſimi eingerichtet und die Merita cauſæ feudalis lediglich und allein zu colorir- und vielmehr zu nothdürfftiger Dilucidirung des Poſſeſſorii berühret worden / da ſich dann ja endlich der vom Gegentheil angemaßte Proceſſus Mandati per Sententiam ſchlieſſen müſſen / und ſo fort die Caſſatoria des- Heßiſcher Seiths erſchlichenen Mandati mit der Manutenenz Meines Ertz-Stiffts in ſolitariâ Poſſeſſione erfolgt iſt / mithin die gegenſeithige Poſſeſſion für turbativ erkennet worden / und alſo Pars adverſa aus deſſen turbativen Poſſeſſion nothwendig zu ſetzen / wann anderſt ſolcher von dem Kayſerl. Cammer-Gericht / nach allgemein und beſonders bey denen höchſten Reichs-Gerichteren üblichen Praxi, decidirter Proceſſus nicht Meinem Ertz-Stifft / als dem obſiegenden Theil / ſondern parti adverſæ als ſuccumbenti zu Nutzen ſeyn- und dieſer bey ſeinen Turbationen noch in Beſitz und Genuß des quæſtionirten Hanauiſchen Antheils am Frey-Gericht bleiben ſoll / alſo daß Ich Mir die ſo gerechteſt- als billige Hoffnung mache / Ew. Kayſerl. Majeſtät werden nach Dero Weltkündigen Juſtitz-Liebe und als ſupremus Cuſtos legum Imperii, zu Erhaltung der Reichs-Conſtitutions-mäßigen Proceſs-Ordnung in Cauſis Mandatorum, der Sachen bey Dero und des Reichs Cammer-Gericht geſchehenen Fürgang ferner nicht mißbilligen / dahingegen Allerhöchſt Dieſelbe Ich mit allgeziemender Veneration verſichere / daß Ich Mich auf des Herrn Printzen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Lbd. etwaige fernere Klag bey dem Cammer-Gericht / ſo weit ſie in Dero allerhöchſte Kayſerl. Reſervata einſchlagt / keines Weegs einlaſſen- ſonderen Mich lediglich an dem ſo recht- als Reichs-Conſtitutions-mäßigen- in poſſeſſorio ſummariiſſimo auf Veranlaſſung deren Heſſen-Caſſeliſchen oder Hanauiſchen höchſt verpœnten Turbationen und Gewalthätigkeiten ergangenen Caſſatori- und Manutenenz-Urthel in ſolitariâ Poſſeſſione des nichtiglich angefochtenen Hanauiſchen Antheils am Frey-Gericht / und an deme / was ſolchen Urtheilen nach allgemeinen Rechten ſo wohl / als denen Reichs-Conſtitutionen nothwendig anhangt / und ohne

ohne welches alle Urtheil nur eluſoriſch und der ſuccumbirende Theil glückſeeliger als Pars Victrix bey allem ihrem ungerecht erlittenem Schaden und verurſachten Köſten wäre / halten werde; belangend / daß Ew. Kayſerl. Majeſtät ſich gegen mich gnädigſt verſeheten / daß Ich den von mehrbeſagten Herrn Printzen Wilhelms Lbd. dem Verlaut nach in dieſer Streit-Sach an die Reichs-Verſammlung nehmen wollenden Recurſum, als dahin notoriè nicht gehörig/ nicht billigen / ſondern Mich an Allerhöchſt Dieſelbe als den ordentlich und alleinigen Richter in dieſer Sach halten werde / auch von Ihro ſchleůnige und unpartheyiſche Juſtitz zu gewarten hätte / da geliebeu Ew. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt zu vernehmen / wie des Herrn Printzen Wilhelm Lbd. durch den Heſſen-Caſſeliſchen Comitial-Geſandten und dieſer durch den Geſandſchaffts-Secretarium ein Schreiben an den Reichs-Convent wegen vermeynten Beſchwerden gegen Meines Ertz-Stiffts bey dem Cammer-Gericht erhaltenes Urthel den 29. April. nächſthin Meinem Reichs-Directorio ad Communicandum per Dictaturam Statibus Imperii und ſo weiters zur Anſag und Propoſition zu bringen / überreichen laſſen wollen / Ich aber daſſelbige nicht annehmen laſſen/und zwar nicht/ daß Ich und Mein Ertz-Stifft in Sachen intereſſiret / dann hierumb die Frag dermahlen noch nicht-ſondern darum wäre / ob dieſe bey einem deren höchſten Reichs-Gerichteren in ſoweit abgeurtheilte Parthey- und Mandat-Proceſs-Sach an das Reich gezogen werden könne / und daß dergleichen nicht geſchehen möge / Ew. Kayſerl. Majeſtät an Meinen zweyten Vorfahren am Ertz-Stifft als des Reichs Ertz-Cantzlarn Weyl. Herrn Lotharium Frantz Seel. Andenckens per Reſcriptum unterm 25. Julii und an die allgemeine Reichs-Verſammlung mittels eines Kayſerl. Commiſſions-Decrets vom 14ten Auguſt. 1715. gar nachdrücklich auf das Fundament deren dißfalls diſponirenden Reichs-Grund-Geſätzen und Dero ſelbſt eigene Wahl-Capitulation mit angefügter höchſt-erleuchter Vorſtellung deren ſonſt im Röm. Reich entſtehenden höchſt ſchädlichen und zu Unterdruckung der heylſamen und ſo nöthigen Juſtitz gereichenden mithin bey GOtt nicht zu verantwortenden Folgerungen geſonnen haben ꝛc.

Lit. M.

EXTRACTUS
Reichs-Hoff-Raths-Protocolli
Martis den 23ten Julii 1737.

Hanauiſche Lehens-Succeſſion, in ſpecie das ſogenannte Frey-Gericht vor dem Berg bey Altzenau betreffend. Sive Chur-Mayntziſcher Anwaldt De L'eau præſtitit Juramentum Inveſtituræ.

Mathias Wilhelm Haan/ mppr.

Lit. N.

Copia Schreibens an des Ober-Rheiniſchen Crayſſes Hohes Ausſchreib-Ambt von Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz/ de dato den 30. Septembr. 1737.

Als Ew. Lbd. Lbd. von Ellwangen unterm 8ten/ und Schwetzingen den - - dieſes ablauffenden Monaths an Uns beliebig erlaſſenem kurtzer Tagen eingelangtem Schreiben und deſſen Anlagen finden in mehrerem zu erſehen/ was an Dieſelbe in obhabender Manutenenz-Commiſſion Unſerer entgegen des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Lbd. als Graffen zu Hanau das Frey-Gericht betreffend gedachte Seine Lbd. umb in Sachen ſtill zu ſtehen / auf dißfälliges Ew. Lbd. Lbd. Commiſſariſches Crayß-Ausſchreib-Ambtl. ſambt - Monitorium mit beſonderen Antworten vom 17ten Julii dieſes Jahrs - mithin eben zu der Zeit einbringen wollen/ als bey Deroſelben wie umb Ambts-mäßigen Fürgang weitershin einzukommen Uns gemüßiget befunden hatten/ und wie Ew. Lbd. Lbd. / was Wir dabey zu erinneren haben mögten / Uns anheim zu ſtellen / anbey alle Rechtliche Beförderung zu verſichern gefallen habe / vor welche Ambts- und Juſtiz-mäßige Bezeugung Wir zuvorderiſt den geziemenden Danck hiermit erſtatten.

Und nachdeme Ew. Lbd. Lbd. Erleuchtung von ſelbſten beſtermaſſen beywohnet / was die Reichs-Grund-Geſätz in ſtracker Vollbringung dieſes Oberſt-Richterlichen Auftrags dergleichen unſtatthaſſten Einwendungen allerdings ohngehindert erheiſchen: So erſuchen Dieſelbe darumb nochmahls zu Rettung Recht und Ordnung auch des bedrangten armen Unterthanens inſtändigſt und angelegentlichſt dahin / daß Ew. Lbd. Lbd. bey gegenſeiths offenkündigem Vorſatz / dem Obriſt-Richterlichen Ausſpruch nicht zu geleben / vermittels Ernenn- und Abordnung Deroſelben ſubdelegirten ohnverlängt localiter fortfahren zu laſſen geruhen mögten / deſſen Uns zu Ew. Lbd. Lbd. bewährten Reichs-Satzungs-mäßigen Geſinnung gäntzlich verſehen / ꝛc. ꝛc.

Lit. O.

Copia Poſtſcripti an das Ober-Rheiniſche Craytz-Ausſchreib-Ambt von Chur-Mayntz de dato 30ten Septembris 1737.

Auch ꝛc. haben Wir zu vernehmen gehabt / es wäre Euer Lbd. Lbd. beygebracht worden / ob hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt verlanget / wegen der in vorgehendem Unſerm Schreiben gedachten Frey-Gerichtlichen Manutenentz an Seiten Euer Lbd. Lbd. ſtillzuſtehen / umb Willen allerhöchſt Dieſelbe in ſothaner Sachen gütliche Auskunfft zu ſtifften mildeſt gemeinet wären; Immaſen nun aber abſchrifftlich hiebeyliegenden Bericht Unſeres am Kayſerl. Hoff Reſidirenden Miniſters hierunter eingezogen / worab Euer Lbd. Lbd. zu erſehen geruhen werden / daß Kayſerl. allerhöchſte Abſicht nie geweſen noch ſeye / den Lauff Rechtens und Commiſſariſchen Fürfahrens unter einigem Vorwandt behinderen zu laſſen / benebſt deme ſich dann auch von ſelbſten zeiget / daß die von Uns erhaltene Judicata kein objectum amicabilis abgeben können / ſo haben Euer Lbd. Lbd. ein ſolches nachrichtlich unter wiederhohlter Unſers gerechten Anliegens Empfehlung ohnverhalten ſollen / ut in Lit.

Copia Unterthänigſten Bericht-Schreibens an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz von Dero Miniſtro und Reſidenten zu Wien de dato 11. Septembr. 1737.

In Verfolg meines letzteren erſtatteten unterthänigſten Berichts habe Ich geſtern mit dem Herrn Baron von Bartenſtein geſprochen / ſofort bey ſelbem mich erkundiget / daß weilen Vermög der letztern von Ihro Kayſerl. Majeſtät an dero Kayſerl. Commiſſion zu Regenſpurg ergangenen Inſtruction Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſte Intention dahin gehe / und ziele / umb die Sach wegen des Antheils quæſtionis des Frey-Gerichts zwiſchen Ewer Churfürſtl. Gnaden und dem Printz Wilhelm von Heſſen-Caſſel wegen der wiedrigenfalls ferner zu beſorgen ſeyenden Weitläufftigkeiten / und Unruhen / bey dem Reichs-Tag in Puncto des / von dem Printz Wilhelm dahin genohmenen wieder Rechtlichen Recursûs gütlich ſuchen auszumachen / und beyzulegen / ob mitlerweil der Curſus Juſtitiæ, mithin Proceſſus in der Hauptſach bey denen höchſten Reichs-Dicaſteriis ſiſtiret / und gehemmet / einfolglich darin ſuperſediret werden ſolle / ſo fort ob zu ſolchem Ziehl und End dem Kayſerl. Principal-Commiſſario zu Regenſpurg in gedachter Inſtruction oder ſonſten anbefohlen worden / dem daſigen Chur-Pfältziſchen Comitial-Geſandten Freyherrn von Francken zu melden / an ſeinen hohen Principalen den unterthänigſten Bericht dahin zu erſtatten / umb der / in dieſer Sach bekanntlich erkannten Executions-Commiſſion einen Halt zu machen / ſo hat Er mir darauf / gleich wie andere Kayſerl. HHrn. Miniſtri, gemeldet / daß Ihm davon nichts bekannt ſeye / ſondern daß gleichwie Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſte Intention jederzeit dahin gegangen / der Hauptſach bey denen höchſten Reichs-Dicaſteriis den ohngehinderten ſtracken Lauff der Juſtitz zu belaſſen / alſo auch Dero allergnädigſte Intention annoch dahin gienge und ſeye / daß der tentirenden amicabilis Compoſitionis ohnerachtet in der Hauptſach der Curſus Juſtitiæ, ſo fort Proceſſus nicht ſiſtiret / und gehemmet werden ſolle / von welchen erſtattenden unterthänigſten Bericht / ſo viel dieſen Punct anbetrifft ohne unterthänigſte Maßgebung ſo wohl Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz als auch dem Kayſerl. Principal-Commiſſario zu Regenſpurg Nachricht gegeben werden könte. ꝛc.

Lit. P.

Lit. P.

Copia Schreibens von dem Ober-Rheiniſchen Crayß-Ausſchreib-Ambt an des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Fürſtliche Durchl. de Dato $\frac{\text{Ellwangen}}{\text{Mannheim}}$ den $\frac{24}{28}$ten Octobris 1737.

Aus beyden copeylichen Anlagen belieben Ew. Lbd. mit mehrerem zu erſehen / welchergeſtalten des Herrn Churfürſten zu Mayntz Lbd. den 30ten Julii und 30ten paſſato wiederholte Inſtantien umb Vollziehung des an Uns als des Ober-Rheiniſchen Crayßes ausſchreibende Fürſten in Sachen des ſogenannten Frey-Gerichts bereits den 6ten April. a. c. beym Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht erkannten Mandati de manutenendo gemacht haben. Wie nun Dieſelbe hocherleucht ermeſſen/ daß nicht allein Uns die Unterſuchung ſothanen Mandati Gült-oder Ungültigkeit keines weegs zuſtehe / ſondern auch obliege / ſo lang und viel / als der Ihrer Seiths an höhere Orth beſchehen- und ohne vorherige austrückliche Inhibition keinen Effectum ſuſpenſivum nach ſich führende Recurſus nicht angenommen worden / in ordentlichem Weeg denen Reichs-Conſtitutionen gemäß fortzufahren; als ſeynd Wir in Zeit von vier Wochen zu vernehmen erwärtig/ daß Ew. Lbd. ſich ſolchen Cameral-Verordnungen würcklich fügen wollen / geſtalten Uns dann auf Deſſen doch nicht vermuthende Entſtehung ſehr mißfällig ſeyn würde / wann durch Unſere bereits darzu ernennt- und bevollmächtigte beyde Crayßausſchreib-ambtliche Räthe v. Braſſeur und von Menshengen authoritate Commiſſionis Cæſareæ in Unſeren Nahmen nach buchſtäblichem Inhalt vorerwehnten Mandati progrediren laſſen müſſen / Womit ꝛc.

Lit.

Lit. Q.

Copia Fürſtlich-Heßiſchen pro Memoria.

MAn iſt Hochfürſtl. Heßiſcher Seiths zwar hinlänglich in dem Standt / und bereits in dem Werck begriffen/ umb den Ungrund des Chur-Mayntziſcher Seiths zu Extrahirung der unterm 24ten Maji 1737. in der Frey-Gerichter Sache erfolgten Reſolution einſeithig beſchehenen Anbringens mit völligem Rechts-Beſtandt darzulegen / und ob man diſſeiths zwar auch nur das von Sæculis her zu der Graffſchafft Hanau-Müntzenberg Gehörige dabey zu behalten/ und hingegen das Hohe Ertz-Stifft Mayntz eine neue Acquiſition zu machen trachtet / und mithin von dieſer Seithen allenfalls Vorſchläge zu gütlicher Auskunfft zu erwarten ſtünden ; So iſt man diſſeiths jedoch zu werckthätiger Bezeugung / wie gern man alle fernere Weitläufftigkeiten in Eingangs berührten Sachen vermieden ſähe / bereit mit Sr. Churfürſtl. Gnaden von Mayntz / und deren Hohem Ertz-Stifft ſich / wo möglich / in Güte zu ſetzen / als zu welchem Ende

1mo.

Allenfalls gewillet iſt / es bey der an Chur-Mayntz zugeſtandenen Belehnung vors künfftige alsdann bewenden zu laſſen / wann das Hanauiſche Antheil an dem Frey-Gericht denen von der Frau Landgräffin Amalia Eliſabeth vorhandenen Deſcendenten und deren Nachkommen Männlichen Geſchlechts in Reichs-Affter-Lehens Qualität eben ſo gereichet wird / wie ſich in Gefolg des Hanauiſchen Pacti ſucceſſorii de anno 1643. mit dem Hohen Ertz-Stifft in Anſehung der von demſelben relevirenden Hanauiſchen Lehen in Anno 1648. verglichen worden iſt.

2do.

Sind die Herren Graffen von Eltz dem Vernehmen nach mit dem Chur-Mayntziſchen Antheil an Burggräffenroda und Zugehörung neuerlich belehnet worden / und da dieſes Guth conſiderable iſt / wann es zuſammen gebracht werden kan ; So iſt

iſt man zu Facilitirung einer gütlichen Auskunfft allenfalls weither erböthig / dem Hohen Ertz-Stifft das Dominium directum und denen Herren Graffen von Eltz das Dominium utile von dem Hanauiſchen dritten Theil an Burggräffenroda und dem weeſentlichen Beſitz davon abzutretten / und wie eingezogener Erkundigung nach dieſer Hanauiſche Antheil an Burggräffenroda beyläuffig die diſſeithige Helffte an denen ordinairen Frey-Gerichts Cammer-Revenuen betragen mag. Wann davon die Hanauiſcher Seiths in dem Frey-Gericht beſonders acquirirte- und in die Gemeinſchafft nicht gehörige Zehende / Gefälle und ſonſtige eigenthumliche Stücke abgezogen worden / geſtalten ſolche mit dem Lehen keine Gemeinſchafft haben / und dahero auch beym Cammer-Gericht als gantz ſepariret angeſehen ſeyn. Alſo hat es auch mit denen ſogenannten Contributions-Gelder oder Reichs-Crayß- und Cammer-Gerichts-Steuren notoriſcher maſſen dieſe Beſchaffenheit / daß an Reichs-Præſtandis nicht nur ein geringes Quantum in Friedens Zeit von denen Eingeſeſſenen des Frey-Gerichts abgeführet wird / ſondern auch ſolches von Chur-Mayntz zu ſeinem Antheil an denen Chur-Rheiniſchen / und von Hanau zu ſeinem Antheil an den Ober-Rheiniſchen Crayß wieder abgegeben werden muß / welches Quantum folglich / wann die Chur-Mayntziſche Anſprüche auf das Hanauiſche Antheil an dem Frey-Gericht auch ohne alle Wiederſprach gegründet wäre / ſolchen falls jedoch von dem Hanauiſchen Matricular-Anſchlag ab- und von dem Hohen Ertz-Stifft zu übernehmen ſeye / und mithin dieſes dabey nichts gewinnen / diſſeiths man aber durch Beybehaltung ſothaner Contributions-Quotæ in dem Standt verbleiben würde / der von Kayſerl. Majeſtät. in der über den mit Chur-Sachſen / der Hananiſchen Reichs-Lehen halber / getroffenen Vergleich ertheilten Confirmation austrücklich dahin inſerirten Vorſehung / daß das Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſche Hauß / den Hanau-Müntzenbergiſ. Sitz und Stimme bey dem Ober-Rheiniſchen Crayß / und mit denen biß anher dahin abgeführten Præſtandis zu continuiren hätte / ein Genügen zu leiſten. Sollte

3

Aber das Hohe Ertz-Stifft ſtatt vorſtehender Vergleichs-Vorſchlägen lieber eine Abtheilung belieben / wie ehedeſſen wohl

vorgeweſen / und der erſtere Frey-Gerichter Lehen-Brieff dazu austrücklich die Facultät beygeleget / ſo gedencket man ſich umb nur in Kürtze und Güte ein vor allemahl aus der Sache zu kommen / auch darunter zu fügen / und dem Hohen Ertz-Stifft dergeſtalt ein Præcipuum zu gönnen / daß Revenuen und Unterthanen im Frey-Gericht in fünff Theile abgetheilet / und drey Fünfftheil dem Ertz-Stifft / die andere zwey Fünfftheil aber der Graffſchafft Hanau gelaſſen / und hiernechſt / wann die Quæſtio An, richtig / einem jeden das Seinige / wie es am beſten gelegen / überwieſen werden möge. Wobey

4to.

Noch weiter in Conſideration zu ziehen / daß von Chur-Mayntz die Pfarrey Membris vom Frey-Gericht de facto gegen den Buchſtablichen Inhalt des erſten Lehen-Brieffs abgetrennet worden / auf welchen gegründeten Anſpruch / und was ſonſten noch mehr zum Frey-Gericht cum fructibus reſtituiret werden müſte / man hiermit renuntiiret / auch

5to.

Zu vollkomneſter Sicherſtellung / daß in denjenigen Theil / was dem Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen zufallen wird / das alleinige Catholiſche Religions-Exercitium mit Ausſchlieſſung alles anderen fernerhin ohne den allermindeſten Eintrag Platz haben ſolle / diſſeiths geſchehen laſſen will / daß ſothane Pfarrey in Kirchen- und Religions-Sachen alleinig unter dem Hohen Ertz-Stifft ſtehen verbleiben / würde aber ein oder der andere von dieſen Vorſchlägen nicht angenommen / ſo will man alsdann auch hernach weiter nicht daran gebunden ſeyn.

Lit.

Lit. R.

Copia Chur-Mayntziſcher Erklährung auf das

Fürſtl. Heſſen-Hanauiſche pro Memoriâ und innhaltliche Vorſchläge zur gütlichen Abkunfft wegen des vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheils des Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau.

Nachdeme von Sr. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt beliebet worden/ zwiſchen Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz und Sr. Fürſtl. Durchl. dem Herrn Landgraffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel/ als jetztmahligen Graffen zu Hanau / wegen des vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheils des Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau / allerhöchſt Dero Vermittelung zu etwaiger gütlichen Auskunfft durch Deroſelben Abgeſandten Herrn Graffen von Colloredo Excellentz allermildeſt zu erbiethen/ und würcklich vorzukehren/ Se. Excellentz auch ſothane Mühewaltung dermahlen über ſich nehmen wollen / wovor hoch Deroſelben die geziemende Dancknehmigkeit anvorderiſt abgeleget wird. Und dann Ihro Churfürſtl. Gnaden von Mayntz / unterſchriebener Dero abgeordneten gnädigſter Churfürſt und Herr / bey allen Dero offenkundigen Rechten / zu Kayſerl. allerhöchſten Ehren / dann werckthätiger Darlegung Dero vor hochbeſagten Herrn Landgraffen Wilhelm Fürſtl. Durchl. hegenden beſonderen Conſideration, und wünſchenden nachbahrlichen Vernehmens-mithin zu männiglichens Uberzeugung von Dero Fried- und Ruheliebenheit deme ſich nicht entziehen wollen / in ſo weit ſolches nur Ihro bey GOtt / Dero anvertrauten Ertz-Stifft / und der Poſterität verantwortlich fallen könne; So ſeynd Dieſelbe anvorderiſt der billigſamen Zuverſicht/ und können nicht umhin/ zum Voraus zu bedingen / daß die von dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht / puncto Turbationum, unterm 27ten Febr. dieſes Jahrs ergangene Caſſatori-Urthel / auch darauf erkannte Manutenenz-Commiſſion ſo wenig-als die

demnechſt am 24ten Maji von Ihrer Kayſerl. Majeſtät mit Verſagung des von Fürſtl. hoher gegenſeithen gebettenen Muth-Scheins/ und Derſelben Verweiſung ad Separatum, mithin in Contradictorio reſolvirte- und am 22ten Julii darauf-hin würcklich ertheilte Obriſt-Lehenherrliche ſolitariſche Belehnung zu einiger Unterhandlung nicht gezogen werden wolle und möge/ als weshalben und wegen des allerdings ohngeſchmählerten Effects ſothaner Rechts-kräfftigen Obriſt-Richter- und Lehenherrlichen Erkantnuſſen/ mithin hoher gegenſeiths vorgängig obhabender Parition, ſich zuvorderiſt ein vor allemahl zum ausbündigſten verwahret wird.

Und gleichwie dann ſolchemnach höchſtgedachter Ihrer Churfürſtl. Gnaden nicht zugemuthet werden kan/ auſſer dem alleinigen Petitorio in einige Vergleichs-Behandelung ſich einzulaſſen/ jedoch auch dieſes keines Weegs in Anſicht der Sachen Rechts Beſchaffenheit/ als worab ſich vielmehr veroffenbahret/ daß nicht an Ertz-Stiffts- ſondern anderer Seithen eine acquiſition in dieſem- dem Ertz-Stifft längſthin ſimultaneè & in ſolidum verliehenen Reichs-Mannlehen geſucht werde: So kan/ umb in ſothanem Tramite zur Sachen näher zu ſchreiten/ wohl nicht verborgen werden/ was geſtalten Ihro Churfürſtl. Gnaden gantz andere Vorſchläg ad amicabilem verhoffet/ als welche in gegentheiligem nachrichtlich- communicirten pro Memoriâ enthalten ſeynd.

Man will und kan/ zu Verhütung beſchwärlicher Weitläufftigkeit/ ſich dahier in eine Wiederhohlung deren Chur-Mayntziſchen Rechts-Gründen nicht hinaus geben/ als welches ohnehin die Abſicht und das Objectum gegenwärtiger Vernehmung keines Weegs iſt; Diſſeits iſt man der gäntzlichen Meynung/ daß hoher Gegenſeiths/ in deſſen Betracht der erſtere Anlaß zu gegenwärtigen gütlichen Tractaten anderſt nicht geweſen/ als daß Selbe ſich zum völligen Abſtand mit einigen in Fürſtl. Heßiſchem Gebieth etwa befindlichen Zehenden oder Gülten beruhigen wolle.

Dieſes iſt alſo der dieſer Seiths mitbeliebte Grund gegenwärtiger Unterhandlung/ und dahero unvermuthet/ daß jetzo auf eine Affterbelehnung mit vormahligem Gräffl. Hanauiſchen Antheil des Reichs Lehenbahren Frey-Gerichts für den von Weyl. Frau Landgräffin Amalien poſterirenden Fürſtl. hohen Manns-Stamm/ oder eine Theilung des geſambten

Frey-Gerichts zu drey Fünfftel für den hohen Ertz-Stifft/ und zwey Fünfftel für hohe Gegenſeithe angetragen werden wollen.

Erſteres iſt wohl daher am allerwenigſten zuzumuthen/ weilen der Ertz-Stifft das Fürſtl. Hauß im Jahr 1648. zu denen dem Gräffl. Hauß Hanau verliehenen nahmhafften Lehen aus ſeinen bekannten beſonderen Beweg-Urſachen gütlich zugelaſſen; Das andere eben ſo unthunlich / und überlaſſet man zu hoher Ermeſſung / was von angefügter ſo geſtalter Erbiethung des auf ſeinen urſprünglichen und weiters vorhin nicht prætendirten ſechſten Theil Obriſt-Richterlich gemäßigten Hanauiſchen Anſpruchs des Dorffs Burggräffenrod/ und zwar quoad Dominium directum für den hohen Ertz-Stifft/ & quoad utile für das mit der Chur-Mayntziſchen Ratâ belehnte Gräffl. Geſchlecht von Eltz zu halten;

Was hierbey dahin angeführet wird / als ob die Matricular-Reichs- und Crayß-Schuldigkeiten auf ſothanen vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheil Freyen-Gerichts hafften bleiben ſollen / hat allenfalls nur daher ſeine Erledigung/ daß die hierunter zu Hülff nehmen wollende Kayſerl. allerhöchſte ſo geſtalte Beſtättigung des Chur-Sächſiſchen bekannten Ubertrags der Kayſerl. Anwarthſchafft auf die Hanauiſche Reichs-Lehen de anno 1724. notoriè im 4ten Articul die Ausnahmb des Frey-Gerichts vor Chur-Mayntz eben ſo verbindlich einbegreiffe / mithin von ſelbſten ſich zeige/ daß / nach allerſeithigen ſelbſt eigener Verbündnuß / der nun an den hohen Ertz-Stifft gediehene vormahlige Gräffl. Hanauiſche Freyen-Gerichts Antheil unter denen Gräffl. Hanauiſchen Ober-Rheiniſchen Crayß-Præſtandis nicht verſtanden ſeyn möge/ wie auch ohnehin bey dieſem Chur-Mayntz vorhin ſimultaneè & in ſolidum verliehenen Kayſerl. Reichs-Mann-Lehen es von Rechts wegen anderſt nicht ſeyn können.

Daß nun auch die Chur-Mayntziſche Pfarr Membris zu dieſem Reichs-Lehenbahren Frey-Gericht nimmer gehöret/ dißfälliger hoher Gegenſeiths fürgeblicher Anſpruch alſo und eben ſo der anbietende Verzicht unerfindlich ſeye / darüber beruffet man ſich Chur-Mayntziſcher Seithen ad ſtatum poſſeſſionis notorium, Krafft deſſen beſagte alſo genannte Pfarr Membris dem privativè Chur-Mayntziſchen Vicedom-Ambt Aſchaffenburg von Anfang her plenariè incorporiret geweßen und noch iſt; Dahero dann auch in denen ſelbſt eigenen gemein-

 ſamen

ſamen Fürſtl. Heßiſchen und Hanauiſchen operoſen Deductis und Impreſſis, wie ſelbe eben zu Bemeſſung der Gräffl. Hanauiſchen Landes Folg in annis 1720. und 1723. bekanntlich Kayſerl. Majeſtät auch von Seithen des Fürſtl. Hauſſes Heſſen-Caſſel eingereichet und dem Publico mitgetheilet worden/ nicht minder in dem wegen des Frey-Gerichts zwiſchen Chur-Mayntz und dem Gräffl. Geſchlecht von Hanau im Jahr 1733. getroffenen ſolennen Receſs und dißfälligen Tractaten der Chur-Mayntziſchen Pfarr Membris nicht eins gedacht, weniger daran einiger Anſpruch erhoben, ſondern mit denen das damahlen Gemeinſchafftl. Reichs-Lehenbahre Frey-Gericht ausmachenden, in einvermelten dreyzehen Orthſchafften beſtehenden drey Pfarreyen / Altzenau / Somborn und Hörſtein in dißfälliger Beſchreib- und Enumerirung begnüget worden/ und übrigens in dem erſten Lehen-Brieff davon das Mindeſte nicht anzutreffen iſt / gleich beliebig angereget werden wollen.

Gleich nun dieſes alles allein zur ohnverfänglichen Nachricht und Information, und umb darab die Unthunlichkeit jener Seiths dermahlen beliebter Aeuſſerungen zu erkennen/geziemend vorgeſtellet, gegen alles Præjudiz und Intromittirung aber ſich per expreſſum hiemit beſtens verwahret wird; Alſo kehret man zu der gütlichen Handlung auf obvermeldten Grundſatz zuruck / mit der, wiewohlen allenfalls ohnnachtheiligen Erklährung / daß/ in ſofern von Fürſtl. Hoher Gegenſeithe / unter bedingender Beybringung geſambten Hohen Haußes Conſens, auf allen Anſpruch an das Reichs Lehen, bahre Frey-Gericht in ſeinen ohne dem bereits verglichenen Gräntzen verziehen werden will/ ſodann Ihre Churſl. Gnaden zu Mayntz nicht nur auf den Erſatz deren immer weiters anwachſender, auf eine leicht ermeßliche Summe von vielen tauſenden ſich belauffender, und allenfalls in continenti zu liquidirender Perceptorum und Schadens zuvorderiſt zu renunciren erbiethig, ſondern auch gemeynt ſeyen/ überhaupt / und umb ein vor allemahl der Sachen in kurtzem abzuhelffen / ein Quantum von ein tauſend Gulden Jährlicher Gefällen etwa im Fürſtl. Heſſiſchen oder Hanauiſchen ſelbſten / nach eigener beliebiger an Handgebung zu überlaſſen/ ſo nach dem Land, üblichen leidentlichen Cameral-Anſchlag ein Capital von viertzig tauſend Gulden abwirfft/ mithin einen mercklichen Antheil des Ertrags des anſprechenden freyen Gerichts Antheils erreichet/ die jenſeithige Anerbiethungen aber anſehentlich überſteiget.

Zu Seiner Excellenz dem Kayſerl. Herrn Abgeſandten iſt man ſolchemnach Chur-Mayntziſcher Seithen der vollkommenen Zuverſicht / Hoch-Dieſelbe hierab zu erkennen geruhen werden/ wie Ihre Churfürſtl. Gnaden hierunter das Aeuſſerſte ohne Ruckhalt zu erklähren / nicht umbgehen wollen ; Seine Excellenz werden mithin geziemend belanget / in Krafft gütigſt übernommener dieſer Sachen hohen Vermittelung/ gegenwärtige Chur-Mayntziſche Erklährung unter Hoch-beliebiger Begleitung denen Fürſtl. Heſſen-Hanauiſchen Herren Abgeordneten zu Derenſelben verhoffentlich gewühriger Gegen-Declaration zu communiciren ; Welche hohe Gewährung Chur-Mayntziſche Abgeordnete bey deren Gnädigſten Churfürſten und Herrn ſchuldigſter Gebühr anzurühmen ohnermangelen ; Des Herrn Abgeſandtens Excellenz ſich anbey unter geziemender Verehrung empfehlende. Franckfurth den 1. Nov. 1737.

Churfürſtl. Mayntziſche Abgeordnete.

Carl Frey-Hr. von Groſchlag. J. J. J. von Bentzell.

Lit. S.

Copia Fürſtl. Heßiſcher Gegen-Erklährung

Auf die

Chur-Mayntziſche Erklährung zum gütlichen Vergleich wegen des Hanauiſchen Antheils am Frey-Gericht vor dem Berg Welmitzheim.

An des Kayſerl. Herrn Abgeſandten / Graffen von Colloredo Excellenz wird anvorderiſt der ſchuldigſt geziemende Danck erſtattet / daß zu Bewürckung der Kayſerl. Allergnädigſten Intention Dieſelbe nicht nur Dero übernommene Vermittelung zum gütlichen Ausgang gegenwärtiger Frey-Gerichts-Sache / nach wie vor / rühmlichſt und ohnermüdet fortzuſetzen / des Ends auch die gegentheilige Chur-Mayntziſche Erklährung oder Gegen-

Vorſchläge zur gütlichen Beylegung dieſer Strittigkeit / zur weiteren diſſeithigen Erklährung zu communiciren geruhen wollen; Und gleichwie ab Seithen des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl. über gegenwärtige von Dero Herren Vorfahren an der Graffſchafft Hanau-Müntzenberg durch unfürdenckliche Zeiten auf Höchſt-Dieſelbe Jure perpetui fidei Commiſſi rechtmäßig devolvirte Halbſchied des Frey-Gerichts/ folglich **als rechten gebohrnen Erb-Herrn** deſſelben / gleich anfangs durch alle ſonſtige Umbſchweiffe hindurch gegriffen/ und ſolche Compoſitions-Vorſchläge offeriret worden / wodurch ſowohl des Kayſerl. Hrn. Abgeſandten Excellenz, als die gantze unpartheyiſche Welt vollkommentlich überzeuget werden könne/ daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. vermittels des jedoch ohne allen Præjudiz freywillig angebottenen Præcipui, auch ſo gar mit Aufopfferung eines anſehnlichen Stückes Dero unwiderſprechlichen Erb-Rechts/ zu Erfüllung der bezeigten Kayſerl. Allergnädigſten Intention und Beförderung der vorgeſchlagenen gütlichen Compoſition, ſich in allen Stücken gantz geneigt und willig erfinden laſſen wollen.

Alſo hätte man diſſeiths nichts liebers wünſchen mögen/ als daß von Seithen Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz die übergebene Gegen-Vorſchläge durch Dero Herren Abgeordnete nicht auf einem bloſſen Mißverſtandt / wovon Denenſelben hinlängliche Erleutherung gegeben worden / und ſonder allen Zweiffel auch bereits vorhin zugekommen ſeyn wird / geſetzt/ ſondern ebenfalls gleich anfänglich/ zu Abſchneidung alles unnöthigen Auffenthalts/ auf die Sache ſelbſten eingegangen/ mithin von der gegen anererbte Land und Leuth auf keine Weyſe in einige Conſideration kommende Anerbiethung bloſſer jährlicher Privat-Gefälle gäntzlich abſtrahiret worden wäre; Mehr anerwogen

I.

Dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz weder des Kayſerl. Cammer-Gerichts am 27ten Febr. dieſes Jahrs anmaßlich ertheilte Urthel / noch die ad nuda narrata und ohne die allergeringſte vorgängige Cognition derer Meritorum cauſæ erhaltene Belehnung / dem hohen Gegentheil einigen Rechts beſtändigen

Vor-

Vorſtand geben / oder zu dem allergeringſten præcipuo etwas beytragen können / weilen eines theils bey der vorgeſchützten Belehnung das Hochfürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel bekannter maſſen noch zur Zeit mit ſeiner rechtlichen Nothdurfft nicht gehöret worden / folglich die erlangte Belehnung ohne dem an und vor ſich anderſt nicht / als ſalvo Jure Tertii, tam in poſſeſſorio, quam in petitorio begriffen werden mag / anderen theils bekannter maſſen des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl. in Krafft Dero angeſtambten Erb-Rechts die Poſſeſſion des Hanauiſchen Antheils am Frey-Gericht in rechts behörige Ordnung / & quàm primùm poſſeſſio fuit vacua, zu erſt ergriffen / gegen die Chur-Mayntziſchen Turbationes ein Mandatum S. C. erhalten / auch auf alle gegentheilige Vorſtellungen / exceptiones, und übrige auf die Caſſationem Mandati gegangene Handlungen / gleichwohlen in ſummariiſſimo durch die erfolgte Paritoriam plenam geſchützet worden / mithin durch einer nachhero bey der bekannten Veränderung des Senats ausgewürckte- und ſonſten niemahlen erhörte Caſſatoriam paritoriæ plenæ in dem vorhandenen Poſſeſſions-Stand keine Abänderung gemacht werden können / wie dann ohne dem dieſe anmaßliche Caſſatori-Urhel ſich mit ſo vielen ohnheylbaren Nullitäten verhafftet befindet / daß nun allererſt bey dem ergriffenen Recurſu von Ihro Kayſerl. Majeſtät und des geſambten Reichs gerechteſtem Ermeſſen lediglich anhanget / ob dieſes vor ein Cammer-Gerichts-Urthel nach denen Reichs-Satz- und Ordnungen zu halten ſeye? Bey ſothaner der Sachen Bewandtnuß werden demnach die diſſeithige Compoſitions-Vorſchläge von einem jeden Ohnpartheyiſchen umb da mehr vor hinlänglich erachtet werden / je offenbahrer

2.

Der Grund des Chur-Mayntziſchen Anſpruchs an den Hanauiſchen Antheil am Frey-Gericht eintzig und allein auf eine angegebene Simultaneam Inveſtituram geſetzet werden will / welche an- und vor ſich / wo nicht dem ſimultaneè inveſtito ausdrücklich proſpiciret worden / kein Jus ſuccedendi tribuiret / wann zumahlen ſothane ſimultanea inveſtitura durch ſo viele Sæcula hindurch beſtändig unterlaſſen worden / mithin hieraus von ſelbſten erhellet / von welcher Seithe eine neue acquiſitio geſucht werde / und ob mit Beſtand an denen diſſeithigen Vor-

ſchlägen ad amicabilem von dem hohen Gegentheil etwas ausgeſetzet werden möge / dazumahlen

3.

Des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl. / zu deſto mehrerer Bezeigung Dero vollkommenen Geneigtheit zum Frieden / ſich noch zum Uberfluß anerbotten haben / von dem Hohen Ertz-Stifft die Hanauiſche Halbſchied des Frey-Gerichts / und was darinnen Reichs-Lehenbahr iſt / zum Reichs-Affterlehen zu recognoſciren / und alſo demſelben gleichwohlen noch einem hiernechſtigen Ruckfall offen halten / mithin auch hierdurch zu erkennen geben wollen / wie ſehr Dieſelbe auf alle nur thunliche Weiſe mit dem Hohen Ertz-Stifft Maynz ſich gütlich einzuverſtehen geneigt und willig ſeyen. Ihro Hochfürſtl. Durchl. können auch

4.

Eines jeden unpartheyiſchen Beurtheilung gar wohl anheim geben / ob die geſchehene weitere Anerbiethung alſo gering angeſehen zu werden verdiene? Da vorerſt Dero Antheil an Burggräffenrod / wie in dem an Kayſerl. Cammer-Gericht übergebenen Reſtitutions Libell mit ohnverwerfflichen Urkunden erwieſen worden / nicht in einem ſechſten- ſondern dritten Theil beſtehet / und der dabey mit angeführte Matricular-Anſchlag der Hanauiſchen Helffte des Frey-Gerichts in der Kayſerl. allergnädigſten Beſtättigung des Chur-Sächſiſchen Vergleichs ſich ausdrücklich fundiret / auch durch die mit Chur-Sachſen getroffene Articulos ſeparatos vollkommentlich erleüteret / demnechſt die Landsherrl. Hoheit der Pfarr Membris nicht in bloſſen Worten / ſondern der ſub Lit. (*a.*) anliegenden paritoria plena de Anno 1615. in alle Weeg ihren guten Grund hat / und ſo wohl in poſſeſſorio als petitorio, vermittels deren völligen Abgebung allerdings in Conſideration kommen muß / dazumahlen die vorgeſchützte Incorporation an das Vicedomb-Ambt Aſchaffenburg nicht in der Landes Hoheit ſelbſten / ſondern in bloſſen heimgefallenen Privat-Lehen und Güthern beſtehet / anbenebſt die in denen jüngeren Jahren von Seithen Hanau mit Chur-Maynts vorgenommene Handlung als res inter alios acta, dem Hochfürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel /

als

als welches in Krafft derer vorhabenden ſchrifftl. Reſervationen hieran keinen weitern Theil genommen / zum præjuditz nich obmoviret werden können; welchemnach

5.

Man diſſeits der zuverſichtlichen Hoffnung lebet / es werden des Kayſerl. Herrn Abgeſandtens Excellentz nebſt der gantzen ohnpartheyiſchen Welt / ab dem allein wohlgegründet erſehen / daß die geſchehene Chur-Mayntziſche Gegen-Vorſchläge in keine Weeg vor annehmlich / noch bey der Poſterität vor verantwortlich zu erachten / folglich des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl. / falls durch dieſe unannehmliche Gegen-Vorſchläge das angefangene Vergleichs-Geſchäfft ſich fruchtloß / wider Vermuthen / zerſchlagen ſolte / allerdings vor entſchuldiget zu halten / allermaſſen an Hochbeſagten Herrn Abgeſandten Excellentz das weitere geziemende Erſuchen hiemit ergehet / denen Chur-Mayntziſchen Herren Abgeordneten hierunter die nöthige Vorſtellung zu thun / und Dieſelbe zu ſolchen Compoſitions-Vorſchlägen gütigſt zu diſponiren / wodurch ein gewühriger gütlicher Ausgang in dieſer Sache zu hoffen ſtehet / ins beſondere aber es in die Weeg zu leithen / daß Gegenſeithige Herren Deputirte von denen Meritis cauſæ ſo wohl / als dem vermeintlichen Cammer-Gerichts-Urthel und hierauf erfolgten Belehnung abſtrahiren / und das Geſchäfft dero Geſtalt nicht ſchwehr und weitläufftig gemacht werden möge; dann diß alles gehöret ad Proceſſum & reſpective Comitia, woſelbſten der Præjudicial-Punct allenfalls zuvorderiſt erörteret werden müſte / ob erwehntes Urthel vor Reichs-Conſtitutions-mäßig zu achten iſt / oder nicht? Da nun eben deswegen die jetzige Vergleichs-Handlungen gepflogen würden / damit es zu ſothaner Weitläufftigkeit nicht gedeyhen ſolte: So lauffen alle dergleichen Allegationes umbſonſt und vergebens / weilen man ſich widrigen Falls jedesmahl auf diſſeitige Poſſeſſion und den Recurs beziehen muß / dahingegen es jetzt bloß und allein darauf ankommet / ob man durch Vorſchläge und Gegen-Vorſchläge die Strittigkeiten heben kan oder nicht?

A. H. V. Wülckenitz. J. A. Kopp.

Lit. *a.* ad Lit. S.

SENTENTIA PARITORIA.

In Sachen Weyl. Herrn Philipps Ludwigen Grafſen zu Hanau / jetzo Deſſen hinterlaſſener Erben Vormundere / Klägere / wider Herrn Johann Schweickarden Ertz-Biſchoffen zu Mayntz / Churfürſten und Beklagten / Mandati der Pfändung des zu Membris abgeriſſenen Müntz-Edict belangend:

Iſt Steurnaglen ſein der Declaration pœnæ und arctionen halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen / ſondern D. Kölblin vorgewandter Einrede ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thuen / daß dem ausgegangenen verkündten und reproducirten Kayſerl. Mandato alles ſeines Inhalts gehorſamlich gelebet ſeye / Zeit 3. Monathen pro Termino & prorogatione von Ambts wegen angeſetzet / mit dem Anhang / daß / wo er ſolchem nicht nachkommen würde / daß gedachter Beklagte jetzt als dann / und dann als jetzt in die Pœn berührtem Mandato einverleibet / hiermit erklähret / ferner Proceſs auch erkennt / daß ſie ihrer wegen theilen die Gerichts-Köſten derwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermeßigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Publicatum Spiræ den 5ten Octobr. Anno 1615.

Lit.

Lit. T.

Copia Chur-Mayntziſcher Final-Declaration Auf die Fürſtl. Heſſen-Hanauiſche Gegen-Erklährung zum gütlichen Vergleich wegen des vormahligen Gräfflich-Hanauiſchen Antheils am Frey-Gericht vor dem Berg bey Altzenau.

WAs an des Kayſerl. Herrn Abgeſandten Excellenz Fürſtl. Heſſen-Hanauiſche Herren Abgeordnete auf diſſeithige Erklährung vom 1ten dieſes mit geſtern beliebter Gegen-Erklährung gelangen laſſen / das haben Chur-Mayntziſche ab derſelben Dato danckuehmigſt erhaltener Communication des mehreren erſehen.

Mann iſt zuvorderiſt gern verſtanden / daß die zu dieſer gütlichen Handlung nicht gehörige Materialia bey Seith zu ſetzen ſeyen / und hätten wünſchen mögen / daß dahero auch Fürſtl. Heſſen-Hanauiſche Herren Abgeordnete mit dißfälligem weiteren anführen an ſich zu halten beliebt haben mögten / da in derenſeithigen erſteren pro Memoriâ allbereits da hinein gegangen- und dieſer Seithen Anlaß gegeben worden / viel weiter ſich heraus zu laſſen / als gleichwohlen nicht geſchehen / ſondern ſich mit Verwahrung ſeiner Rechten begnüget worden iſt / dabey man es dann nochmahlen lediglich belaſſet / und nur dieſes zur allerdings nöthigen Erleuterung mit wenigem berühren ſolle / dasjenige / ſo an dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht unterm 20ten Julii 1736. erkannt worden / Acten-kündiger maſſen nichts dann ein extrajudicial-Decret geweſen / und eine Chur-Mayntziſche extrajudicial-Anzeig / puncto deren indecisâ causâ Mandati vorgehenden Exceſſen betroffen habe / das den Proceſſum Mandati Ordnungs-mäßig terminirende Definitiv-Urthel aber nach der Hand von hoher Gegenſeithen ſelbſten mit verſchiedener Handlung und Receſſen notoriè nachgeſuchet- und dahero unterm 27ten Febr. 1737. judicialiter ertheilet- und caſſatoriè ausgeſprochen worden ſeye;

 Und

Und ſo viel ſeye anhero nur per transennam genug / und übrigens überhaupt anheim geſtellet / ob derjenige Theil in amicabili, beſonders ſo weit voran zu gehen habe/ welcher den oberen Richter und allerhöchſten Lehen-Herrn vor ſich hat / oder jener/ ſo mit eines uud des anderen Ubergehung einen Comitial-Recurs, zumahlen in causâ ſummariiſſimi unternihmet;

Daß nun vorige Chur-Mayntziſche Erklährung wegen der zum objecto gegenwärtiger Unterhandlung alleins gezogenen Aufgab an Renthen und Gefäll auf einen Mißverſtand ſich gründen ſolle/ laſſet man dieſer Seiths höherer Orthen Beywohnung ausgeſetzet ſeyn.

Es bleibet nichts deſtoweniger ſicher und augenſcheinlich/ daß von Hohen Ertz-Stiffts wegen mit dem anerklärten Quanto deren 1000. fl. an jährlichen ſelbſt anſtändigen Gefällen Fürſtl. Hoher Gegenſeithen ein mehreres erbotten worden/ als von daher nicht geſchehen iſt.

Dann ſo theilen ſich die Fürſtl. Heſſen-Hanauiſche Vorſchläge eigents dahin/ daß für den Hohen Ertz-Stifft per modum ſubinfeudationis das Dominium directum reſpectu des vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheils des Frey-Gerichts, dann ein gleiches in betracht der dem Gräffl. Geſchlecht von Eltz zugleich quoad Dominium utile zu gedachten Hanauiſchen Ratæ an Burggräffenröd in Antrag gebracht, oder aber eine ſolche Theilung des Frey-Gerichts in Vorſchlag geſtellet worden/ wobey das Hohe Ertz-Stifft einen zehenden Theil deſſelben voraus haben ſolle.

Ihre Churfürſtl. Gnaden verlangen auf eine ſolche weiß mit dem Fürſtl. Hohen Hauß ſich zu vereinbahren/ welche mit deſſen Abgang in keine Weeg / ſondern allem ohnverſehrten hohen Wohlſtand / Aufrechthaltung und Wachsthumb verknüpffet ſeye / verhoffen aber auch hingegen / und ſeynd zu jenſeithiger Fürſtl. Hoher Gemüths-Billigkeit des Vertrauens/ daß Ihro und dero Ertz-Stifft eine ſolche Auskunfft werde gegönnet werden wollen / welche in keiner ungewiſſen Erwartung künfftiger Zufälligkeiten/ ſondern gegenwärtigen Dingen und Würcklichkeiten beſtehe; Es veroffenbahret ſich alſo / warum erſterer Weeg nicht eingeſchlagen werden könne und disproportioniret bleibe; Belangend den anderen einer Theilung und zwar mit alleinigem Vorzug eines zehenden Theils vor den Hohen Ertz-Stifft/ als deme vorhin die Helffte mit fünff zehenden

henden Theil nebſt ohnſtrittigen præcipuis nicht conteſtiret wird/ da iſt deſſen Unthunlichkeit bereits angezeigt worden/ und anhero noch zu bemercken/ daß die von dahier erbottene eigenthumbliche Ubergab eines jährlichen Betrags von ein tauſend Gulden Gefällen/ zumahlen mit dabey geſchehenden groſſen Verzicht deren perceptorum & damni ſothanen anhero anbietenden einen zehenden Theil des Reichs-Lehenbahren gantzen Frey-Gerichts und deſſen Nutzungen allerdings weit überſteige/ als welcher einſchließlich deren Militar-und Cammer-Gefällen etwa biß acht hundert Gulden ſich belauffen mag/ zugeſchweigen/ daß Lehen-Gefälle umb einen Drittel geringer angeſchlagen zu werden pflegen. Der mehrmahls mit angeregte Punct wegen der Pfarr Membris behaltet ſeine Abfertigung aus dem ohnangefochtenen Statu ohnvordencklicher ruhiger Poſſeſſion, Krafft welcher ſelbe als ein Theil des ohnſtrittig privativè Chur-Mayntziſchen Vicedom-Ambts Aſchaffenburg dem Hohen Ertz Stifft allenthalben ſolitariè zuſtändig iſt/ mithin man ſich dahin keines Weegs einlaſſen kan/ wiewohlen ab dem Innhalt der angeblichen widrigen alten Paritori-Urthel von anno 1615. nichts eigentliches zu Entkräfftung dieſer Chur-Mayntziſchen alleinigen Bottmäßigkeit zu erſehen; Und wie laſſet ſich dermahlen von hoher Gegenſeithen auf eine prætendirte appertinentz des abgeſprochenen Principalis beruffen; Wie kan jetzo angeſprochen werden/ weſſen nicht allein Gräffl. Hanauiſcher Seithen/ ſondern auch von wegen des Fürſtl. Haußes Heſſen-Caſſel in denen gemeinſamen Judicial-Exhibitis nicht eins gedacht- ſondern ſich mit denen das Frey-Gericht conſtituirenden drey Pfarreyen/ Altzenau/ Hörſtein und Somborn gerichtlich und offenkündig begnüget worden; und was hätte das Hauß Hanau vor Urſach haben ſollen/ dieſertwegen Chur-Mayntz weit über ein gantzes Sæculum nachzuſehen/ da es ſonſten in minimis in dem Frey-Gericht ſelbſten zu widerſprechen/ nicht unterlaſſen? Obwohlen nun Ihre Churfürſtl. Gnaden zu des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Durchl. hoher Einſicht und æquanimität die Zuverſicht geſetzet hatten/ Sie Urſach gefunden haben würden/ ohne weitere der Sachen Ausſetzung diſſeithiges ſo nahmhafftes Anerbieten bey Ihro ſtatt finden zu laſſen; Nichts deſto weniger haben höchſtgedachte Ihro Churfürſtl. Gnaden/ Kayſerl. Majeſtät zu Ehren/ Sr. Durchl. beſonderen Conſideration,

 auch

auch Nachbarlichen und ſonſt gemeinen Ruheſtands Beſten/ ſich zu einem weiteren und endlichen dahin entſchlieſſen wollen:

Daß/ indem Se. Fürſtl. Durchl. und Dero hohes Hauß nicht gegen Gefälle / ſondern Unterthanen aus der Sachen gütlich zu ſcheiden für thunlich erachten / der Churfürſtl. eigenthumbliche Antheil des Orths Burggräffenrod und Zugehörungen (maſſen die desfalls belehnte Gräffl. Familie von Eltz ſich deme füget) an Fürſtl. hohe Gegenſeithe plenariè cum Dominio directo & utili, gegen völligen Abſtand von dem Gräffl. Hanauiſchen vormahligen Antheil des Freyen-Gerichts/ eigenthumblich übergeben und abgetretten werden wolle;

Es beſtehet dieſer Chur-Maynztiſche Antheil bekannter maßen von alten Zeiten her / und vermög des Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts Urthel in fünff zwölff Theil/ desgleichen dann auch das Gräffl. Hauß Solms daran hat/ dem Fürſtl. Hauß Heſſen aber als Gräffl. Hanauiſchen Lands-Folgern ſeynd nur zwey zwölff Theil zuerkannt.

Iſt nun Fürſtl. hoher Gegenſeithen die in zwey Zwölfftel eigents beſtehende Hanauiſche Rata an Burggräffenrod und zwar quoad Dominium directum alleins vor den Hohen Ertz-Stifft/ Innhalts deren angezogenen pro Memoriâ, in ſo gewichtigen Vor- und Anſchlag/ zu des Hohen Ertz-Stiffts vermeintlicher Abfertigung/ bey allen deſſen Recht gebracht worden; So haben Ihre Churfürſtl. Gnaden ſich wohl die billige Hoffnung zu machen / daß gegenwärtiges hinwiedrige Anerbieten diſſeitiger fünff Zwölfftel/ zu ſambt denen von Solms durch einen Vertrag erlangten Directorial- und näher Rechten / ſo zugleich übertragen würden/ umb ſo anreichiger werde geachtet und beliebet werden / als es eine eigenthumbliche Ubergab iſt / bey des Frey-Gerichts Reichs-Lehenbarkeit aber das Fürſtl. Hauß allenfalls einer Heimfälligkeit unterworffen wäre.

Es iſt zwar die Eigenſchafft und Nutzung des Ertz-Stifftlichen Antheils zu Bürggräffenrod hoher Gegenſeithen beywohnend / man thut aber zur Befürderung einen ohnverfänglichen-dahier in Eyl zuſammen getragenen Anſchlag ſub Lit. (*b.*) hiebey legen / worab erſichtlich / daß ſolches zumahlen in gedachter billiger und üblicher Proportion eines eigenthumbs gegen Lehen auf einen Werth in Capitali von bey-

beyläuffig $\frac{m.}{50}$ fl. und Jährliche Nutzungen von 1026. fl. ſofort dieſe ohne die Lands-Hoheit / Regalien und Unterthanen gerechnet / ſich erſtrecke ;

Wohinzu / da nun der Verzicht auf den Erſatz deren Frey-Gerichtlichen Perceptorum und Damni kommet / welcher / bey denen untergeloſſenen- und noch würcklich continuirenden gantz beſonderen Umbſtänden / eine in continenti zu liquidirende nicht geringere Summam betraget : So wird gäntzlichen billigſt verhoffet / es werde bey ſo geſtallten diſſeithigem Vorgang und Entſchluß weiters kein Anſtand wollen genommen werden / dagegen auf allen Anſpruch an den vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheil Freyen Gerichts vollkommentlich zu verzeihen / und ſelben beſonders auch ohne einige Matricular-Beſchwehrnuß / welche der Hohe Gegentheil per priora und Receſs-mäßig über ſich behaltet / dem Hohen Ertz-Stifft mit Rechten und Zugehörungen ohngeſchmählert zu überlaſſen.

Welche diſſeithige Churfürſtl. Final-Entſchlieſſung alſo des Kayſerl. Herrn Abgeſandten Excellenz zur weiteren hohen Communication und gerechten Unterſtützung an Fürſtl. Heſſen-Hanauiſche Herren Abgeordnete / mithin Derenſelben beförderender willfähriger Vernehmung / allenfalls aber zu offentlicher Darlegung diſſeithiger Billigkeit auch ſogeſtallter Berichts-Erſtattung an Ihro Kayſerl. Majeſt. hiermit in gebührlicher Veneration zu eröffnen / man einigen Umgang nicht nehmen ſollen. Franckfurth den 8ten Novembr. 1737.

Chur-Mayntziſche Abgeordnete

Carl Frey-Hr. von Groſchlag. J. J. J. von Bentzell.

Lit. *b.* ad Lit. T.

Ohnverſänglicher Anſchlag
Uber die Gefälle zu Burggräffenrod und deſſen Dependentien.

		fl.	Kr.
	Geld.		
Ständig.	Jährlich Grund⸗Zinß alda	80	16
	Grund⸗Zinß zu groß Carben	4	42
	Dergleichen zu Nieder Roßbach	10	45
	An Gänß	18	6
	Sommer⸗Hahnen	6	42
Ohnſtändig / ſo ſich aber ehender vermehrt als mindert.			
	Von einigen Gärten zu Burggräffenrod	3	⸗ ⸗
	Item von Graß⸗ und Kraut⸗Gärten	87	28
	An Schatzung für jetzo & citra præjudicium nur	180	⸗ ⸗
	An Juden⸗Schutz laut Rechnung de Anno 1729.	12	⸗ ⸗
	Regierungs⸗Kellerey⸗ und Gerichts⸗Straffen	56	⸗ ⸗
	Zehenden Pfenning	30	⸗ ⸗
	Ein⸗ und Auszugs⸗Gelder	15	⸗ ⸗
	Aus Forſt⸗ und Waldungen	74	35
	Von der Brauerey	29	10
	Maſt⸗Geld	15	⸗ ⸗
	Haus⸗Zinß	47	30
	Accis von Wirthſchafften	30	⸗ ⸗
	Aus der Schäfferey à 500. und mehr Stück	187	30
	An Wieſen⸗Zinß	220	10
	Waaſen⸗Zinß	4	⸗ ⸗
	Bluth⸗Zehend	2	⸗ ⸗
	Früchten.		
Waitzen.	4. Malter 2. Vierntel Mayntziſch oder 3. Achtel 7. Meſten, 5. Mltr. Friedberger Maaß zu Nieder Roßbach, das Mayntz. Mltr. à 3. fl. 20. Kr. thut	15	⸗ ⸗
Korn.	52. Achtel 4. Meſtl. 6 $\frac{1}{3}$ Ml. aus der Vogtey Nieder⸗Roßbach ſtändig.		
	55. Achtel vom Müller zu klein Carben.		
	320. Achtel 3. Meſtl. 3. Maaß von Herrſchafftlichen Pfacht⸗Gütheren.		
In Sum̃a	428. Achtel 1 $\frac{1}{3}$ Meſtl. Friedberger Maaß oder 505. Mltr. 1. Viertl. 3. Kumpff Mayntz. (ohne das Perg⸗Korn) à 2. fl. 20. Kr. thut	1179	21 $\frac{1}{2}$
	Latus - -	2308	15 $\frac{1}{2}$

	fl.	Kr.
Latus herüber geſetzt mit ,, ,,	2308	15½
Habern 5. Malter 1. Viernſel Mayntz. oder 4. Achtel 7. Meſtl. Friedberg. Maaß à 1. fl. 10. Kr. ,,	6	7½
Wein. Aus 7½ Morgen Herrſchafftlichen Wein-Garten ein Jahr ins andere gerechnet 3. Fuder, jedes ohne den Fundum ſelbſten à 50. fl. thut ,,	150	,, ,,
Latus & Summa vorbeſchriebener Utilitäten iſt ,, ,, ,,	2464	23
NB. Dieſe in $\frac{5}{12}$ dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz zugetheilet, iſt deſſen Rata 1026. fl. 45. Kr. Solche aber mit 3. pro Cento zu Capital geſchlagen, machen eine Summam von 34225. fl. 45. Kr.		
Pro Nota zu jenſeitiger Summe gehöret die hohe ſowohl als Criminal-Jurisdiction in toto angeſchlagen à 3000. fl. welche zu $\frac{5}{12}$ auswerffen ,, ,,	1250	,, ,,
Die 54. Unterhanen, welche ohngemeſſene Frohnden und in ſpecie ſchuldig ſeynd, die ſ. v. Dung nacher Hochſtadt zu führen, jeder citra præjudicium nur à 150. fl. angeſchlagen, thut 8100. fl. zu $\frac{5}{12}$ aber	3375	,, ,,
Das Jus Venandi in Burggräffenrod- und Carber Marckung à 2000. fl. angeſchlagen, thut diſſeitigem Antheil ,, ,, ,,	833	20
Die Waldungen, ſo über 300. Morgen ausmachen, jeden Morgen à 75. fl. machen 22500. fl. zu $\frac{5}{12}$ aber	9375	,, ,,
Die Brauerey-Gerechtigkeit zu 1500. fl. thut p. $\frac{5}{12}$	625	,, ,,
Latus & Summa ,, ,,	15458	20
Vorgehende Summam deren jährlichen Utilitäten hieher getragen mit ,, ,, ,, ,,	34225	45
Machet eine Summam totalem von ,, ,,	49684	5

Salv. Calc. &c.

Lit. V.

Copia Fürſtlich-Heßiſchen Ultimati.

Auf die

Chur-Mayntziſche Final-Declaration wegen des Frey-Gerichts und darüber bißhero gepflogenen Vergleichs-Handlungen.

Auf die an des Kayſerl. Herrn Geſandten Excellenz, von denen Chur-Mayntziſchen Herren Abgeordneten übergebene Final-Declaration das diſſeithige ultimatum ebenfalls zu eröffnen; So kan man Hochfürſtl. Heßiſcher Seiths unpartheyiſcher Beurtheilung anheim geben / ob und von welcher Seithe auf die Materialia bey gegenwärtigen Vergleichs-Tractaten am mehreſten eingegangen / oder davon abſtrahiret worden / und errinneret nur dabey noch mit wenigem ſoviel / was maſſen es gar nicht darauf / wie man dermahlen das anmaßliche Cammer-Gerichts-Urtheil gern genennet haben mögte / ſondern vielmehr auf Deſſen Qualität / und alle dabey mit untergelauffene Umbſtände / wie nicht weniger das dem Hochfürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel damit zugedachte groſſe Præjudiz, vornemlich bey dem ergriffenen Recurſu ankommet / da zumahlen das Summariiſſimum und vorgeſchützte Periculum armorum vorlängſt und zwar am 20. Julii 1736. ſeine Erledigung erhalten / und die Abſicht des Cammer-Gerichts mit der vermeynten Caſſatoriâ nicht mehr auf die Erledigung des Summariiſſimi, ſondern viel weiter hinausgegangen / auch eben deßwegen bey deren Abfaſſung das Poſſeſſorium ordinarium & petitorium, wie ſonſten in dem Proceſſu poſſeſſorii ſummariiſſimi gewöhnlich iſt / nicht vorbehalten / ſondern allenthalben über die Schrancken des Summariiſſimi hingegangen worden / alſo daß der Einwand / ob habe der Recurſus ad Comitia in ſummariiſſimo nicht ſtatt / auf gegenwärtigen Recurs in der Frey-Gerichts-Sache / wann auch ſonſten an und vor ſich nichts dabey zu errinneren wäre / in keinerley Weyß zu appliciren / ſondern vor allen Dingen abzuwar-

zuwarten ſtehet / ob von Ihro Kayſerl. Majeſt. und dem geſambten Reich dieſes vor ein Cammer-Gerichts-Urthel gehalten werden wird.

So viel die Sache ſelbſten betrifft / ſo iſt in denen diſſeithigen Compoſitions-Vorſchlägen vorerſt dem Hohen Ertz-Stifft die Recognoſcirung des Hanauiſchen Antheils an dem Frey-Gericht nebſt dem Hanauiſchen ^{1}tel an Burggräffenrode offeriret worden / da aber ſo eins als anderes nicht angenommen werden will / ſo beruhet dieſer erſte Vorſchlag auf ſich.

Den zweyten Vorſchlag belangend / da hat man / falls von Seithen des Hohen Ertz-Stiffts lieber eine gäntzliche Abtheilung gefällig ſeyn mögte / diſſeits vorerſt $\frac{1}{5}$tel / ſodann ſamtliche Kirchen- und Religions-Sachen dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz zum voraus laſſen / und darbeneben auf allen Anſpruch an die Pfarrey Membris / welche allein aus ſieben Dörffern ſambt zweyen Höfen beſtehet / renunciiren wollen / welche Renuntiation um da mehr in genauere Erwegung gezogen zu werden wohl verdienet / je mehr in Continenti und mit lauter Chur-Mayntziſchen Schreiben / Verträgen / Er- und Bekanntnuſſen der gantzen Welt vor Augen geleget werden kan / daß von Seithen des Hohen Ertz-Stiffts Mayntz von dem erhaltenen Gemeinſchafftlichen Lehen-Brieff an durch das gantze ſechtszehende Sæculum hindurch die Mit-Herrſchafft und Landes-Hoheit in der Pfarr Membris nebſt der Steüer / Schatzung / Gülden Zoll und anderen von der Landes-Hoheit abhangenden Gerechtſamen dem Hauß Hanau niemahlen wiederſprochen / oder nur daran gedacht / ſondern / als man ſich dergleichen zu Anfang des vorigen Sæculi anmaßen / und eben deswegen die Anſchlagung des Ober-Rheiniſchen Müntz-Edicts dem Hauß Hanau difficultiren wollen / dieſe Mit-Herrſchafft in der Pfarrey Membris von der Hanau-Müntzenbergiſchen Linie biß zu Abgang deren Manns-Stamms auch ſo gar gerichtlich behauptet worden / mithin dem Hochfürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel / falls etwa von der Hanau-Lichtenbergiſchen Linie hierunter etwas verabſaumet / oder darüber viele Zeit hingegangen wäre / bey dem jetztmahligen Ruckfall zu keinem Præjuditz gereichen kan / ſondern vielmehr dem hohen Gegentheil die anno 1615. ergangene Sententia paritoria und noch anno 1622. ſelbſten judicialiter verſprochene Parition das Vitium prætenſæ poſſeſſionis ſolitariæ entgegen halten / und einen

nen jeden Ohnpartheyiſchen die Richtigkeit des diſſeitigen Anſpruchs an die Pfarr Membris klar und deutlich vorlegen müſſen/ bevorab man diſſeits von der wahren Beſchaffenheit ehender nicht / als biß jetzo einige gründliche Nachricht erlanget / dahingegen aus dem vorgefundenen Protocollo Camerali wahrgenommen hat / daß die Hanau-Lichtenbergiſche Linie nicht weniger die Execution der Sententiæ paritoriæ urgiret / und hierzu noch am 6ten Sept. 1664. bey dem Cammer-Gericht die Acta compliret worden.

Gleichwie nun bey ſo Bewandten Umſtänden / und da noch allererſt über die Gültigkeit der vermeynten Cammer-Gerichts-Urthel erkannt werden ſolle / es mit der Pfarrey Membris eben die Beſchaffenheit / wie bey denen dreyen übrigen Pfarreyen des Frey-Gerichts hat / einfolglich aus der Proportion nicht heraus gelaſſen werden kan; Alſo wäre man diſſeits umb da weniger vermuthend geweſen / daß die Chur-Mayntziſche Herren Abgeordnete vor den gäntzlichen Abſtand vom Frey-Gericht / nach vielem mühſamen tractiren endlichen nun mit dem Chur-Mayntziſchen Antheil an Burggräffenrode / welcher / wie in dem diſſeitigen Libello reſtitutionis in integrum mit klaren und unverwerfflichen Urkunden gezeiget worden / nicht in $\frac{5}{12}$ Theilen / ſondern ebenfalls nur $\frac{1}{3}$ Theil beſtehet / hervorgehen würden.

Das gantze Frey-Gericht hat / wie aus der Anlage ſub Lit. (*c.*) zu erſehen / incluſivè der Pfarr Membris über 920. Unterthanen / das Dorff Burggräffenrode hingegen beſtehet / dem Gegentheiligen Anſchlag nach / in 54. Mann / worvon der Chur-Mayntziſche $\frac{1}{3}$ Theil 18. Unterthanen betraget. Man ſetzet dahero diſſeits außer dem allergeringſten Zweiffel / es werde die gantze unpartheyiſche Welt nicht von der mindeſten Proportion und Thunlichkeit erachten / daß man Hochfürſtl. Heßiſcher Seiths ſich mit einem ohnehin noch verſchiedenen Irrungen mit der Burg Friedberg exponirten $\frac{1}{3}$tel an Burggräffenrode von etwa 18. Unterthanen ſich befriedigen / und dargegen einen ſo trefflichen und weitläufftigen Hoheits-Diſtrict von vier Pfarreyen / und zwantzig Flecken und Dörfferen / worunter der Flecken Hörſtein über 180. Hauß-Geſäß ausmachet / aus der Gemeinſchafft fahren laſſen ſolle / weshalben gegenwärtiges Anerbiethen des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl. ſo gern auch

höchſt

höchſt Dieſelbe dieſe jetztmahlige Vergleichs-Handlungen befürdert ſehen mögten / in keine Weeg annehmlich ſeyn kan; Umb jedoch gleichwohlen bey dem allem jedermänniglich zu überzeugen / wie begierig Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſeyen / Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſtem Begehren ſich hierinnen auf alle nur thun- und mögliche Weiſe allergehorſambſt zu fügen / wie nicht weniger mit Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz ſambt Dero hohem Ertz-Stifft in guter nachbarlichen Einverſtändnuß zu leben / und über haubt einen billigen und raiſonablen Vergleich beſtmöglichſt zu beförderen; So ſeynd höchſt beſagte Se. Hochfürſtl. Durchl. zwar / nach wie vor / erbiethig / bey beliebender Vertheilung des Frey-Gerichts dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz von der Hanauiſchen Halbſcheid an der Gemeinſchafft des Frey-Gerichts einen fünfften Theil zum præcipuo abzugeben / und das übrige darzu noch als ein Reichs-Affterlehen von Chur-Mayntz zu recognoſciren / im Fall aber von der hohen Gegenſeithe lediglich auf dem gäntzlichen Abſtand vom Frey-Gericht beharret wird / ſo wollen Ihro Hochfürſtl. Durchl. jedoch pro omni ultimato und eins vor alles 1.) umb Friedens willen / von dem Frey-Gericht abſtehen / und über das 2.) auf allen Anſpruch an die Pfarrey Membris / Kahl und was etwa ſonſten noch Chur-Mayntziſcher Seiths aus der Gemeinſchafft de facto gezogen werden wollen / unà cum fructibus perceptis & percipiendis, Damno & Intereſſe auf ewig renuntiiren / anbenebſt und 3.) zu deſto mehrerer und werckthätiger Bezeugung Dero wahren Friedliebenheit / nicht eben darauf ſchlechter Dings beſtehen / daß Ihnen das gantze Hanauiſche Antheil an der Gemeinſchafft des Frey-Gerichts mit Land und Leuthen hinwiederum erſetzet werde / ſondern zum theil auch gegen Hingebung Land und Leuthe / Revenuen und Gefälle annehmen / wann dargegen 4.) nebſt dem offerirten Chur-Mayntziſchen Antheil Burggräffenrode Ihro Hochfürſtl. Durchl. die zur Grafſchafft Hanau-Müntzenberg ohne dem gehörige- und in dem anmaßlichen Vergleich de anno 1684. an Chur-Mayntz vertauſchte Orthe / ex. gr. Nied / Grießheim ꝛc. ꝛc. als deren Vindication man ſich von Seithen des Hochfürſtl. Haußes Heſſen-Caſſel ohnehin zum feyerlichſten vorbehalten hat / hinwiederum zuruck gegeben / ſodann 5.) in ſo weit dieſe Orthe den Betrag der würcklichen im Beſitz habenden Hanauiſchen Halbſchied

 an

an der Gemeinſchafft des Frey-Gerichts nicht erreichen/ der noch übrige Abgang mit ſtändigen Gefällen erſetzet wird.

An des Kayſerl. Herrn Geſandten Excellenz ergehet demnach Ends unterſchriebener geziemendes Erſuchen / den Innhalt dieſes Ultimati denen Chur-Mayntziſchen Herren Abgeordneten gütigſt zu Communiciren / und Denenſelben die allenthalben fürwaltende Billigkeit des diſſeitigen ſchließlichen Ertbiethens dergeſtalten ohnſchwehr nachdrücklichſt zu Gemüth zu führen/ damit Dieſelbe Ihrer Seiths ohne allen weiteren Auffenthalt/ falls es Ihnen anderſt mit dem Vergleich ein wahrer Ernſt iſt / ebenfalls eine gleichmäßige Beförderung dieſer Vergleichs-Tractaten werckthätig bezeugen mögten. Franckfurth den 12ten Nov. 1737.

A. H. V. Wülckenitz. J. A. Kopp.

Lit. c. ad Lit. V.

Ohnverfängliche Specification derer in dem gemeinſchafftl. Frey-Gericht und darzu gehörigen Pfarrey Membris befindlichen Flecken und Dorffſchafften / und deren in deſſen Pflege oder Bezirck gelegenen Höffen / wie auch / wie viel Unterthanen in Anno 1730. in jedem Orth befindlich geweſen.

1. Die Pfarr oder Renth Hörſtein worzu gehören:

Hörſtein / ſo ſtarck - -	184.	Haußgeſäß.
Welmitzheim oder Welßheim -	32.	-
Facit	216.	Haußgeſäß.

2. Die Pfarr oder Centh Altzenau /-worzu gehören:

Altzenau / ſo ſtarck - - - -	75.	Haußgeſäß.
Waſſerloß - - - - -	64.	-
Michelbach - - - -	73.	-
Kelberau - - - - -	22.	-
Hemſpach - - - - -	10.	-
Facit	244.	-

3. Die

3. Die Pfarr Somborn / worzu gehören:

Somborn / ſo ſtarck	- -	87. Haußgeſäß.
Alten-Mittlau	- - -	44. -
Albſtadt	- - - -	43. -
Bernbach	- - - -	33. -
Neußes	- - - -	37. -
Horbach	- - - -	31. -
	Facit	275. Haußgeſäß

Summa an Flecken und Dörffer.
6. 13.
per ſe

An Haußgeſäſſen Unterthanen incluſivè der Wittweiber - - - - - - - 735. -

Worzu noch kommen:

1. An Beyſaſſen / ſo Chriſten	- -	18. -
2. An Jüdiſchen Famillen	- -	28. -
	Facit	781.

Thut die Helffte 390½

Ferner ſind in der Pflege oder dem Bezirck dieſer 13. Orthen annoch gelegen folgende Höfe:

(*a.*) Trages / (*b.*) Hütten-Geſäß / (*c.*) Meerhoff / ſo dem Hoch-Gräffl. Hauß Hanau-Müntzenberg allein cum omnimodâ Jurisdictione zuſtändig / aber auch an die Ercken-brechtiſche Erben Herrn Cantzler von Crantzen / und die von Glaubitz / theils eigenthumlich / theils Lehen-weiß begeben ſind.

(*d.*) Fürſten-Geſäß / ſo denen Freyherren von Jngelheim und noch einer Adelichen Familie, dem von Dalberg zwaren zuſtändig / aber doch unter der Gemeinſchafftl. Territorial-Jurisdiction ſtehet / und daß die Hoff-Leuthe alle Onera mit zu tragen ſchuldig ſeyen / davor gehalten wird.

(*e.*) Meiſſenhauſſen aber / ſo denen Adelichen Du Bois und Eßleben / modò von Knobeloch zuſtändig iſt / weilen die Adeliche Eigenthumbs-Herren ſolchen Hoff ſelbſten bauen und bewohnen / ab oneribus befreyet / ſtehet aber doch unter der Ge-

meinſchafftl. Landsherrlicher Jurisdiction, wie andere Orthe auch.

Endlich ſo gehöret annoch zu dieſem Ambt des Frey-Gerichts

Erſtlich die gantze Pfarr Membris / ſo die 4te deſſelben iſt / und in folgenden Dorffſchafften beſtehet:

Membris /	30.	Zuſammen ſieben Dörffer / worinnen 138. Unterthanen / ſo ſeßhafft wohnen.
Brincken /	20.	
Strötzbach /	18.	
Rothe Grund /	15.	
Guntzebach oder Guntzenich /	15.	
Reibach /	10.	
Kohl und Kohl über der Bach.	30.	

Zweytens / zwey Höffe / der Molckenberg und Carlsberg genannt / worauf 3. Bauren ſind.

Lit. W.

Copia Chur-Mayntziſcher Erledigung Des Fürſtl. Heſſen-Hanauiſchen Ultimati den bißherigen Vergleichs-Handel wegen des Frey-Gericht zum vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheil betreffend.

DAs an des Kayſerl. Herrn Abgeſandten Excellenz von Fürſtl. Heſſen-Hanauiſchen Herren Abgeordneten einzubringen beliebte ultimatum vom 12. dieſes haben nach deſſen Communication Chur-Mayntziſche an deren Gnädigſten Churfürſten und Herrn ſobalden gebührend einzuſchicken ohnverweilet; Es hat aber der Inhalt Höchſt-Deroſelben anderſt nicht dann allerdings ohnerwartet / und in keine Weeg annehmlich fallen können:

Was

Was in deſſen Eingang wider das gerechteſte Cammer-Gerichts-Urthel mehrmahlen gemeldet werden wollen / lauffet zuvorderiſt abereins auſſer denen Schrancken der beliebten gütlichen Vernehmung ; Und daß allbereits am 20ten Julii 1736. ein Senat von vier Cammer-Gerichts-Beyſitzeren durch ein extrajudicial-Decret, puncto gegenſeithigen Exceſſen / das Summariiſſimum ſelbſt entſchieden haben ſolle / ſtreitet wider den Buchſtaben ſothanes extrajudicial-Decrets / wider die Weeſenheit dieſes Proceſs, wider die Acta und ſelbſt eigene adverſantiſche Handlungen ; Bey der am 27ten Febr. 1737. Ordnungsmäßig gefolgten Definitivâ dieſer Mandat-Sachen aber / hat es einer Austruckung des ohnehin ſich ſelbſt-verſtehenden Vorbehalts ratione ordinarii vel petitorii keineswegs gebrauchet ; Bleibet mithin per priora richtig / daß auf einigen Comitial-Recurs von Fürſtl. hohen Gegenſeithen ſich nicht beruffen werden möge / gleich mit einigem dergleichen Præjudicio auch keinesweegs exemplificiret werden kan.

Wegen ersterer Fürſtl. Heſſen-Hanauiſcher Vergleichs-Vorſchlägen hat man ſich weiters nicht aufzuhalten / da ſelbe vorhin genugſam erlediget ſeynd ; Dieſes iſt noch zu bemercken / daß wegen des Kirchen- und Religions-Weeſen in dem Frey-Gericht dem Hohen Ertz-Stifft weiters was zu überlaſſen die Möglichkeit nicht ſeye / da Demſelben ſothane Geiſtl. Jurisdiction nach Geſtalt dieſes gantz Catholiſchen Strich Landes je und allezeit nach allgemeiner Reichs-Satzungs-mäſſigen Verfaſſung ohne mindeſten Widerſpruch privativè zugeſtanden hat und alſo noch zuſtehet.

Belangend die alleinig Chur-Mayntziſche Pfarr Membris / iſt anhero genug / daß der mehr als ein hundert jährige Chur-Mayntziſche ſolitariſche Beſitz nicht widerſprochen werden können ; Die dabey vorbringende Einwendungen hingegen bleiben ſo ohnerweißlich als unerheblich / da ſo Fürſtl. Heßiſcher als Gräffl. Hanauiſcher Seithen dieſes Chur-Mayntziſche alleinige Eigenthumb ſo lang und viel offenkündig- und Allerhöchſten Orths Gerichtlich anerkannt worden / geſtalten dann auch dieſe Chur-Mayntziſche Pfarr Membris bißhero weder ein Objectum litis geweſen / und daher allerdings frembd fallen muß / daß ſtatt bey bißheriger Differenz und deßfalls ſuchend billiger Abkunfft / wie billig / zu verbleiben / von hoher Gegenſeithen dermaſſen auf neuerliche Anſprüche verfallen /

und alſo / wann es möglich / friſche Proceſſen in Platz eines Vergleichs erwecket werden wollen.

Diſſeithiges Anerbiethen wegen Ubertragung deren Chur-Mayntziſchen Urthel-mäßigen fünff zwölfften Theilen an Burggräffenrod behauptet ſich / nach wie vor / mit aller von ſelbſt einleuchtender Billigkeit / das von hoher Gegenſeithen am Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht wegen des noch anfechten wollenden einen zwölfften Theil unternommene Reſtitutions-Geſuch iſt ſo bewand / daß man weder gemeinet / noch gehalten ſeyn kan / ſich dahin einzulaſſen / zu ſeiner Zeit in dem reſervirten petitorio aber behaltet vorhinen die Oberhand / daß ſo wohl das Fürſtl. Hauß Heſſen / als Gräffl. Hauß Hanau ein mehreres / als einen ſechſten Theil an die Müntzenbergiſchen Lande und Lehenſchafften / innhalts angezogener gemeinſamer Deductionen de annis 1720. & 1723. nie prætendiret hat / noch prætendiren können; Wird alſo wohl männiglich überzeuget ſeyn / daß die desfalls von hohem Gegentheil hiebevor beliebte- in der Chur-Mayntziſchen Final-Declaration mit ſo groſſem Ubergewicht gegebene ſelbſtige Fürſtl. Heſſen-Hanauiſche Anerbiethung wegen beſagten Burggräffenrod ſo wenig dermahlen gering-geſchätzet- als beſtritten werden könne / daß der Betrag ſothanes Chur-Mayntziſchen Antheils in dem communicirten leidentlichen Anſchlag ſo gar einen dritten Theil deren Frey-Gerichtlichen Einkünfften ſambtlich zum vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheil in proportion eines Eigenthums gegen Lehen erreiche und überſteige; Wo hinzu / da der Chur-Mayntziſche verzicht auf den jenerſeiths urthelmäßigen obhabenden Erſatz deren wohl noch eine gröſſere Summe betragenden bißherigen perceptorum & damnorum kommet / wovon in gegentheiligen declaraten biß anhero abſtrahiret werden wollen / ſo wird männiglich der Gerecht- und Billigkeit nach von ſelbſten wohl finden / wie weit von dieſer hohen Seithen / da man doch Urthel und Belehnung vor ſich hat / nachgegeben und jenſeithigem Antrag es in allem vorgethan worden ſeye.

Daß nun aber Fürſtl. hoher Gegentheil diſſeitiger überführender Billigkeit den zuverläßig verhofften Raum nicht geben wolle / muß man vor eine beſondere Fatalität anſehen / da bißherigen Aeuſſerungen nach / wohl davor zu halten / daß in caſu converſo, und wann die Obriſt-Richter- und Lehenherrl. Erkanntnuſſen wieder den Hohen Ertz-Stifft ausgefallen wären /

ren / man hoher Gegenſeiths ſich einigen gütlichen Vergleich ſo leicht wenigſtens nicht würde haben zumuthen laſſen / als weshalben die kündige gegentheilige vormahlige Prævalirung des nun gerechteſt caſſirten Mandati ein übergenüglicher Zeug iſt.

Jener hohen Seithen nunmehrige fernere Erbiethungen beſtehen ſodann eines Theils in dem / daß ein Fünfftel des vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Freyen-Gerichts Antheils / und eine Afftervlehnbarkeit wegen des übrigen / eine Abfertigung des Hohen Ertz-Stiffts bey allen deſſen kundbaren Recht seyn ſolle. So wenig nun dieſes anhero zuzumuthen / und hier-eben voraus erlediget iſt / ſo unthunlich fallet / in den anderen Antrag im mindeſten einzugehen / wo allerhand unerfindliche Anſprüch und Umbſtoſſungen ſolenner receſſen mithin gantz ungewöhnliche Dinge aufgeſtellet werden wollen / umb mittels deren vorgeblicher- eben ſo unerfindlicher Begebung den Hohen Ertz-Stifft in Platz eines Vergleichs in der That zu einem wahren gleichwichtigen Austauſch und Erkauffung des adjudicati zu bringen / gegen welches Beginnen ſich anvorderiſt beſtens verwahret- dann zu unpartheylicher Beurtheilung überlaſſen wird / ob mit ſolcherley Anmuthungen dem Vergleich ſich von anderer hoher Seithen genäheret- oder nicht vielmehr von ſothanen heilſamen Endzweck hinwieder mehrers entfernet- und davon allerdings zuruck gewichen werde?

Es bleibet ſolchemnach nichts übrig / als Chur-Mayntziſcher Seithen zu beklagen / daß ſolcher geſtalten nicht möglich ſeyn wolle / zu der angehofften Auskunfft zu gelangen; Man iſt aber anbey der geſicherten Zuverſicht / männiglich werde gar leicht erkennen / wie ſehr Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz Sich angelegen ſeyn laſſen / in ſo weit es Ihro bey GOtt und der Nachkommenſchafft immer verantwortlich / zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät mit tieffeſtem Danck allerunterhänigſt venerirenden allerpreißwürdigſten Wohlmeynung vorzüglichen Ehren / Sr. Durchl. des Herrn Landgraffens werckthätiger beſonderer Conſideration und Nachbahrlichen auch gemeinen Ruheſtands-Dienſt bey Ihren kundbahren Rechten gleichwohlen ein übriges zu thun / und ein ſo nahmhafftes und weit mehreres / als anhero geſchiehet / diſſeithiger Final-Declaration zu erbiethen.

An des Kayſerl. Herrn Abgeſandten Excellenz ergehet mithin deren Chur-Mayntziſchen Abgeordneten geziemendes Anſuchen / daß / gleichwie hoch Dieſelbe ſothane der Sachen Bewandtnuß erleuchteſt von ſelbſten ermeſſen werden / alſo auch Jhro gefallen laſſen wolten / darab Jhrer Kayſerl. Majeſtät den ſo geſtalten Bericht und gerechte Zeugnus für diſſeitigen Betrag und Ergebung zu allem immer leidentlichen forderſambſt zu erſtatten / damit bey ſolcher der Sachen Bewandtnus / und da Fürſtl. hohe Gegenſeithe zu einem gewührigen Entſchluß nicht zu bewegen / allerhöchſt Dieſelbe geruhen mögten / das weitere der Erfordernus nach / allergerechteſt zu verfügen / da Sr. Excellenz anbey vor ſothane / wie alle bißherige hohe Mühewaltungen von wegen mehr höchſt erwehnter Jhrer Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz der gebührende Danck hiemit abgeleget wird / Sr. Excellenz übrigens Sie Abgeordnete ſich in ſchuldigſter Veneration empfehlen. Franckfurth den 15ten Novembr. 1737.

Chur-Mayntziſche Abgeordnete

Carl Frey Hr. von Groſchlag. J. J. J. von Bentzell.

Lit. X.

Ccontrahirter Anſchlag deren Chur-Mayntziſchen $\frac{1}{12}$tel an Burggräffenroda.

	fl.	Kr.
Der vormahlig Gräfflich-Hanauiſche Antheil vom Frey-Gericht hat nach Extrahirung 10. jähriger Rechnung in circa, jedoch höchſtens ertragen / mit Einſchluß deren ad Publica oder Militaria gehöriger Schatzungs-Gelderen Jährlich.	4433	
Alldieweilen nun das Frey-Gericht ein Reichs Mann-Lehen / ſo fallet nach gewöhnlicher Abmaß eines Lehens gegen Eigenthum $\frac{1}{3}$ hinweg ausmachend .	1477	40
Reſultiren ſolchemnach	2955	20

NB. Folglich betraget an dieſer Summa ein Drittel / - - - - 985 fl. $3\frac{1}{3}$ Kr.

Wann

Wann nun an Seithen Chur-Maynß dem Hochfürſtl. Hauß Heſſen Burggräffenrod cum omnimoda Jurisdictione & proprietate der diſſeithige Antheil nach dem communicirten leidentlichen Anſchlag bloß in reditibus ohne die Jura ſuprema auch was Denenſelben weiter anhängig offerirt wird/ mit = 1026. fl. 45. Kr.

So überſteiget dieſes Burggräffenrodiſch Anerbiethen einen Drittel des Frey-Gerichts Jährlich mit 41. fl. 41. $\frac{3}{4}$ Kr.

NB. Nicht zu gedencken der Gegentheils ſelbſt belobten beſondern Convenientz das Fürſtl. Hauß Heſſen bereits Condominus zu $\frac{2}{12}$ zu ermeldtem Burggräffenrod ſeye/ und den noch übrigen Gräffl. Solmiſchen Antheil deſto leichter dörffe an ſich bringen können.

Dieſes iſt des Kayſerl. Herrn Abgeſandtens Graffen von Colloredo Excellenz den 16. Nov. 1737. in Franckfurth alſo übergeben worden.

Lit. Y.

Copia Communicatorii von dem Ober-Rheiniſchen Crayß-Ausſchreib-Ambt an Chur-Maynß de dato Ellwangen Manheim den $\frac{4}{8}$ten Januarii 1738.

Gleichwie Ew. Lbd. den Inhalt der von des Herrn Landgraffen zu Heſſen-Caſſel Hanau Lbd. auf Unſer an Selbige in der Frey-Gerichts-Sach/ erlaſſenes zweytere Crayß-Ausſchreib-Ambtliche Monitori-Schreiben eingelangt- und abſchrifftlich hier angeführten Wieder-Antwort/ wegen ein und anderen darinnen enthaltenen nachdencklichen Paſsûs, nach Ihrer Hocherleuchteten Begabnuß/ Selbſten alſo finden werden/ daß Wir/ als ausſchreibende Fürſten/ in Sachen/ ohne Dero beliebige Meyn- und Erinnerung vorher darüber vernommen zu haben/ umb ſo weniger weithers zu progrediren vermögen/ als/ dem Verneh-

men nach / nicht allein Ihre Kayſerl. Majeſt. / zu des gantzen Weeſens völliger Heb- und Vermittelung / die Hand würcklich eingeſchlagen haben / ſondern auch Ew. Lbd. durch Dero Commiſſarios, mit gedachten Herrn Landgraffen Wilhelms Ihren / deſſentwegen ſchon ein und andere Conferentzien und Unterredungen pflegen laſſen: So bitten Uns Dero bey dieſen neuen Umbſtänden gefaſte Entſchlieſſung / zu Unſerem ferneren Fürfahren / und nöthiger Direction, beliebig zu eröffnen / geſtalten Wir zu Bezeigung aller- mit guten Effect nur immer thun- und Rechts- beförderlich seyn könnender Dienſtgefälligkeit jederzeit gantz willig und bereit verbleiben ꝛc.

Lit. Z.

Copia Antwort-Schreibens an das Ober-Rheiniſche Crayß-Ausſchreib-Ambt von des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Fürſtl. Durchl. de dato Friedwald den 20ten Novembr. 1737.

Was Ew. Lbd. und Churfürſtl. Durchl. auf ferneres Betreiben des Herrn Churfürſtens zu Mayntz Lbd. wegen Vollziehung des unterm Nahmen des Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts von einigen Deſſen Mitgliederen mit Beyſatz- und Ordnungen ausgefertigten Mandati de manutendo an mich gelangen laſſen wollen / ſolches habe ab Dero geſambt Schreiben ſub dato Ellwangen den 24. und Manheim den 28ten Octobr. 1737. des mehrern erſehen.

Nun weiß mich zwar wohl zu erinneren / daß denen Crayß-Ausſchreib-Aembteren / wie Ew. Lbd. und Churfl. Durchl. anzuführen belieben / in dergleichen Fällen keine Cognition zuſtehet / was gültig oder ungültig / recht oder unrecht ſeye; Ich zweiffle aber auch keineswegs / daß dieſelbe ſothanen bey dem vom Reich dependirenden Cammer-Gericht feſtgeſetzten Theſin, um da ſo viel mehr in Anſehung des geſambten Reichs und Deſſen Hoheit billig finden / und dieſemnach auch denen in corpore verſammleten Churfürſten und Ständen die Erkäntnuß überlaſſen werden / ob ein ad Comitia Imperii univerſalia ge-

nomme-

nommener Recurſus den Effectum ſuſpenſivum nach ſich führen / oder vielmehr der offenkündigen Obſervanz nach haben/ und behalten ſolle. Es würde überflüßig ſeyn Ew. Lbd. und Churfürſtl. Durchl. mit Erzehlung der vielfältigen Exempel aufzuhalten/ davon denen gegen Recht und Billigkeit beſchwehrten Ständten zum Reich ihre Zuflucht genommen / und des Cammer-Gerichts geweiligen Ausſchweiffungen Ziel und Maaß geſetzet worden. Selbſt die Wahl-Capitulation vermög mit ausgedruckten Worten/ daß denen Ständten ihre Beſchwernuß gegen die Kayſerl. Hauß-Reichs-Hoff-und andere Räthe/ in alle Reichs-Collegia zu bringen kein Inhalt geſchehen darff / welches alles vor nichts ſeyn / und ſambt dem Recurs ad Comitia hinweg fallen würde / wofern das Cammer-Gericht ſich nicht daran zu kehren haben/ ſondern dannoch mit der Execution vorfahren ſollte. Die jährliche Viſitationes, welche das geſambte Reich zu verrichten hatte / ſeynd die Urſach geweſen/ warumb Churfürſten/ Fürſten und Ständte ſich dieſer Jurisdiction unterworffen.

Und da dieſelbe nunmehro faſt gar in Abgang gerathen/ und auch die Remedia reviſionis & ſyndicatûs weiter keinen Nutzen haben / ſo würde es bald ein wunderlich Ausſehen bekommen / wofern Land und Leuthe von einer Privat-Perſon eigener Willkühr dependirten. Woraus Ew. Lbd. und Churfſ. Durchl. die gefährliche Folgen zu ermeſſen geruhen werden/ welche nothwendig daraus entſtehen müſſen / wann obiges Principium einmahl feſt geſetzet/ und eo ipſo diß eintziges Rettungs-Mittel denen Ständten abgeſchnitten- oder vermittelt wurde. Wenigſtens bin ich wohl verſichert/ daß meine Hohe HHrn. Mit-Stände / denen an ihrer Freyheit gelegen / daſſelbige nie billigen noch annehmen können. Und gleichwie ſolchemnach keine Execution ſtatt findet/ ehe und bevor die vom Cammer-Richter übel applicirte Ordnung und Geſetze von Kayſerl. Majeſt. und dem Reich interpretiret und ausgemacht worden/ ob ein Reichs-Conſtitutions-mäßig Urtheil vorhanden iſt/ oder nicht? ſo hoffe und erſuche Ew. Lbd. und Churfſ. Durchl. gantz ergebenſt / fernerhin mit der Execution nicht in mich zu dringen / wiedrigen Falls ſolche / als eine offenbahre Vergewaltigung anzuſehen / und ich / wie einem jeden erlaubt iſt / mich deren zu entſchlagen genöthiget wäre / welches aber Ew. Lbd. und Churfürſt. Durchl. nach Dero bekannten Gemüths

müths-Billigkeit nicht veranlaſſen / ſondern vielmehr die Jura Statuum beherzigen und aufrecht halten helffen werden. ꝛc.

Lit. AA.

Copia-Schreibens / Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz an Dero Herren Reichs-Mitſtände / wegen des von des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Durchleucht gegen das bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht in der bekanten Frey-Gerichts-Sach in poſſeſſorio ſummariiſſimo am 27ten Febr. Jahrs 1737. ergangene Caſſatori-Urtheil an die allgemeine Reichs-Verſammlung unternommenen Recurſûs:

Euer Liebden wohnet des mehreren bey / welchergeſtalten des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel Lbd. ab einem wider Dieſelbe als jetzigen Graffen zu Hanau für Uns und Unſern Ertz-Stifft bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht unterm 27. Februarii lauffenden Jahrs gerechteſt ausgefallenen Caſſatori-Urthel des von Seiner Lbd. vorhin allda gegen Uns ausgebrachten Mandati de non turbando S. C. den vormahligen Gräffl. Hanauiſchen Antheil des Reichs-Lehenbaren Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau betreffend / an die allgemeine Reichs-Verſammlung unterm 16. April darauffhin ſich beſchwehrend zu wenden unternommen haben / dann wie Wir zu Abwendung deren Uns und Unſerm Reichs-Directorio hiebey unvermuthlich widerfahrenen Aufflagen / als ob Wir Uns bey ſolchem unternommenen Recurs einiger

Willkühr in eigener Sach zu ermächtigen ſucheten/ die eingekommene Beſchwer-Führungen/ wiewohl unter erforderlichen Vorbehalt/ annehmen, auch hernechſt dictiren laſſen.

Obwohlen Wir nun zu Ew. Lbd. wie zu ſamtlichen Unſeren Herren Mitſtänden/ Uns die billige Zuverſicht zu machen haben/ Dieſelbe hierab und aus demſelbſtigen Innhalt gegentheiligen Anbringens/ wie nicht minder der immittels mit Verweiſung Seiner Lbd. ad ſeparatum in contradictorio eingefolgter Kayſerl. Belehnung Unſers Ertz-Stiffts/ auch anbenebens offentlich anerklärter Seiner Kayſerl. Majeſtät gerechteſten Gutheiſſung des Cammer-Richter- und gerichtlichen Verfahren in dieſer Sachen/ den Ungrund ſolches jenſeitigen Beginnens ſattſamlich wahrgenommen haben werden/ Deroſelben dann auch zweiffelsohne vorgekommen ſeyn wird/ welchermaſſen der Cammer-Richter Graff von Ingelheim inſonderheit ſein dabey Ordnungsmäßig geführtes Directorium bey dem Publico in offenem Druck gegen alle widrige Beymeſſungen beſtens vindicire/ ſo mögen Wir jedannoch nicht umbhin ſeyn/ Ew. Lbd. mittels anſchlüſſiger Deduction Unſeres Ertz-Stiffts allenthalben ohnumbſtoßlich gegründte gerechtſame und darmit zugleich zu erkennen zu geben/ wie ungleich eines Theils das Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht einiger Ungebühr in Judicando inſimuliret werden wolle/ und wie offenkündig anderer Seits ſeye/ daß ſothane pure Privat-Juſtiz und Parthie-Sach und der Cammergerichtl. gerechteſte Ausſpruch einiger Comitial-Pendentz und Cognition nicht unterworffen werden könne/ wann anderſt des Reichs-Grund-Geſetze und die geheiligte Juſtiz-Verfaſ-

ſung damithin der ſo nöthige Band unter Ständ und Gliederen und eines jeden darmit ſo weſentlich verknüpffte Wohlfahrt und Erhaltung nicht umbgeſtürtzet werden wollen.

Es hatten des Herrn Land-Graffen Lbd. an das Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht ſich hierunter zu erſt ſelbſt gewendet/ umb ſolcher geſtalten Dero Vornehmen gegen Uns in dem Frey-Gericht einsweilen zu decken/ und konte man Deroſeits des mit ungleichen Vorſtellungen ausgebrachten Mandati, auch daß Unſere Klagen wegen gegentheiliger immittels allzu weit gehender Exceſſen/ nach Art dieſes Proceſs, ad Judicium verwieſen und biß zur Sachen gerichtlichen Entſcheidung ausgeſetzet wurden/ ſich nicht gnugſam beloben noch prævaliren; Sobalden es ſich aber zu der gerechten Caſſatori-Urthel anſchickte/ und ſelbe würcklich erfolgte/ ſolte wider Recht und Ordnung allenthalben gehandlet ſeyn.

Es hat Unſer Fürſtl. Gegentheil nach gebührend befolgtem Cammer-Gerichts Entſcheid puncto Summariiſſimi, den Weeg Rechtens allenthalben offen/ und ſeynd Wir mit Begierd gewärtig/ allenfalls die Sach des weiteren ſchleunigſt anzugehen/ wie Ew. Lbd. aus vorangezogener Unſerer Deduction und darinnen ausgeführten das Petitorium ſelbſten gantz erſchöpffenden Unſers Ertz-Stiffts ſo vielfältigen Fundamenten erleuchteſt ermeſſen werden/ welchen erheiſchenden Umbſtänden nach/ noch ein weiteres ohnbeſtreitlich beygeſetzet werden kan.

Jetzige Cammer-Gerichts-Erkantnuß betrifft und ſchlieſſet lediglich den Reichs-Satzungs-mäßigen Proceſſum Summariiſſimi, und wie mag hierunter ein weitſchüchtiger Comitial-Recurs auffgeſtellet werden? Es iſt ein ſolches im Römiſchen Reich unerhöret/ und ſtrei-

tet

tet mit der Weeſenheit dieſes, zu Handhabung gemeiner Ruhe und Ordnung durch die Reichs-Geſätz heilſamblich eingeführten Mandat-Proceſs allzu offenbarlich. Ew. Lbd. erleuchter Betrachtung geben Wir anheim / was im widrigen abſetzen würde / da es demjenigen Theil an dergleichen Vorwänden nie gebrechen mögte / gegen welchen der Richterliche Spruch ausfallet / und wie würde ſowohl die Juſtiz / als der zu allgemeinen Staats-Angelegenheiten angeſtellte, dermahlen zufällig andaurende Reichs-Tag beſtehen können / wann an dieſen eintzele deren Ständen Rechts-Angelegenheiten von denen dazu eigents angeſetzten Reichs-Gerichteren gebracht werden ſolten / wo keine Jura communia ſtatuum, ſed partium, bevorab in Summariiſſimo, allein verſiren / und der in Rechten vorgeſchriebene Weeg allenthalben offen bleibet? Ew. Lbd. bitten Wir / hochbeliebig zu erwegen / was diß vor ein Summariiſſimum ſeyn, und wohinaus es kommen werde / wann erlaubt ſeyn ſolte / mitteler weil in dem abgeſprochenen Beſitz thätlich zu verharren / biß an dem allgemeinen Reichs-Tag ein anderes ausgemacht ſeye?

Der kundbahren Reichs-Verfaſſung und innerlicher Ordnung widerſtrebet ſolches allzuſehr / und iſt allen Ruheliebenden Ständen des Reichs an Auffrechthaltung deren zu Adminiſtrirung der Gerechtigkeit verordneten Stellen und Reichs-Gerichteren gegen dererley unbefugtes Klagen ſuccumbirenden Theilen allzu viel gelegen / als daß einem Widrigen ſtatt gegeben werden möge; Euer Lbd. iſt ſolches aus denen Reichs-Geſätzen und vorgeſchriebenen Ordnungen vorhin beſtens beywohnend / bevorab wie ſorgfältig annoch durch die jüngere Wahl-

 Capi-

Capitulation und deren 16. und 17. Articul gegen dergleichen Vorſehung geſchehen / und Ihre Kayſerl. Majeſtät zu Handhabung deren Reichs-Gerichteren und derenſelben Ausſprüchen nachdrücklich verbunden ſeyen;

Zu Ew. Lbd. bewährter hoher Gemüths-Billigkeit und patriotiſcher Einſicht haben Wir dahero das zuverſichtliche Vertrauen / es werden Dieſelbe erleuchteſt ermeſſen / wie äuſſerſt nachtheilig der Juſtiz ſowohl in gegenwärtigem beſonderem Fürfall mit Uns / als in der Folg überhaupt Unſeres hohen Gegentheils Unterwindungen ſeyen / und wie dannenhero jenſeitigen Comitial-Betreibungen einig fernerer Raum in keine Weiß gegeben werden könne!

Euer Liebden erſuchen Wir mithin angelegentlichſt / Sie Dero bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung befindlichen Geſandten dahin förderlich gemeſſen anzuweiſen geruhen wolten / damit derſelbe an ſothanem Verfaſſungs-widrigen Beginnen des Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen daſigen Geſandtens nicht nur einigen Theil nicht nehmen, ſondern vielmehr dagegen mit Unſerem Reichs-Directorio patriotiſch zuſammen ſetzen / mithin Recht und Ordnung auffrecht erhalten helffen möge.

Ew. Lbd. leiſten darmit der geheiligten Gerechtigkeit und gemeiner Ordnung einen ausnehmenden Dienſt / Uns und Unſerm Ertz-Stifft aber einen zu recht hochverdienſtlichen Beyſtand / wogegen Wir bey allen Gelegenheiten Unſere beſondere Dancknehmigkeit an Tag zu legen keineswegs ermanglen und verbleiben ꝛc. Mayntz den 20 Decembr. 1737.

Lit.

Lit. BB.

Copia Antwort-Schreibens/ an das Ober-Rheiniſchen Crayß-Ausſchreib-Ambt von Chur Mayntz de Dato 25. Januarii 1738.

Welchergeſtalten Ew. Lbd. Lbd. zweyterem Crayß-ausſchreib-ambtlichen Monitorio in der Frey-Gerichts-Sachen des Herrn Printzen Wilhelm Landgraffen von Heſſen-Caſſel Lbd. den von Deroſelben an die allgemeine Reichs-Verſammlung unternommenen Recurs beharrlich entgegen ſetzen, und des Ends weitläufftiger gedencken wollen, daß gleichwie Ew. Lbd. Lbd. in einige Erkantnuß über des Cammer-gerichtlichen Aufftrags Gült- oder Ungültigkeit hinein zu gehen ihres Ambts nicht befindeten, Dieſelbe auch die Frag wegen des ſothanem an das Reich unternommenem Recurs zuſtehenden Effectûs ſuſpenſivi umb ſo mehr dahin überlaſſen würden, als ſelber durch kundbare Exemplen bewähret ſeye, und die Kayſerliche Wahl-Capitulation ſothanen Comitial-Recurs zum ausdrücklichſten beſtättige, welches alles aber, wann das Cammer-Gericht inzwiſchen mit der Execution ſolte fortfahren können, allerdings hinweg fallen, mithin, bey ohne dieß abgegangenen Cammer-Gerichts-Viſitationen, Reviſionen und Syndicaten, Land und Leuthe von einer Privat-Perſon Willkühr abhangen wurden; und da ſofort von Ihrer Kayſerl. Majeſtät und dem Reich annoch zu interpretiren und auszumachen ſeye, ob ein Reichs-Conſtitutions-mäßiges Urthel vorhanden oder nicht, Ew. Lbd. Lbd. mit der Execution weiters nicht zudringen mögten, als Seine des Herrn Printzen Wilhelm Lbd. es widrigens für eine Vergewaltigung anzuſehen und ſich derſelben, wie jedem erlaubt, zu entſchlagen genöthiget wären; Dann was maſſen Ew. Lbd. Lbd. hierüber vorgängig unſere Erinnerung erwarten wollen, da bevorab dem Vernehmen nach Ihre Kayſerl. Majeſtät zu des gantzen Weeſens Vermittelung Hand eingeſchlagen hätten, und zwiſchen beederſeitigen Abgeordneten ein- und andere Conferenzien und Unterredungen gepflogen worden wären, das alles haben ab Ew. Lbd. Lbd. geehrten ſambt Schreiben von Ehrenbreitſtein den 4. und Mannheim den 8. dieſes fürlauffenden Monaths und Jahrs, auch abſchrifftlich beygefügter Sein des Herrn Printzen Wilhelm Lbd. Wiederantwort von Friedwald den 20. Nov. des nechſt-verwichenen Jahrs in mehreren erſehen.

Ew. Lbd. Lb. erſtatten Wir hierauff anvorderiſt vor ein- und andere hohe Ambtsmäßige Bezeigung den ergebenſten Danck, und ſollen denenſelben anbey ohnverhalten, wie es zwar an deme ſeye, daß Ihre Kayſerliche Majeſtät, Dero allerhöchſte Milde nach, geruhet, durch Dero damahligen im Reich anweſenden Geſandten würcklichen Geheimen Rath und ſubſtituirten Reichs-Hoff-Vice-Cantzlarn Graffen von

Colloredo zu der Sachen gütlichem Vergleich einrathen, auch hernächſt würcklich Vermittelung dahin vorgehen zu laſſen, daß es in nächſt verfloſſenem Monath Novembri zu einer etlich wöchigen Conferenz in Franckfurth gediehen; Wir haben auch bey allen unſeren kundbaren Rechten, wie wohlen unter Derenſelben und des ohngeſchmählerten Fortgangs der Juſtiz, von Allerhöchſt gedachter Ihrer Kayſerl. Majeſtät ſelbſten ausdrücklich genehmten vollkommenen Beybehalt, zu Kayſerl. Allerhöchſten Ehren und Nachbarlichen Vernehmens-Beförderung, hiebey uns zu allem nur leidentlichen bereit erwieſen, und um des anmaßlichen Einſpruchs völlig abzukommen, eine nahmhaffte Aufgaab anderwärts erbotten, gleich Wir davon dem Publico die Actenmäßige Kundſchafft zu geben im Begriff ſeynd, womit ſich aber andererſeiths zugleich an Tag legen wird, wie ohnbillich und unthunlich dagegen die Fürſtl. Heßiſche Zumuthungen und Forderungen geweſen ſeyn; Da nun demnach die gegentheilige Bewegungen zu Unterbrechung der Juſtiz und die Gewaltthätigkeiten in dem Frey-Gericht immer weiters angewachſen, ſo haben Uns gemüßiget befunden, ahn ſambtl. Unſere Herren Reichs-Mitſtände Unſere Vorſtellung unterm 20. Dec. nächſthin circulariter dahin gelangen zu laſſen, damit die allenthalben vor uns offenbar obhandene Gerechtigkeit in Patriotiſche Erwegung gezogen, mithin Unſeres Fürſtl. Gegentheils, wider alle Geſätz und Verfaſſung, ahnmaſſenden Recurs einige ſtatt nicht gegeben werden möge, gleich Ew. Lbd. Lbd. aus ſothanen Unſeren auch an dieſelbe ins beſondere eingelangten Schreiben gefällig vernommen haben werden; Wir wiederholen mit Deroſelben Erlaubnuß anhero deſſen Innhalt, und wohnet Ewr. Lbd. Lbd. ohne Unſer Anführen vorhin erleuchteſt bey, daß, da man dahier in einer von des Herrn Landgrafen Wilhelm Lbd. bey dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht ſelbſt anhängig gemachten, ſofort allda gerechteſt entſchiedenen puren Privat-Juſtiz-Sach und Cauſâ Mandati Summariiſſimi verſire davon zu provociren nach allgemeinen Rechten und kundbaren Reichs-Satzungen unzuläßig ſeye, und wo auch die in angeblichen Nullitæt- oder Iniquitæts-Fällen denen zu Viſitirung des Cammer-Gerichts etwaigen Gebrechen überhaubt ſonſt verordneten, beſonders des Ends zu beaydigenden Reichs-Deputationen mitübergebene keineswegs abgeſtorbene, ſondern auf erheblichen Reichs-Gründen und Præſtirung deren Præſtandorum von ſeithen des dahin ſich wendenden Theils allein beruhende reviſionen oder Syndicats-Klagen Platz finden, denenſelben jedannoch der Effectus ſuſpenſivus nicht zugelegt ſeye, gleich ein ſolches wegen deren Syndicaten, wohin es in dieſem Fürfall eigents angetrieben werden will, allſchon der Reichs-Abſchied vom Jahr 1532. in deſſen 17. §pho entſchieden, und die Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. Tit. 23, und p. 3, Tit. 53. dann jüngerer

Reichs

Reichs-Abſchied §. 124. und 125. inſonderheit reſpectivè ausweiſen; Es iſt ſolchemnach wohl nicht abzuſehen, wie dahier in einer ſolchen jura ſtatuum keinesweegs berührenden bloſen privat- Juſtiz und Mandat Sach ein Comitial-Recurs und zwar cum Effectu ſuſpenſivo wider die ſo kundbare Reichs-Verfaſſung hoher Gegenſeits auffgeſtellet, auf unerfindliche præjudicia und ahnmaßliche interpretationes, wider klare Satzungen und Urtheil, verfallen, mithin beſonders Ew. Lbd. Lbd. entgegen die Cammer-Gerichts- auch Executions-Ordnung darumben mit Ordnungs-mäſigem Fürgang ſtillzuſtehen angeſonnen werden möge, weilen des Herrn Landgraffen Wilhelm Lbd. ſich an die Reichs-Verſammlung gewendet, eben als wann das Juſtiz-Syſtema im Römiſchen Reich hierunter von eines jeden Willkühr abhängig, und um eine Sach in Comitiis ordentlich anhängig zu machen, annebſt den Verfolg in einer dahin ſonſten etwa qualificirten Sachen zu ſuſpendiren, nicht ein weith anderes und mehreres erforderlich wäre; Deren Ständen Frey- und Hoheit beſtehet wohl nicht in einem ſolchen unbeſchränckten Belieben, nach alleiniger Convenienz und Anſtändigkeit gegen Mitſtände zu handlen, und dem gemeinen hierſelbſten vorhin geſucht und hochbelobten Richter zu widerſtreben, ſondern eines jeden eigene Wohlfahrt und Erhaltung erforderet, ſich deme zufügen, was die ſo mühſamlich erworbene gemeine Ordnung erfordert; Welches alles gleich Wir jedoch Ew. Lbd. Lbd. rühmlichſten Geſinnung vorhin beſtens beyzuwohnen verſicheret ſeynd, und uns eines gleichen zuſambtlichen Unſeren Herrn Reichs- Mit- Ständen gäntzlich dahin getröſten, daß Sie den Reichs-Grund-Geſätz-mäßigen Fortgang der heilſamen Juſtiz uns in gegenwärtigem Fall eben ſo ohnauffgehaltener vergönnen werden, als dieſelbe in denen ſie betreffenden dergleichen Vorfallenheiten ſelbiger ſich werden erfreuen wollen; ſo können nicht umhin, wider alle Unſeres Fürſtl. Gegentheils umtriebliche Abſichten in dieſer offenkündigen Executiv-Sach uns hiemit beſtens zu verwahren, mithin daß Wir mit obigem Unſerem Anführen davon keinesweegs abgewichen und Uns einiger Maaſen über Gebühr eingelaſſen haben wollen, hiermit ausdrücklich vorzubehalten, und Ewr. Lbd. Lbd. nochmahlen zu erſuchen, Sie Dero Ambtliche Hohe Obliegenheit Uns des weiteren angedeyhen laſſen wolten, die Wir ꝛc.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chur-Mayntzische Actenmäßige Information Was in Sachen Churfürstl. Gnaden von Mayntz, Entgegen Des Hrn. Printzen Wilhelm Land-Grafen zu Hessen-Kassel Durchl. als dermahligen Innhaberen der Graffschaft Hanau wegen Des vormahlig Gräfl. Hanauischen Antheils des Reichs-Lehenbaren Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau. Seith dem ... Reichs-Cammer-Gericht am 27. Febr. 1737 ergangenen Urthel, sowohl Bey der auf des Löbl. Ober-Rheinischen

Mayntz 1738

Bamberg, Staatsbibliothek -- .11 C 12#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11401044-0
VD18 10356789-003